

Tätigkeitsbericht Prozessbegleitung

2011 – 2018

Wien, 2019



Inhalt

Vorwort	7
Einleitung	8
I Was ist Prozessbegleitung?	9
II Entwicklung der Prozessbegleitung	11
III Wer ist Opfer?	14
IV Wie viele Opfer gibt es?	15
IV.1 Prozessbegleitete Personen.....	15
IV.2 Erstbetreute Personen	16
IV.3 Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich.....	18
IV.4 Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensart	19
V Geschlecht und Alter von prozessbegleiteten Personen?	22
V.1 Frauen und Männer.....	23
V.1.1 Verfahrensarten und Frauen	25
V.1.2 Verfahrensarten und Männer.....	26
V.1.3 Geschlecht prozessbegleiteter Personen im polizeilichen Ermittlungsverfahren	28
V.2 Junge Erwachsene	31
V.3 Kinder und Jugendliche	33
V.4 Bezugspersonen	39
V.4.1 Bezugspersonen in den Bundesländern.....	40
V.4.2 Bezugspersonen im Strafverfahren.....	41
V.5 Opfergruppen.....	43
VI Wer gewährt Prozessbegleitung?	45
VI.1 Geförderte Opferhilfeeinrichtungen.....	45
VI.2 Prozessbegleiter/innen	48
VI.3 Ausbildung und Fortbildung.....	48
VII Wie viele Stunden werden für Prozessbegleitung aufgewendet?	50
VIII Was kostet Prozessbegleitung?	55

VIII.1	Kosten im Bundesländervergleich	58
VIII.2	Kosten nach Geschlecht und Altersgruppen	58
VIII.3	Kosten nach Opfergruppen	61
VIII.4	Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	61
VIII.4	Kosten für Leistungen aus der Prozessbegleitung.....	63
VIII.5	Kosten nach Verfahrensarten.....	67
VIII.6	Kosten für Bezugspersonen.....	70
IX Wie viele Strafanzeigen gibt es?		71
X Wie enden prozessbegleitete Fälle?		73
X.1	Ausgewählte Delikte	75
X.1.1	Menschenhandel (§ 104a StGB)	75
X.1.2	Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)	77
X.1.3	Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)	79
X.1.4	Vergewaltigung (§ 201 StGB)	81
X.2	Beendigungsarten	82
X.2.1	Diversion	82
X.2.2	Einstellungen	83
X.2.3	Verurteilungen	84
X.2.4	Freisprüche	86
XI Sonderfragen		87
XI.1	Fortführungsanträge.....	87
XI.2	Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren	89
XI.3	Akteneinsicht durch das Opfer	90
XI.4	Gutachten.....	90
XI.5	Wegweisungs- und Betretungsverbote	91
XI.6	Strafvollzug	92
XI.7	Privatbeteiligung	92
XI.8	Beschuldigte im Strafverfahren.....	93

Abbildungsverzeichnis	96
Impressum	100

Vorwort



(c) Michael Rausch-Schott
Dr. Clemens Jabloner

**Vizekanzler und
Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

Österreich ist auf dem Gebiet der Prozessbegleitung europaweit führend; so wurde bereits im Jahr 1999 ein Modellprojekt Prozessbegleitung gestartet.

Mittlerweile ist aus dem Versuch ein bundesweites Angebot geworden: In Strafsachen besteht seit dem Jahr 2006 ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung. In Zivilsachen wird die psychosoziale Prozessbegleitung seit 2009 angeboten.

Damit wurde in Österreich eine Institution geschaffen, die die Rechtsvertretung bereichert und die auch international beachtet und ausgezeichnet wird: So wurde die Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel vom World Future Council (WFC), einem Gremium aus internationalen Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft und Kultur, mit dem Silver Award 2014 ausgezeichnet. Im Rahmen des "Future Policy Award" verfolgt das Gremium weltweit das Ziel, zukunftsgerechte politische Lösungen zu identifizieren und deren Umsetzung zu fördern.



Dr. Clemens Jabloner

Einleitung

Der vorliegende Tätigkeitsbericht ist der erste zum Bereich „Prozessbegleitung“ und soll einen Überblick über die Arbeit in der Prozessbegleitung geben. Er umfasst die Jahre 2011 bis 2018 und soll in Zukunft jährlich aktualisiert werden. Im Jahr 2011 wurde die Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank in Betrieb genommen, welche auch eine Auswertung von Daten erlaubt.

Die im Bericht zitierten Zahlen stammen größtenteils aus der Auswertung von Daten dieser Prozessbegleitungs-Abrechnungsdatenbank (im Folgenden kurz „Abrechnungsdatenbank“ genannt), welche hauptsächlich der Abrechnung der Leistungen aus der Prozessbegleitung dient. Zusätzlich wurden auch Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) und aus anderen Quellen herangezogen, jedoch ist die Vergleichbarkeit der Daten aufgrund unterschiedlicher Basisdaten oftmals nicht gegeben.

Als Basis für alle Auswertungen wurde die Zahl aller Opfer einschließlich Bezugspersonen herangezogen. Wo relevant, werden Bezugspersonen gesondert ausgewiesen.

I Was ist Prozessbegleitung?

Im Strafverfahren¹ ist Opfern i.S.d. § 65 Z. 1 lit. a oder b StPO sowie – seit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 2018 am 1. November 2018 – Opfern (§ 65 Z. 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) gemäß **§ 66 Abs. 2 StPO** „auf ihr Verlangen **psychosoziale und juristische Prozessbegleitung** zu gewähren, soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist.“

Gemäß § 66 Abs. 2 StPO umfasst die **psychosoziale Prozessbegleitung** die Vorbereitung der Betroffenen auf das Verfahren und die mit ihm verbundenen emotionalen Belastungen sowie die Begleitung zu Vernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren.

Opfern, die in ihrer sexuellen Integrität verletzt worden sein könnten und das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist jedenfalls psychosoziale Prozessbegleitung zu gewähren (§ 66 Abs. 2 Satz 2 StPO).

Die **juristische Prozessbegleitung** umfasst die rechtliche Beratung und Vertretung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt.

Prozessbegleitung im Strafverfahren wird nur für Opfer i.S.d. § 65 Z. 1 lit. a und b StPO sowie für Opfer (§ 65 Z. 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) gewährt. Darunter fallen die folgenden Deliktgruppen:

- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben** gemäß §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben)
- **Strafbare Handlungen gegen die Freiheit** gemäß §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit)
- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** gemäß §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte)
- **Terroristische Straftaten** gemäß § 278c StGB

¹ Für einen Überblick über die Ziele und Aufgaben der Prozessbegleitung im Strafverfahren siehe auch den Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz: <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten-und-fakten/berichte/sicherheitsberichte~2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html> (abgefragt am 28.05.2019), Seiten 224 ff.

Wurde einem Opfer im Strafverfahren psychosoziale Prozessbegleitung gewährt, so ist ihm gemäß § 73b ZPO auf sein Verlangen auch für einen zwischen ihm und dem Beschuldigten des Strafverfahrens geführten Zivilprozess **psychosoziale Prozessbegleitung im Zivilverfahren** zu gewähren, wenn der Gegenstand des Zivilprozesses in sachlichem Zusammenhang mit dem Gegenstand des Strafverfahrens steht und soweit dies zur Wahrung der prozessualen Rechte des Opfers unter größtmöglicher Bedachtnahme auf seine persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Der sachliche Zusammenhang ist in der Regel bei folgenden Verfahrensarten anzunehmen:

- **Einstweilige Verfügung**
- **Scheidung** (einvernehmlich oder strittig)
- **Schadenersatz**
- **Unterhalt** (Kind oder Ehegatte)
- **Obsorge**
- **Sonstige Zivilverfahren**

Die psychosoziale Prozessbegleitung wird für den Zivilprozess bis zu einem Höchstbetrag von EUR 800,00 gewährt; genießt die Person Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag EUR 1.200,00.

Der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ist ermächtigt, bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern i.S.d. § 65 Z. 1 lit. a oder b StPO sowie Opfern (§ 65 Z. 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren. In diesem Sinne erhalten Opferhilfeeinrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten, sofern sie die Kriterien der „Bewährung“ und „Eignung“ erfüllen und ein entsprechender Bedarf gegeben ist, nach Maßgabe der budgetären Mittel vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (im Folgenden BMVRDJ) Förderungsverträge zur Durchführung von Prozessbegleitung für den Zeitraum von jeweils 12 Monaten.

II Entwicklung der Prozessbegleitung²

Die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung entwickelte sich in den drei Bereichen:

- Kinder und Jugendliche als Opfer sexueller Gewalt,
- Frauen als Betroffenen von Männergewalt und Frauenhandel und
- Opfer situativer Gewalt

Bis zum Modellprojekt „Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen“ in den Jahren 1998 – 2000 war Prozessbegleitung in Österreich kein standardisiertes Angebot. Bis dahin führten im Frauenbereich vorwiegend Frauenhausmitarbeiterinnen nach Möglichkeit Gerichtsbegleitungen durch; im Kinderbereich wurden je nach Engagement und persönlichen Ressourcen einzelner Mitarbeiter/innen aus den Kinderschutzzentren Begleitungen individuell durchgeführt.

Im Vergleich zu anderen europäischen Ländern gab es jedoch bereits bestimmte rechtliche Voraussetzungen, die für die Entwicklung der Prozessbegleitung wesentlich waren und nach wie vor wichtige Grundlagen des Opferschutzes darstellen: Neben dem Verbot der Zufügung körperlichen oder seelischen Leids (1989), der Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe (1989³) und dem Inkrafttreten der UN-Konvention über die Rechte des Kindes (1992)⁴ ist insbesondere die Einführung der kontradiktorischen Einvernahme im Jahr 1993 hervorzuheben.

Ein Fortbildungsprojekt zum Thema „Gegen Gewalt handeln“ in den Jahren 1995 – 1997, in dem Schulungen für unterschiedliche Berufsgruppen sowohl zum Thema Gewalt gegen Frauen als auch sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen durchgeführt wurden, sowie eine Tagung im Jahr 1997 für Richter/innen und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zum Thema „Kinder vor Gericht – Täter vor Gericht“ machten deutlich, dass es von besonderer Bedeutung ist, Kooperation zu fördern und Kenntnisse über Traumatisierung zu vermitteln. 1997 wurde schließlich das Gewaltschutzgesetz verabschiedet, das die polizeiliche Wegweisung, das Betretungsverbot und die einstweilige Verfügung umfasst. In

² Aus: *Birchbauer/Wohlatz*, Historische Entwicklung und Ziele der Prozessbegleitung, in: BMJ (Hrsg), *Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung*; Ausbildungsunterlage (2015).

³ Bis dahin war das Delikt der Vergewaltigung ausschließlich auf den außerehelichen Bereich bezogen.

⁴ Österreich hat die Konvention bisher allerdings nicht in die Verfassung übernommen.

allen Bundesländern wurden Interventionsstellen/Gewaltschutzzentren gegen Gewalt in der Familie eingerichtet.

In dieser Zeit entwickelten *Sonja Wohlatz* und *Sabine Rupp*, die beide auch schon gemeinsam mit *Margot Scherl* an dem oben erwähnten Fortbildungsprojekt mitgearbeitet hatten, ein Konzept, wie Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erlebt haben, in Wien gut durch Gerichtsverfahren begleitet werden können. In dieses Projekt flossen sowohl die jahrelange Erfahrung im Umgang mit sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen als auch die Erkenntnisse des Fortbildungsprojekts ein. Schließlich wurde von 1998 – 2000 das Wiener Modellprojekt zur psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung durchgeführt. 61 Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 21 Jahren und deren Bezugssystem wurden von der Beratungsstelle TAMAR und der Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen mit *Margot Scherl* als Beraterin und der anwaltlichen Begleitung von *Eva Plaz* beraten, informiert und begleitet. Dieses Modellprojekt wurde von *Lisa Lercher* und *Barbara Kavemann* wissenschaftlich begleitet.

Der Begriff Prozessbegleitung wurde von den beiden Pionierinnen in seiner Doppeldeutigkeit bewusst gewählt: Er bezieht sich einerseits auf den Prozess bei Gericht, der einer Strafanzeige folgt, und andererseits auf den inneren Prozess, den Betroffene von Gewalt und deren Bezugssystem bei der Veröffentlichung der Gewalt durchmachen.⁵

Als oberstes Projektziel formulierte das Projektteam die Akzeptanz für Kinderschonung bei Gericht. Das Modell verstand sich als Synthese individuell abgestimmter Hilfe im Einzelfall und fallübergreifender Kooperation und Vernetzung. Durch die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen sollten Maßnahmen zur Schonung kindlicher und jugendlicher Zeug/innen entwickelt und verankert werden, von denen langfristig sämtliche Opfer sexualisierter Gewalt profitieren sollten. Ziel des Projekts war es nicht, die Verurteilungsrate zu erhöhen oder ein Programm zu entwickeln, um Kinder und Jugendliche für ihre Aussage bei Gericht zu schulen⁶.

Im Herbst 2000 erfolgte die Zusage zur Übernahme der Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung durch das (vormalige) Bundesministerium für Justiz (im Folgenden BMJ). Dies legte den Grundstein für die flächendeckende Versorgung im Bereich der

⁵ *Rupp/Wohlatz*, Psychosoziale Prozessbegleitung bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (unveröffentlichtes Manuskript).

⁶ *L. Lercher et al.* (2000), Psychologische und Juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen (Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen).

Prozessbegleitung. Die folgenden Jahre standen stark unter dem Motto der Qualitätsentwicklung und dem Aufbau von Kooperation und Vernetzung – innerhalb der geförderten Opferhilfeeinrichtungen und mit allen Beteiligten am Strafverfahren.

Der Erfolg und die Akzeptanz von Prozessbegleitung spiegeln sich darin wider, dass in der Strafprozessordnung (StPO) 2008 (die Opferrechte wurden 2006 vorgezogen) das Recht auf kostenlose Prozessbegleitung verankert wurde, d.h. dass Opfer von sexualisierter, häuslicher und situativer Gewalt das Recht auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung haben, sofern dies für erforderlich erachtet wird. Im Jahr 2009 wurde die psychosoziale Prozessbegleitung durch das zweite Gewaltschutzgesetz auch auf das Zivilverfahren ausgeweitet.

Im Mai 2011 wurde mit Erlass des (vormaligen) BMJ das Managementzentrum Opferhilfe (MZ.O) eingerichtet, das seitdem als zentrale Koordinationsstelle und Vernetzungsdrehscheibe für die im Bereich der Opferhilfe und des Opferschutzes tätigen Behörden, Organisationen und Personen fungiert.

2014 wurde die österreichische Prozessbegleitung in Genf mit dem „Silver Award“ des World Future Council gewürdigt.

III Wer ist Opfer?

Prozessbegleitung im Strafverfahren wird gemäß § 66 Abs. 2 StPO folgenden Opfergruppen gewährt:

- a. Personen, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt oder gefährlicher Drohung ausgesetzt oder in ihrer sexuellen Integrität beeinträchtigt worden sein könnten (§ 65 Z. 1 lit. a StPO),
oder
- b. dem Ehegatten, dem eingetragenen Partner, dem Lebensgefährten, den Verwandten in gerader Linie, dem Bruder oder der Schwester einer Person, deren Tod durch eine Straftat herbeigeführt worden sein könnte, oder anderen Angehörigen, die Zeugen der Tat waren (§ 65 Z. 1 lit. b StPO)
oder
- c. Opfern (§ 65 Z. 1 StPO) terroristischer Straftaten nach § 278c StGB.

Personen, die durch eine Straftat einen Schaden erlitten haben oder sonst in ihren strafrechtlich geschützten Rechtsgütern beeinträchtigt worden sein könnten (§ 65 Z. 1 lit. c StPO) wird keine Prozessbegleitung gewährt. Dies betrifft insbesondere Opfer von z.B. Verkehrsunfällen ohne Todesfolge (weil in der Regel kein Vorsatz vorliegt) oder auch Einbruchopfer, wenn sie keiner Gewalt oder gefährlichen Drohung ausgesetzt waren (z.B. weil das Opfer zum Zeitpunkt des Einbruchs nicht zu Hause war).

Gemäß § 66 Abs. 2 StPO ist Opfern i.S.d. § 65 Z. 1 lit. a oder b StPO sowie Opfern (§ 65 Z. 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) dann auf ihr Verlangen psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren, wenn dies zur Wahrung der prozessualen Rechte der Opfer unter größtmöglicher Bedachtnahme auf ihre persönliche Betroffenheit erforderlich ist. Personen, die Prozessbegleitung zwar verlangen, denen diese jedoch von den Opferhilfe-einrichtungen aufgrund mangelnder Voraussetzungen nach § 66 Abs. 2 StPO versagt wird sowie Personen, die Prozessbegleitung nicht in Anspruch nehmen oder nehmen wollen, werden statistisch nicht erfasst.

IV Wie viele Opfer gibt es?

Die Frage nach der Gesamtzahl von Opfern bundesweit oder im jährlichen Schnitt wird immer wieder gestellt, kann aber in dieser globalen Form nicht beantwortet werden. Die Dunkelziffer derer, die Vorfälle (polizeilich oder gerichtlich) nicht anzeigen bzw. die keine Prozessbegleitung beantragen, ist nicht erfassbar.

Eine Annäherung bringt der Kriminalitätsbericht 2017 – Statistik und Analyse des Bundesministeriums für Inneres⁷, der für ausgewählte Delikte aus den Deliktgruppen strafbare Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB), strafbare Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB) und strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201-221 StGB) für das Jahr 2017 insgesamt rund 77.000 Opfer zählt. Für das Jahr 2017 weist dieser Bericht für Menschenhandel (§ 104a StGB) 61 Opfer, für beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) 2.110 Opfer, für fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) 1.579 Opfer und für Vergewaltigung (§ 201 StGB) 821 Opfer aus.⁸

Der Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz⁹ zählt für das Jahr 2017 insgesamt 286.793 Personen als Opfer einer Straftat: davon 127.736 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB) und 6.966 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201-221 StGB).

IV.1 Prozessbegleitete Personen

In der Abrechnungsdatenbank werden nur jene Personen erfasst, die tatsächlich Prozessbegleitung erhalten, d. h., dass Opfer, die nach § 65 Z. 1 lit. c StPO keinen Anspruch auf Prozessbegleitung haben, darin nicht erfasst werden. Die Zahl der prozessbegleiteten Personen ist seit Einführung der Prozessbegleitung steigend. Seit 2011 ist eine jährliche Steigerung von rund 5 bis 6 % festzustellen. Im Jahr 2018 waren die Zahlen erstmals leicht rückläufig (um

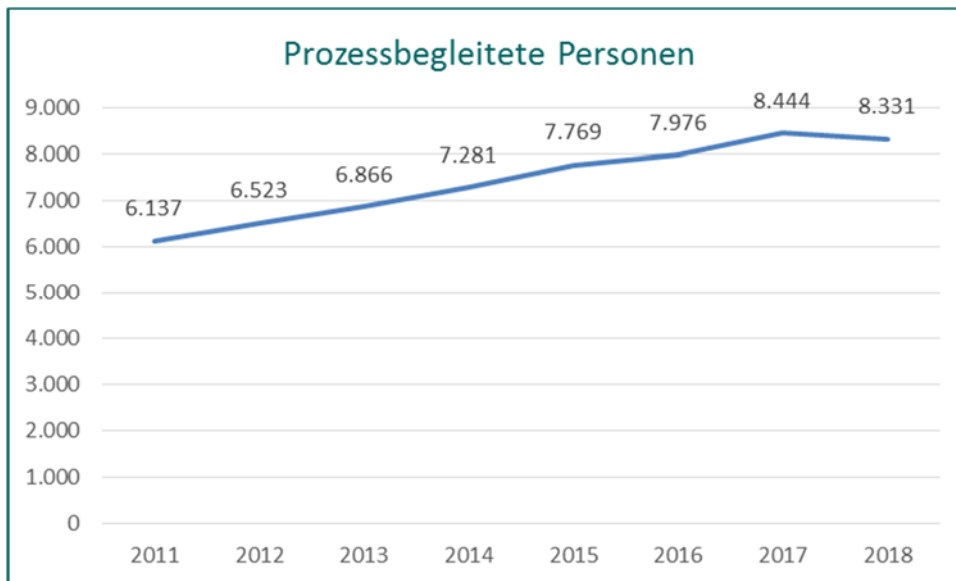
⁷ Siehe https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2017/03_SIB_2017-Kriminalitaetsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B21.

⁸ Siehe https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2017/03_SIB_2017-Kriminalitaetsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B18 ff.

⁹ Siehe <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/justiz/daten-und-fakten/berichte/sicherheitsberichte~2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.html> (abgefragt am 28.05.2019), Seiten 221 ff.

rund 1,33 %); es wurden laut Abrechnungsdatenbank insgesamt 8.331 Personen prozessbegleitet. Diese Zahl umfasst sowohl Opfer als auch deren Bezugspersonen und bezieht sich auf sämtliche (auch überjährig) betreute Personen, d.h. nicht nur in einem der Erhebungsjahre erstbetreute Personen.

Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen



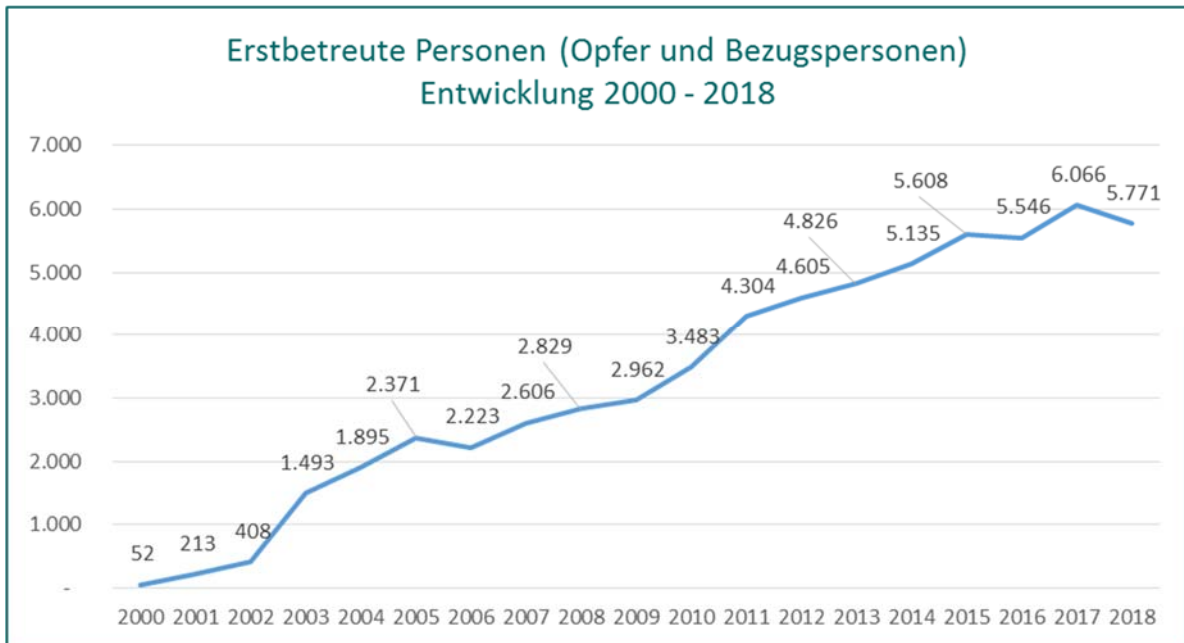
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 1, 2019).

Die Zahl der Prozessbegleitungsfälle darf nicht mit der Zahl der Gerichtsverfahren verwechselt werden. In ein Gerichtsverfahren können mehrere prozessbegleitete Personen involviert sein, es kann aber auch dieselbe Person in mehrere Gerichtsverfahren involviert sein.

IV.2 Erstbetreute Personen

Die ersten von Opferhilfeeinrichtungen prozessbegleiteten Personen wurden im Jahr 2000 statistisch erfasst. Die Zahl der Personen, die Prozessbegleitung erhalten oder erhalten haben, ist seitdem steigend. Wurden im Jahr 2000 bundesweit noch 52 Personen betreut, so zählte man im Jahr 2018 (unter Einbeziehung der Bezugspersonen) 5.771 erstbetreute Personen, wobei von 2017 auf 2018 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war.

Abbildung 2: Erstbetreute Personen (Opfer und Bezugspersonen), Entwicklung 2000-2018



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; BMJ, Opferhilfe 2000-2010; BMJ; Entwicklung PB ab 2000; Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 1E, 2019).

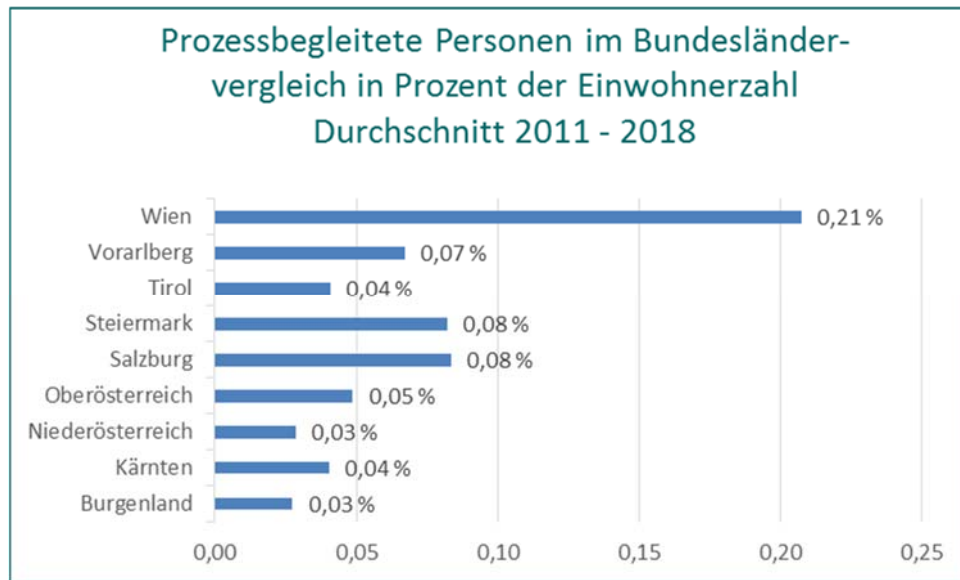
Unter Erstbetreuung wird der jährliche Neuanfall verstanden, das sind jene Personen, die in einem Fall zum ersten Mal betreut werden. Da Fälle oftmals über die Dauer eines Jahres hinausgehen, ist die Zahl der erstbetreuten Personen von der Gesamtzahl der betreuten Personen, die erstmals betreute und überjährig betreute (übernommene) Personen umfasst (Abbildung 1: Prozessbegleitete Personen), zu unterscheiden. Die Zahl der aus den Vorjahren übernommenen prozessbegleiteten Personen beträgt gleichbleibende rund 30 %.

Opfer	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtzahl	6.137	6.523	6.866	7.281	7.769	7.976	8.444	8.331
Erstbetreute	4.304	4.605	4.826	5.135	5.608	5.546	6.066	5.771
Übernommene	1.833	1.918	2.040	2.146	2.161	2.430	2.378	2.560

IV.3 Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich

In absoluten Zahlen gemessen gibt es die meisten prozessbegleiteten Personen im Zeitraum der Erhebungsjahre im Bundesland Wien (51,83 %), gefolgt von der Steiermark (13,82 %), Oberösterreich (9,68 %), Niederösterreich (6,50 %), Salzburg (6,29 %), Tirol (4,16 %), Vorarlberg (3,54 %) und Kärnten (3,05 %); die wenigsten Opfer gibt es im Burgenland (1,13 %). In Prozent der Einwohnerzahlen ist das Verhältnis der folgenden Abbildung zu entnehmen:

Abbildung 3: Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich in Prozent der Einwohnerzahl, Durchschnitt 2011-2018



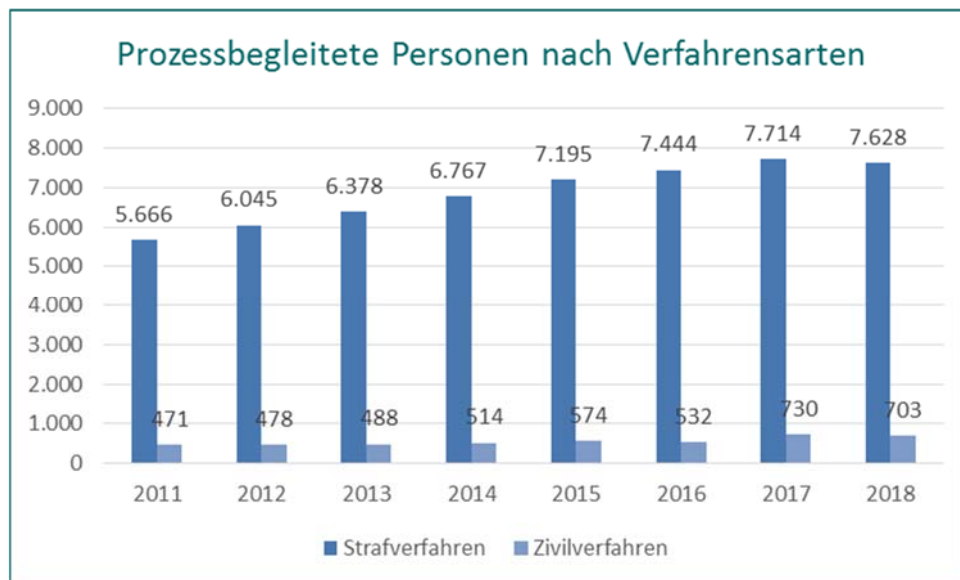
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 7, 2019).

Demnach beläuft sich die Prozessbegleitungsrate in den Erhebungsjahren 2011 – 2018 in allen Bundesländern gemessen an der Einwohnerzahl auf durchschnittlich rund 0,03 % (Burgenland, Niederösterreich) bis 0,08 % (Niederösterreich, Salzburg). Wien weist mit durchschnittlich 0,21 % die höchste Prozessbegleitungsrate auf; in den Jahren 2015 (0,23 %), 2016 (0,24 %), 2017 (0,26 %) und 2018 (0,25 %) lag diese jedoch deutlich höher.

IV.4 Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensart

Prozessbegleitung ist sowohl im Strafverfahren als auch im Zivilverfahren (hier jedoch nur die psychosoziale Prozessbegleitung) möglich (§ 73b ZPO). Aus der nachfolgenden Abbildung ist erkennbar, dass die Prozessbegleitung im Zivilverfahren nur einen geringen Anteil an der gesamten Prozessbegleitung (rund 7,54 % im Durchschnitt der Erhebungsjahre) einnimmt. Für das Jahr 2017 ist jedoch ein deutlicher Anstieg auf 8,65 %, von 2017 auf 2018 wiederum ein leichter Rückgang auf 8,44 % festzustellen.

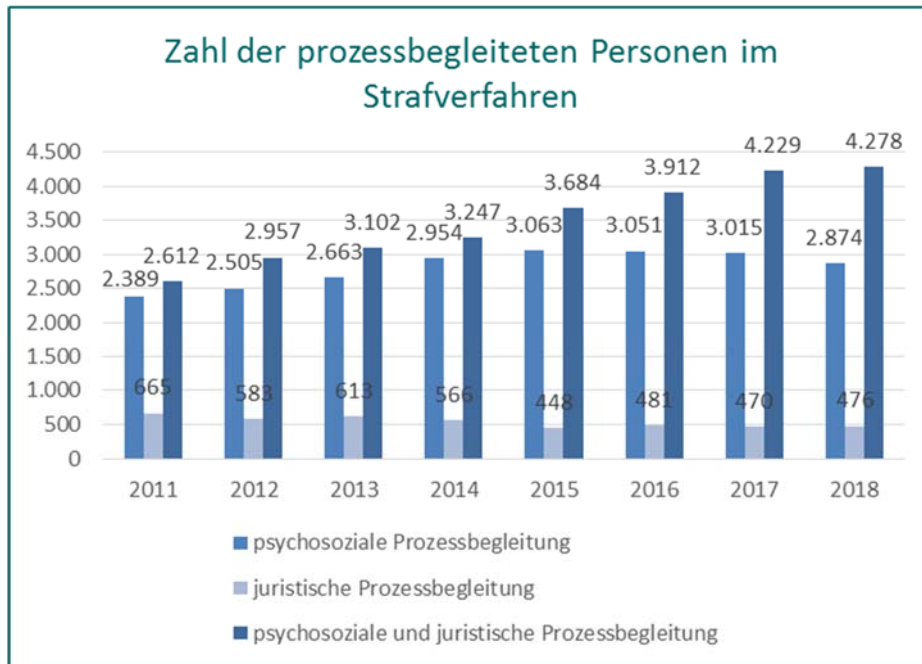
Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 2, 2019).

Im Strafverfahren wird weit überwiegend entweder nur psychosoziale Prozessbegleitung oder psychosoziale gemeinsam mit juristischer Prozessbegleitung gewährt. Die Zahl der Fälle mit ausschließlich juristischer Prozessbegleitung ist im Zeitraum der Erhebungsjahre sinkend.

Abbildung 5: Zahl der prozessbegleiteten Personen im Strafverfahren



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 2 und 3, 2019).

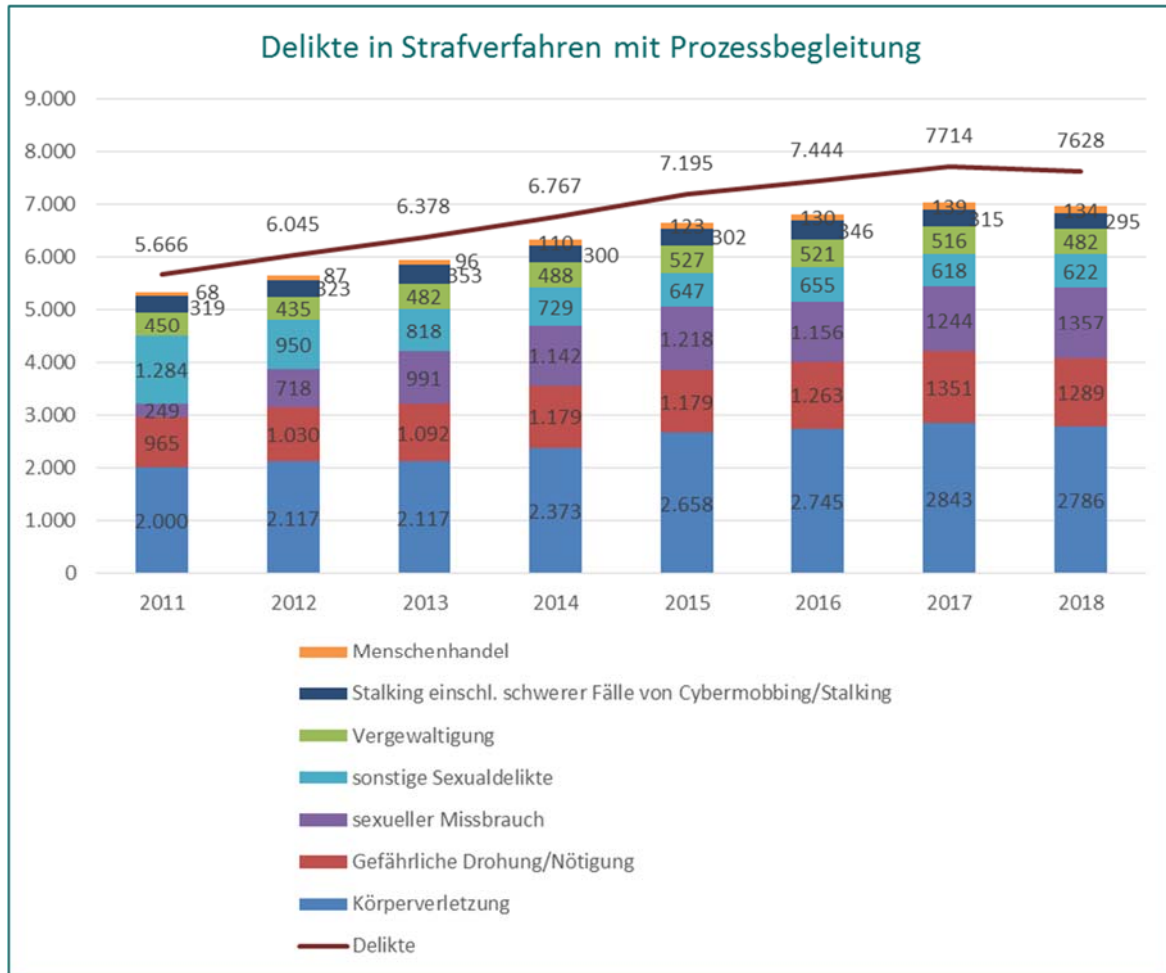
Im Zivilverfahren machen einstweilige Verfügungen mit rund 64,3 %, Scheidungen (strittig oder einvernehmlich) mit rund 24,3 % und Obsorgefälle mit rund 5,6 % zusammen rund 94,2 % aller Verfahren mit Prozessbegleitung aus. Während die Zahl der einstweiligen Verfügungen in den Erhebungsjahren 2011 – 2016 ungefähr gleichbleibend war, war im Jahr 2017 ein Anstieg um rund 55 % zu verzeichnen, der aufgrund der allgemein niedrigeren Zahlen in 2018 wieder geringfügig rückläufig ist.

Im Strafverfahren machen die Delikte Körperverletzung mit rund 35,8 %, Gefährliche Drohung/Nötigung mit rund 17,1 %, Vergewaltigung mit 7,1 %, sexueller Missbrauch mit 14,7 %, sonstige Sexualdelikte mit rund 11,5 %, Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) mit rund 4,7 % und Menschenhandel mit rund 1,6 % insgesamt rund 92,5 % aller Strafverfahren mit Prozessbegleitung aus.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu halten, werden in dieser nur die genannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 1,3 %, Raub: 2,3 %, Tötungsdelikte: 1,7 %, sonstige Delikte gegen Leib und

Leben: 1,1 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 0,9 %) machen insgesamt 7,5 % aller Strafverfahren aus.¹⁰

Abbildung 6: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung



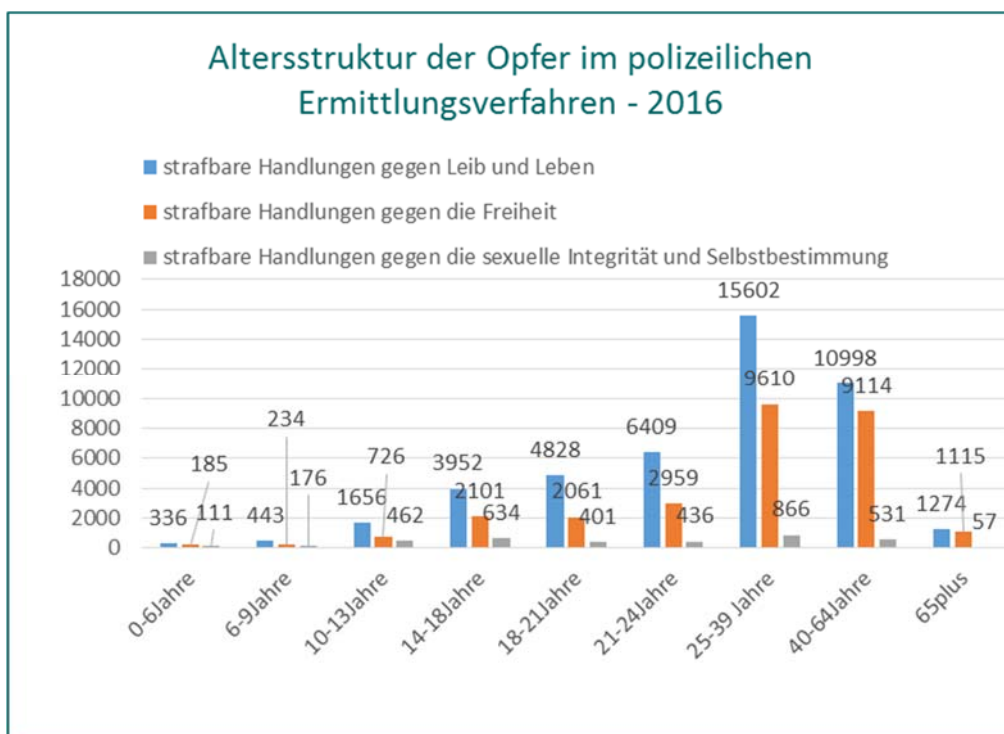
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

¹⁰ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

V Geschlecht und Alter von prozessbegleiteten Personen?

Der Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse des Bundesministeriums für Inneres weist für die Jahre 2016¹¹ und 2017¹² im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens die folgende Altersstruktur bei Opfern aus:

Abbildung 7: Altersstruktur der Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2016.



Quelle: Kriminalitätsbericht 2016 – Statistik und Analyse; B20 und B21.

¹¹ Siehe http://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2016/03_SIB2016-Kriminalitaetsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B20 und B 21.

¹² Siehe https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2017/03_SIB_2017-Kriminalitasettsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B20 und B21.

Abbildung 8: Altersstruktur der Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2017.



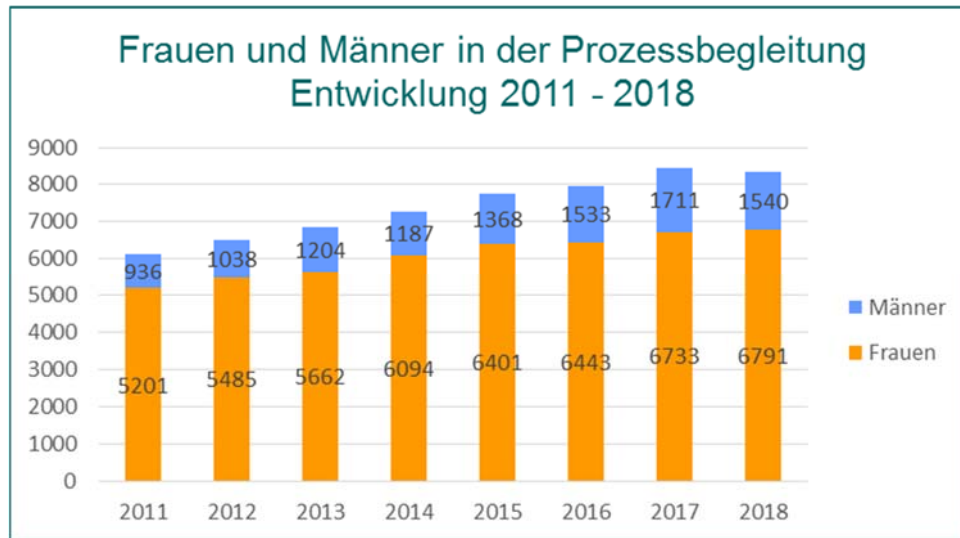
Quelle: Kriminalitätsbericht 2017 – Statistik und Analyse; B20 und B21.

V.1 Frauen und Männer

Nach Geschlecht betrachtet ergibt sich für die Erhebungsjahre 2011 bis 2018, dass durchschnittlich 4,7 Mal mehr Frauen als Männer Prozessbegleitung in Anspruch nehmen, d.h. rund 82,4 % (Durchschnitt der Erhebungsjahre) aller Prozessbegleitungsfälle betreffen weibliche Personen.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die absoluten Zahlen für Frauen und Männer (Opfer und Bezugspersonen) in der Prozessbegleitung:

Abbildung 9: Frauen und Männer in der Prozessbegleitung, Entwicklung 2011-2018.



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 4, 2019).

Während es für die Prozessbegleitung charakteristisch ist, dass der Anteil weiblicher Personen höher ist als der der männlichen Personen, lässt sich in den letzten Jahren – mit Ausnahme des Jahres 2018, in dem ein Rückgang um rund 10 % zu verzeichnen war – auch eine steigende Tendenz bei männlichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, beobachten. Die Zahl der prozessbegleiteten Männer stieg im Zeitraum der Erhebung um rund 4 % (von rund 15 % auf rund 19 %). Einer der Gründe dafür könnte darin liegen, dass aufgrund der in den letzten Jahren öffentlich gemachten Gewalt in Institutionen wie Kirche oder Heimen einerseits und der damit einhergehenden zunehmenden Enttabuisierung von Männern als Opfern andererseits sich mehr Männer zu ihrer Opferstellung bekennen.¹³

Jährlich nimmt die Zahl an weiblichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, um durchschnittlich rund 4 % zu, wobei in einzelnen Jahren (so zum Beispiel in 2016 und in 2018) der Anstieg unter 1 % lag; die Zahl der männlichen Personen, die Prozessbegleitung erhalten, steigt im Durchschnitt der Erhebungsjahre etwas mehr (rund 8 % pro Jahr, wobei das Jahr 2018 mit einem Minus von knapp 10 % die Auswertung stark beeinflusst) und ist insgesamt volatiler.

¹³ Seit 2010 sind unter anderem auch die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft (<http://www.opfer-schutz.at>) für Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Kirche und Gesellschaft sowie der Verein Weisser Ring (<http://www.weisser-ring.at>) für Opfer von Gewalt in der Wiener Jugendwohlfahrt tätig.

V.1.1 Verfahrensarten und Frauen

91,2 % aller Verfahren, in die Frauen als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen das Strafverfahren und 8,8 % betreffen das Zivilverfahren.

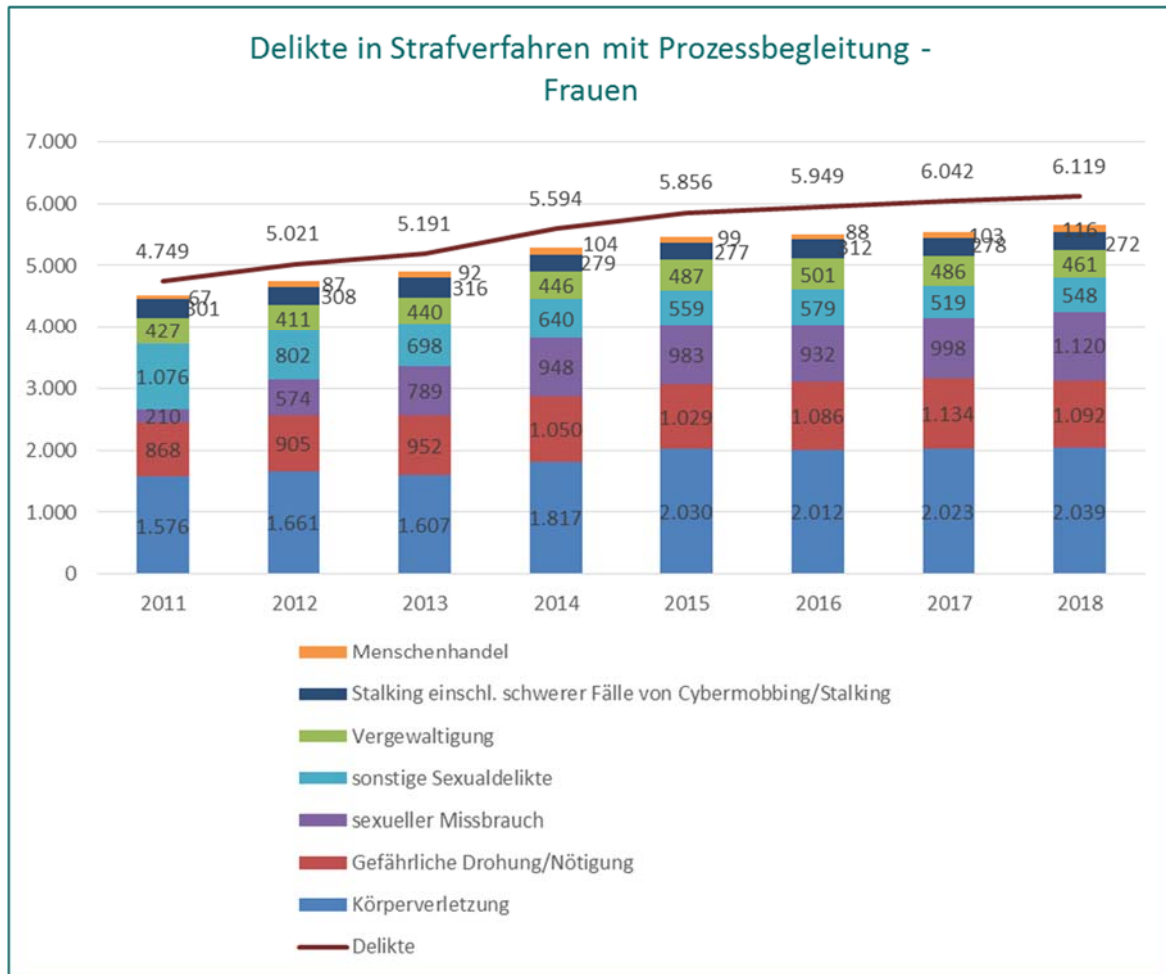
Im Zivilverfahren dominieren einstweilige Verfügungen mit rund 63 % aller Zivilverfahren, der Anteil an Scheidungen (einvernehmlich oder strittig) liegt bei rund 25,3 % und der Anteil der Sorgereuefälle bei rund 5,7 %.

Im Strafverfahren werden Frauen in rund 33,2 % aller Fälle Opfer von Körperverletzungsdelikten. Auch sexueller Missbrauch (14,7 %), sonstige Sexualdelikte (12,2 %) und Gefährliche Drohung/Nötigung kommen häufig vor (18,2 %). Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) macht 5,3 %, Vergewaltigung 8,2 % und Menschenhandel 1,7 % aller Delikte in der Prozessbegleitung von Frauen aus.

Um die folgende Abbildung übersichtlich zu halten, werden in dieser nur die genannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 1,3 %, Raub: 1,7 %, Tötungsdelikte: 1,3 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 1 %) machen insgesamt 6,5 % aller Strafverfahren aus.¹⁴

¹⁴ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

Abbildung 10: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Frauen.



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

V.1.2 Verfahrensarten und Männer

Rund 98,1 % aller Vorfälle, in die Männer als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen das Strafverfahren und rund 1,9 % betreffen das Zivilverfahren.

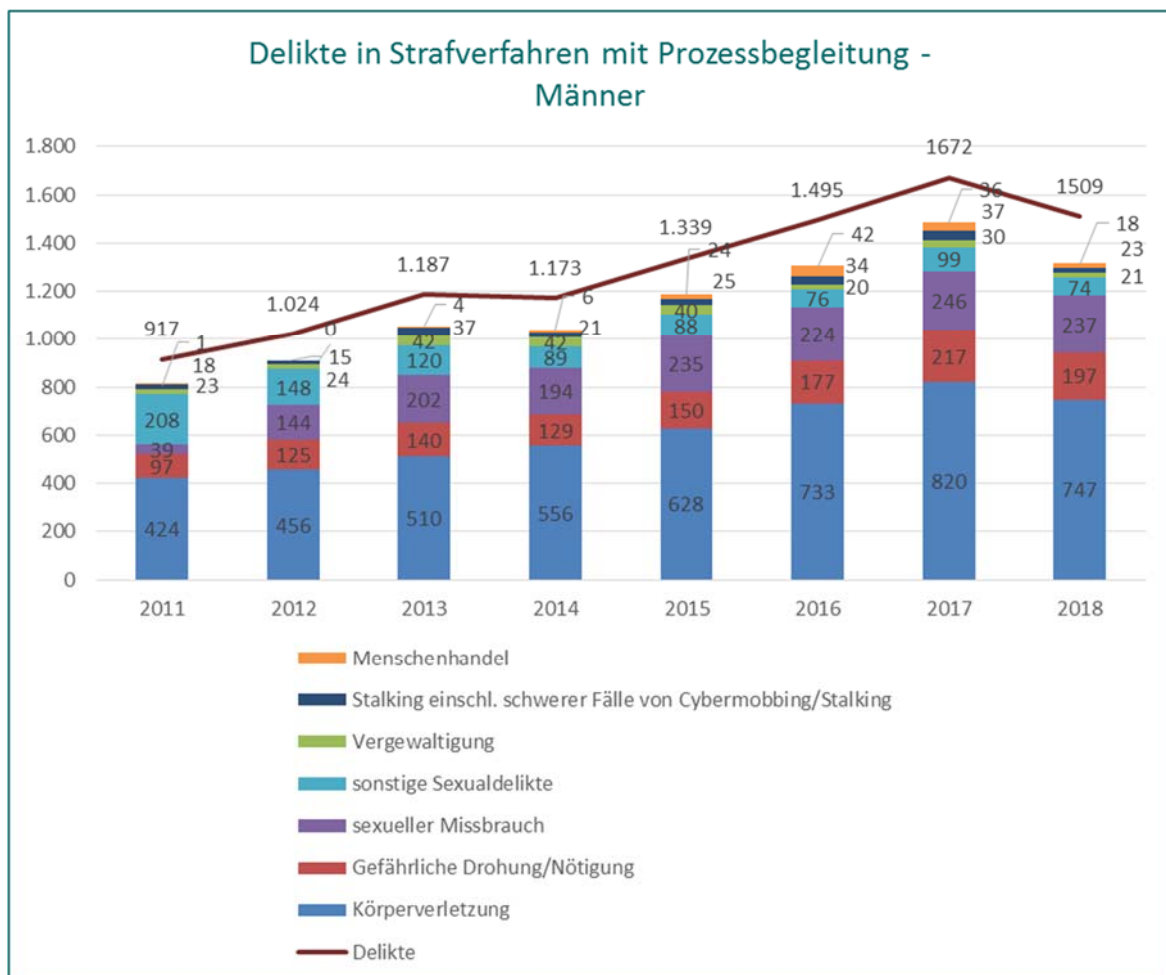
Im Zivilverfahren dominieren einstweilige Verfügungen mit rund 90,1 % aller Zivilverfahren. Scheidungen (einvernehmlich und strittig) und Obsorgefälle machen je rund 3 % aller Zivilverfahren aus.

Im Strafverfahren ist in den Erhebungsjahren ein Anstieg der Prozessbegleitungsfälle um 64,56 % zu beobachten. Männer werden häufiger Opfer von Körperverletzung (rund 47,2 % aller Delikte). Auch sexueller Missbrauch, sonstige Sexualdelikte (zusammen rund 23,5 %)

und Gefährliche Drohung/Nötigung kommen häufig vor (11,9 %). Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) und Vergewaltigung kommen als Delikte in der Prozessbegleitung von Männern mit 2,1 % bzw. 2,4 % seltener vor, ebenso Menschenhandel mit 1,3 %

Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,1 %, sonstige Strafverfahren: 1,4 %, Raub: 4,9 %, Tötungsdelikte: 3,3 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,3 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 0,6 %) machen insgesamt 11,6 % aller Strafverfahren aus.¹⁵

Abbildung 11: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Männer.



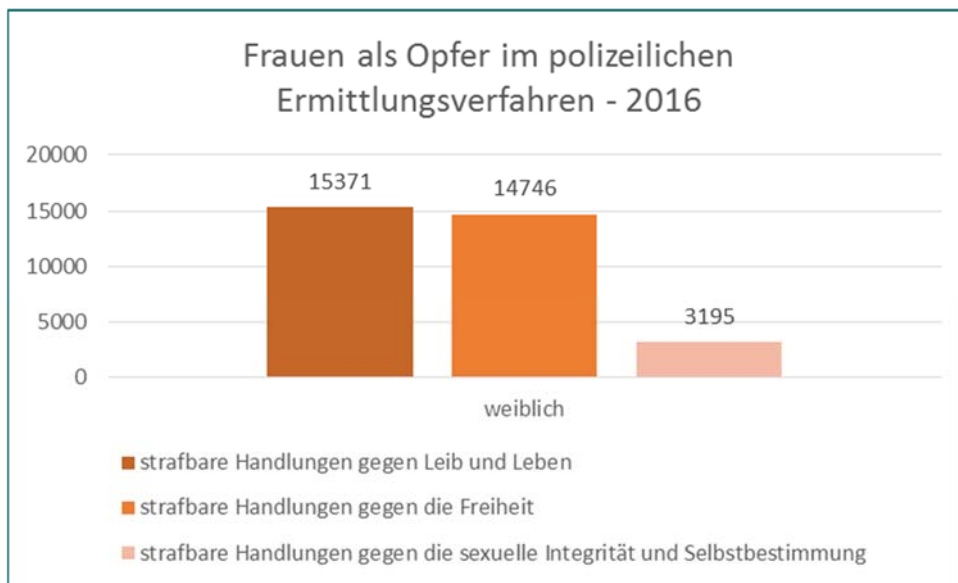
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

¹⁵ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

V.1.3 Geschlecht prozessbegleiteter Personen im polizeilichen Ermittlungsverfahren

Der Kriminalitätsbericht – Statistik und Analyse des Bundesministeriums für Inneres weist für die Jahre 2016¹⁶ und 2017¹⁷ im Rahmen des polizeilichen Ermittlungsverfahrens die folgende Geschlechteraufteilung bei Opfern aus:

Abbildung 12: Frauen als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2016.

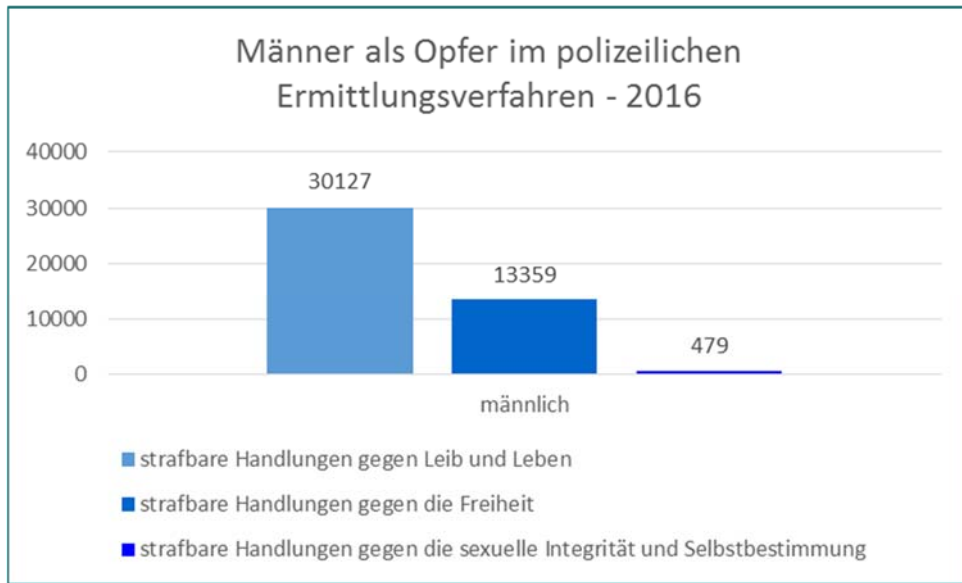


Quelle: Kriminalitätsbericht 2016 – Statistik und Analyse; B20 und B21.

¹⁶ Siehe http://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2016/03_SIB2016-Kriminalitaetsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B20 und B 21.

¹⁷ Siehe https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2017/03_SIB_2017-Kriminalitasettsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B20 und B21.

Abbildung 13: Männer als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2016.



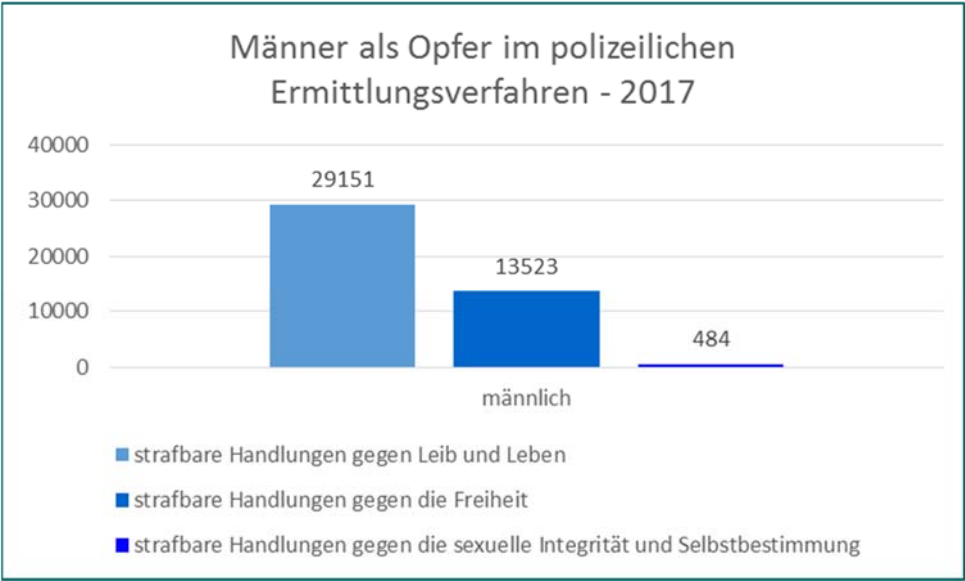
Quelle: Kriminalitätsbericht 2016 – Statistik und Analyse; B20 und B21.

Abbildung 14: Frauen als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2017.



Quelle: Kriminalitätsbericht 2017 – Statistik und Analyse; B20 und B21.

Abbildung 15: Männer als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2017.

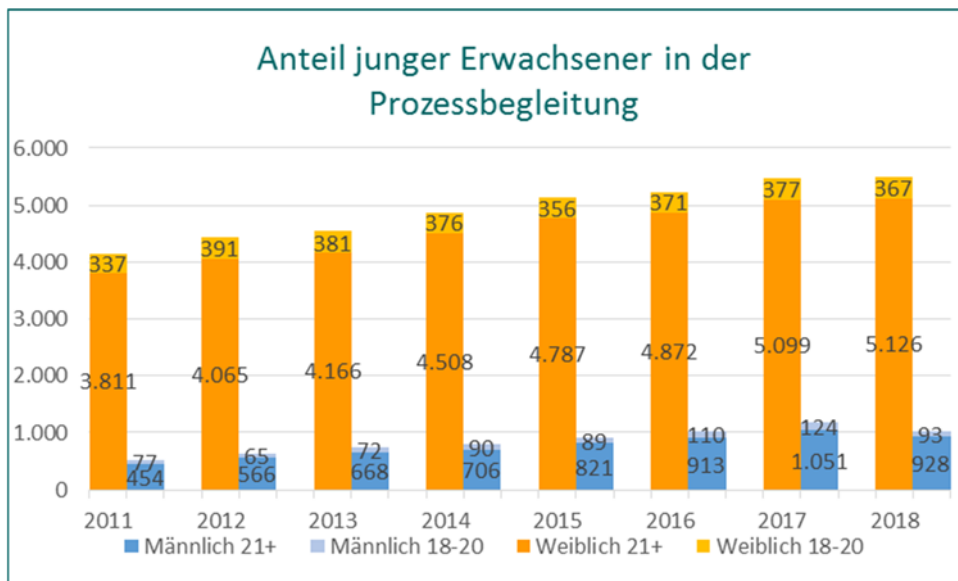


Quelle: Kriminalitätsbericht 2017 – Statistik und Analyse, B20 und B21.

V.2 Junge Erwachsene

Der Anteil junger Erwachsener, das sind volljährige Personen zwischen 18 und 21 Jahren, liegt in den Erhebungsjahren 2011 bis 2018 bei durchschnittlich rund 8,7 % (Anteil der männlichen jungen Erwachsenen: rund 12,1 %; Anteil der weiblichen jungen Erwachsenen: rund 8,2 %).

Abbildung 16: Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 4, 2019).

95,5 % aller Verfahren, in die junge Erwachsene als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen Strafverfahren und 4,5 % betreffen Zivilverfahren.

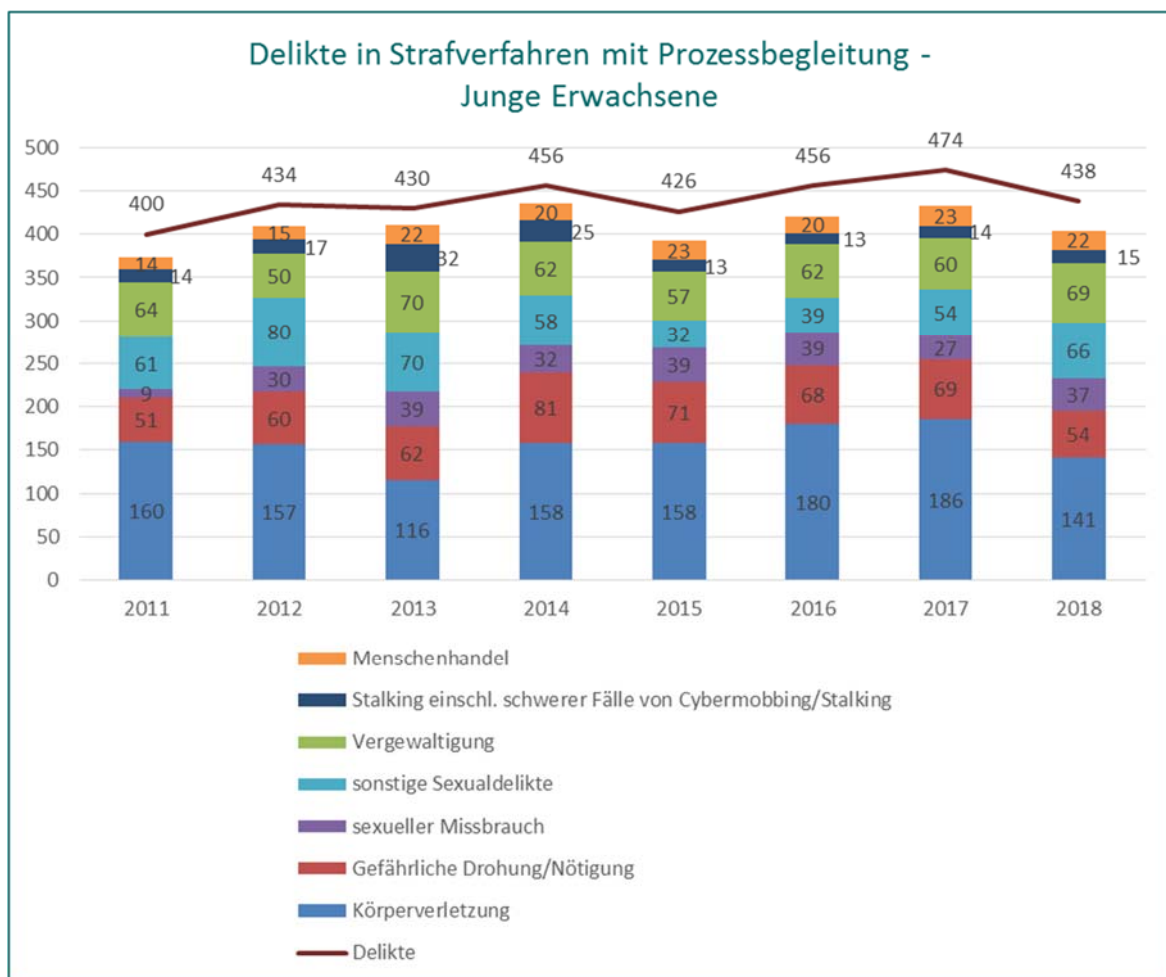
Im Zivilverfahren dominieren einstweilige Verfügungen mit rund 80 % und Scheidungen (strittig oder einvernehmlich) mit rund 9,1 %; Obsorgefälle machen rund 4,9 % aller Fälle im Zivilverfahren aus.

Im Strafverfahren mit jungen Erwachsenen als prozessbegleiteten Personen sind Körperverletzung mit rund 35,7 %, Gefährliche Drohung/Nötigung mit rund 14,7 %, Vergewaltigung mit 14,1 %, sonstige Sexualdelikte mit rund 13,1 % und Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) mit rund 4,1 % sowie sexueller Missbrauch mit 7,2 % und Menschenhandel mit 4,5 % – insgesamt rund 93,4 % aller Fälle unter jungen Erwachsenen – die häufigsten Delikte.

Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,1 %, sonstige Strafverfahren: 1,3 %, Raub: 2,3 %, Tötungsdelikte: 1 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,1 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 0,9 %) machen insgesamt 6,7 % aller Strafverfahren aus.¹⁸

Wenig überraschend ist das Delikt des Menschenhandels bei jungen Erwachsenen deutlich erhöht im Vergleich zu den Gesamtzahlen (siehe Abbildung 6: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung).

Abbildung 17: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Junge Erwachsene



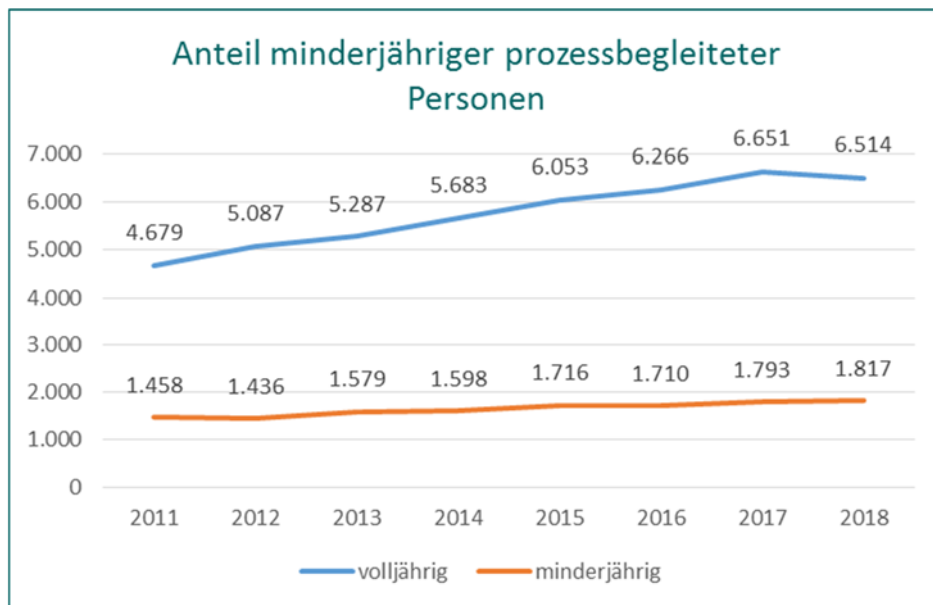
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

¹⁸ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

V.3 Kinder und Jugendliche

Ausgehend von der Gesamtzahl an prozessbegleiteten Personen beträgt der Anteil minderjähriger Personen, das heißt Personen unter 18 Jahren, im Zeitraum der durchschnittlich rund 22,2 %.

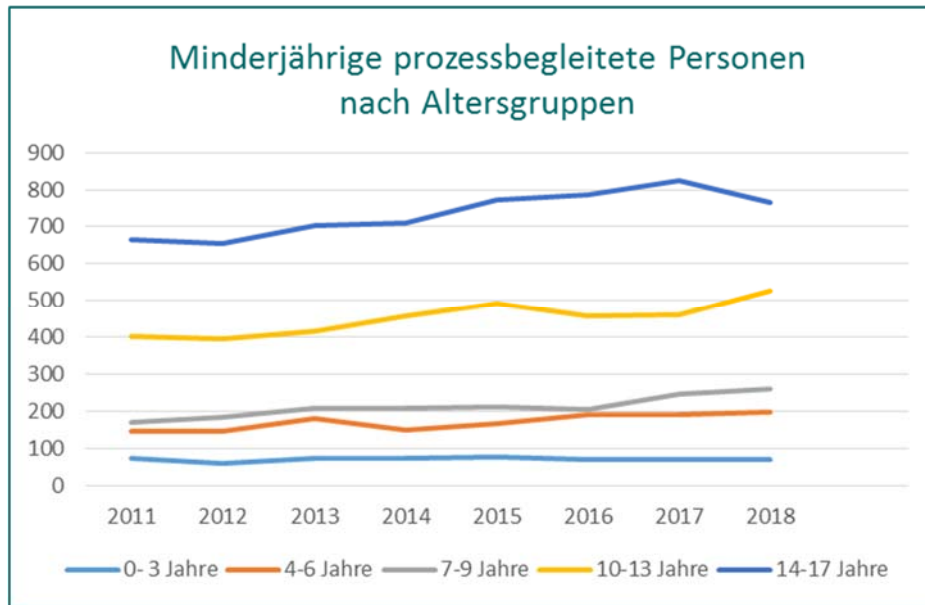
Abbildung 18: Anteil minderjähriger prozessbegleiteter Personen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 4, 2019).

In der statistischen Erhebung werden insgesamt fünf **Altersgruppen** von prozessbegleiteten minderjährigen Personen erhoben: 0 – 3 Jahre; 4 – 6 Jahre; 7 – 9 Jahre; 10 – 13 Jahre und 14 – 17 Jahre.

Abbildung 19: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen

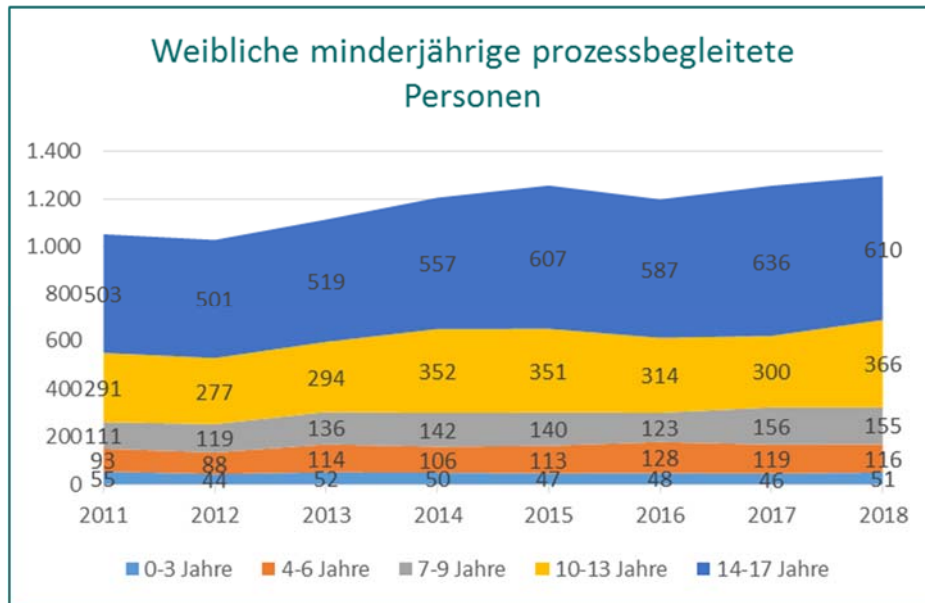


Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 4, 2019).

Es zeigt sich, dass die Altersgruppe der 14- bis 17-Jährigen das höchste Risiko hat (rund 45 %), Opfer einer Gewalttat zu werden. Es folgt die Altersgruppe der 10- bis 13-Jährigen mit rund 27,5 %. 7- bis 9-Jährige werden in rund 12,9 % der Fälle Opfer, 4- bis 6-Jährige in rund 10,4 % und 0- bis 3-Jährige in rund 4,3 % der Fälle.

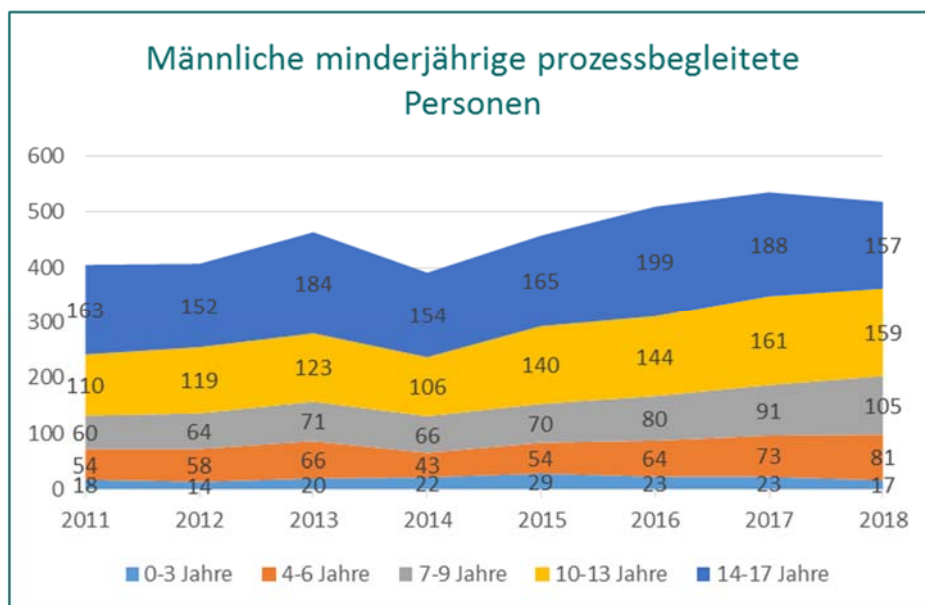
Das Verhältnis zwischen weiblichen und männlichen Minderjährigen beträgt in den Erhebungsjahren rund 28 % (männliche Minderjährige) zu 72 % (weibliche Minderjährige).

Abbildung 20: Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 4, 2019).

Abbildung 21: Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 4, 2019).

98,6 % aller Verfahren, in die Minderjährige als prozessbegleitete Personen involviert sind, betreffen Strafverfahren und nur rund 1,4 % betreffen Zivilverfahren.

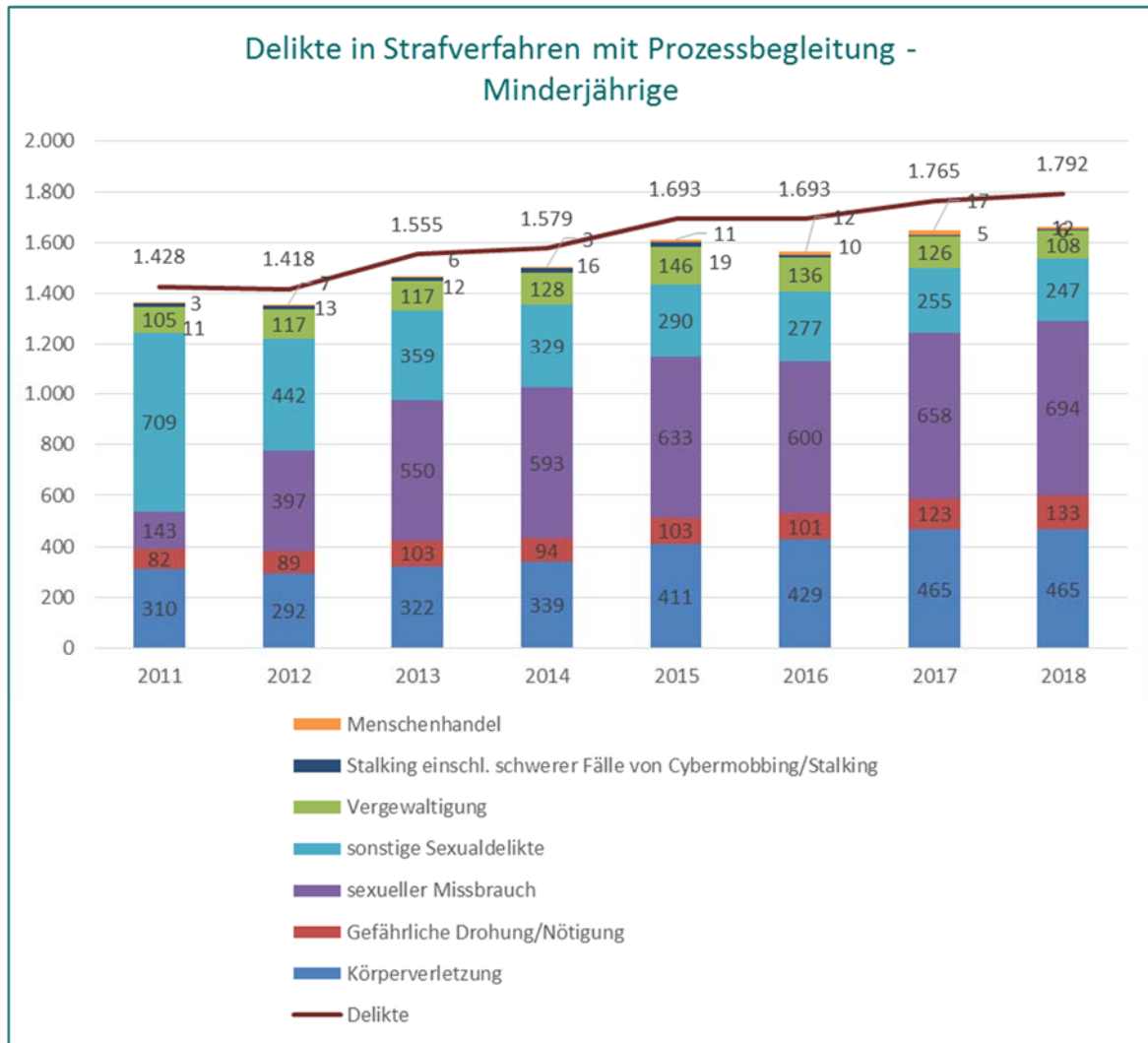
Im Zivilverfahren dominieren auch hier die einstweiligen Verfügungen mit rund 85,9 %, jedoch sind – neben Obsorgefällen mit rund 4,9 % – auch Schadenersatzfälle mit rund 4,4 % erwähnenswert. Insgesamt ist die Zahl der Zivilverfahren mit prozessbegleiteten Minderjährigen sehr gering, sodass eine Auswertung nicht zielführend ist.

Im Strafverfahren machen Sexualdelikte mit insgesamt rund 63,1 % die überwiegende Zahl aller Fälle aus (sexueller Missbrauch: 33 %, Vergewaltigung: 7,6 %, sonstige Sexualdelikte: 22,5 %). Auch das Delikt der Körperverletzung ist mit rund 23,5 % häufig. Gefährliche Drohung/Nötigung macht rund 6,4 % aller Fälle aus. Stalking und Cybermobbing fallen statistisch in den Erhebungsjahren hingegen wenig auf (rund 0,7 %), ebenso wenig Menschenhandel mit 0,6 %.

Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,2 %, sonstige Strafverfahren: 1,5 %, Raub: 0,9 %, Tötungsdelikte: 0,7 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,5 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 0,9 %) machen insgesamt 5,7 % aller Strafverfahren aus.¹⁹

¹⁹ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

Abbildung 22: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Minderjährige



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

Rund 57,5 % aller Strafverfahren, in denen 0- bis 3-Jährige Prozessbegleitung erhalten, liegen Sexualdelikte, allen voran sexueller Missbrauch mit 35,2 % und sonstige Sexualdelikte mit 19,7 %, zu Grunde. Vergewaltigung macht über 2,6 % aller Delikte aus. Weitere 27,3 % der Delikte sind dem Delikt der Körperverletzung zuzurechnen. Gefährliche Drohung/Nötigung macht 4,3 % aller Fälle aus. In dieser Altersgruppe fallen 0,7 % aller Delikte auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking).

Bei den 4- bis 6-Jährigen sinkt der Anteil der Körperverletzung auf rund 23,2 % und jener der Gefährlichen Drohung/Nötigung auf rund 3 %. Rund 68 % aller Delikte, wegen welcher 4- bis 6-Jährige prozessbegleitet werden, sind Sexualdelikte (sexueller Missbrauch: 46,8 %; sonstige Sexualdelikte: rund 20,7 %; Vergewaltigung: 0,5 %).

Bei den 7- bis 9-Jährigen bewegt sich der Anteil der Sexualdelikte an der Gesamtzahl der Delikte bei rund 62 % (sexueller Missbrauch: 41,5 %; sonstige Sexualdelikte: rund 20,2 %; Vergewaltigung: 0,3 %). Körperverletzung liegt bei 25,1 % und Gefährliche Drohung/Nötigung bei rund 5,3 %. In dieser Altersgruppe fallen 0,1 % aller Delikte auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking).

Bei den 10- bis 13-Jährigen liegt die Zahl der Körperverletzungsdelikte bei 20 % und die der Gefährlichen Drohung/Nötigung bei rund 5,2 %. 69,4 % aller Delikte, wegen derer in dieser Altersgruppe prozessbegleitet wird, sind Sexualdelikte (sexueller Missbrauch: 41,7 %; sonstige Sexualdelikte: rund 24,5 %; Vergewaltigung: 3,2 %). In dieser Altersgruppe fallen 0,3 % aller Delikte auf Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking).

Bei den 14- bis 17-Jährigen liegt die Zahl der Körperverletzungsdelikte bei 24,9 % und die der Gefährlichen Drohung/Nötigung bei rund 8,5 %. 59,1 % aller Delikte, wegen derer in dieser Altersgruppe prozessbegleitet wird, sind Sexualdelikte: sexueller Missbrauch liegt 21,8 %; sonstige Sexualdelikte liegen bei rund 22,7 %; in dieser Altersgruppe liegt die Zahl der Vergewaltigungen bei 14,6 %; Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/Stalking) liegt bei rund 1,3 %.

Da die Gesamtzahl der Fälle, in die Minderjährige als prozessbegleitete Personen involviert sind, verhältnismäßig nicht sehr groß ist, ist zu bedenken, dass die Prozentzahlen zu den Altersgruppen der minderjährigen Personen in den vorhergehenden fünf Absätzen nur Verhältnismäßigkeiten und Tendenzen wiedergeben können. Einzelne Auswertungen können von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich sein.

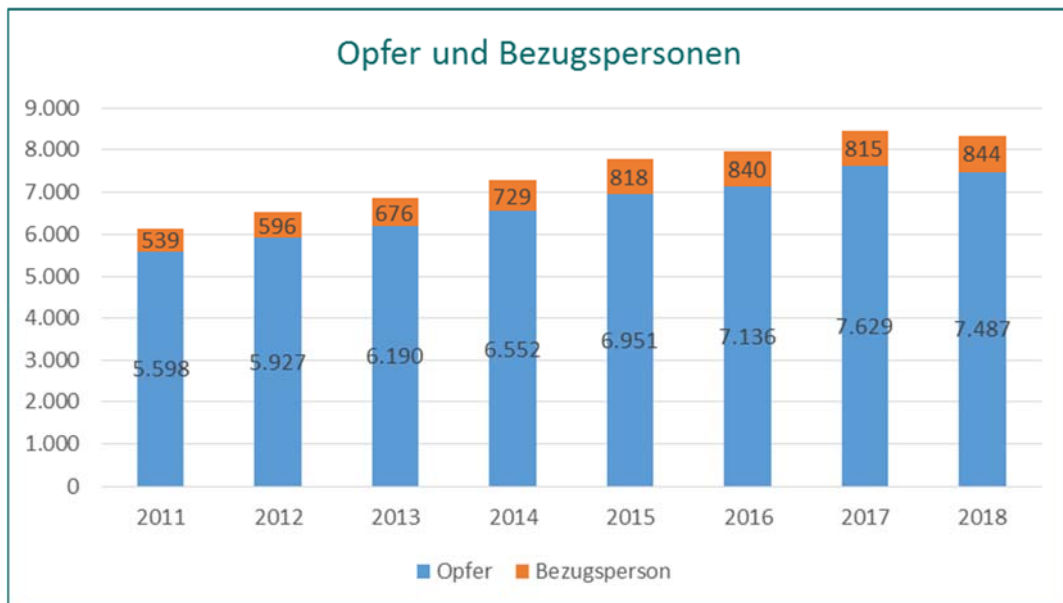
V.4 Bezugspersonen

Bezugspersonen sind dem Opfer nahestehende Personen, wie z.B. Mutter, Vater, Geschwister etc., die dem Opfer zusätzliche Stabilisierung, Hilfe und Unterstützung im Straf- und Zivilverfahren leisten. Bezugspersonen können nur dann psychosozial mitbegleitet werden, wenn (1) das Opfer minderjährig ist (bis 18 Jahre), (2) das Opfer selbst Prozessbegleitung in Anspruch nimmt und (3) das Opfer durch die, der Bezugsperson mitgewährten Prozessbegleitung psychisch gestärkt wird.²⁰

Aus der nachfolgenden Darstellung ist erkennbar, dass rund 10 % aller prozessbegleiteten Personen bundesweit Bezugspersonen sind. Im Jahr 2017 war diese Zahl erstmals leicht rückläufig. Das Jahr 2018 weist bei einer sinkenden Gesamtzahl von prozessbegleiteten Personen eine vergleichsweise höhere Zahl an Bezugspersonen aus.

Rund 85 % der Bezugspersonen sind im Erhebungszeitraum 2011 – 2018 weiblich.²¹

Abbildung 23: Opfer und Bezugspersonen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 1; 2019)

²⁰ Eine Ausnahme gilt hier für psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer im Alter von 0 bis 3 Jahren, da diese für Opfer dieser Altersgruppe als nicht zielführend erachtet wird.

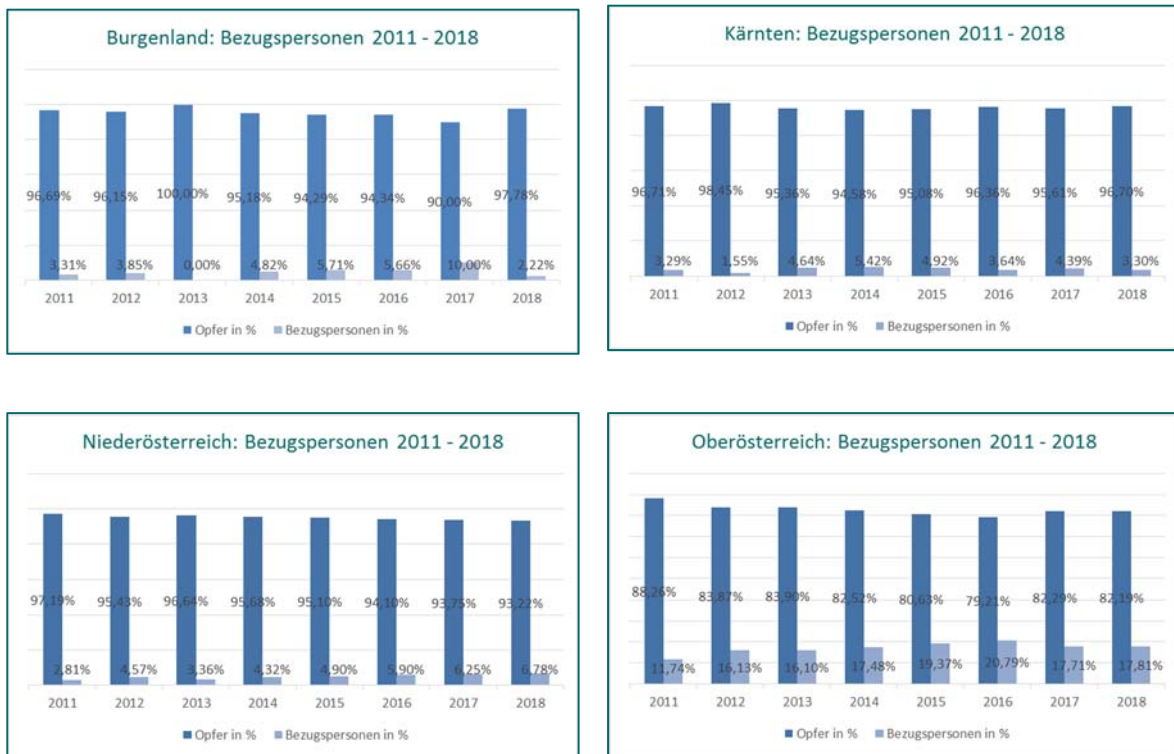
²¹ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 4, 2019).

V.4.1 Bezugspersonen in den Bundesländern

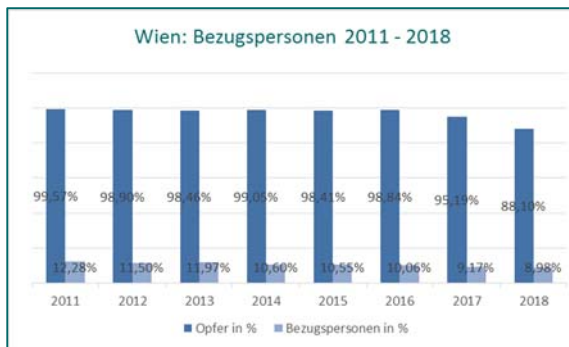
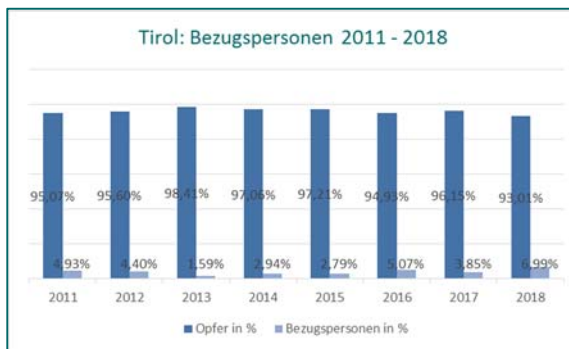
Auf Basis absoluter Zahlen werden die meisten Bezugspersonen in den Bundesländern Wien (rund 55,9 %), Oberösterreich (16,7 %) und Steiermark (16,5 %) prozessbegleitet. Die verbleibenden rund 10,9 % teilen sich auf die sechs übrigen Bundesländer auf.²²

Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die Prozessbegleitung von Bezugspersonen in den einzelnen Bundesländern. Es zeigt sich eine in den Erhebungsjahren leicht steigende Tendenz in der Prozessbegleitung von Bezugspersonen sowie eine ungleichmäßige Verteilung auf die Bundesländer.

Abbildung 24: Bezugspersonen in den Bundesländern



²² Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 7, 2019).



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 7, 2019).

V.4.2 Bezugspersonen im Strafverfahren

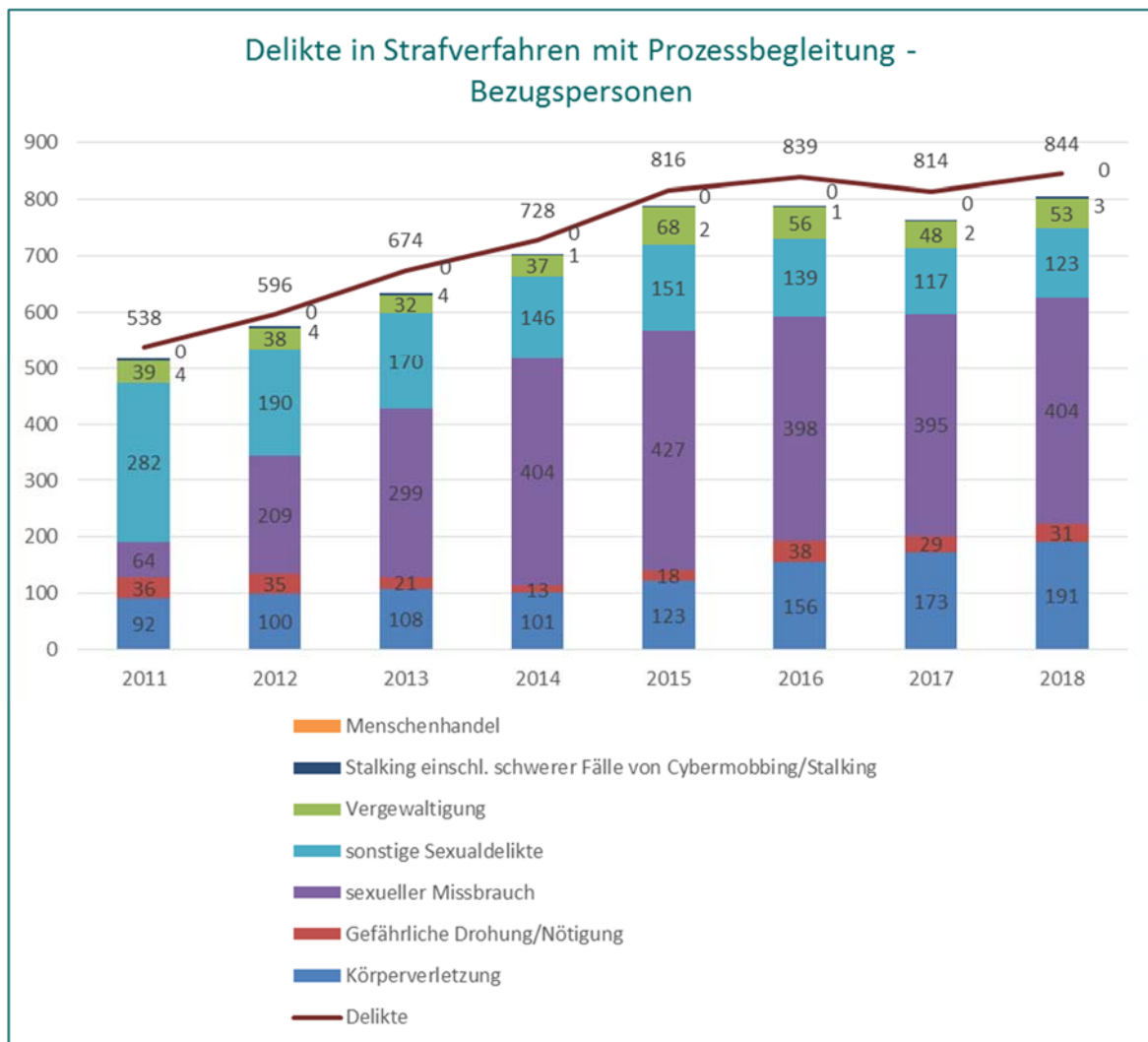
Nahezu 100 % aller Bezugspersonen werden im Strafverfahren prozessbegleitet. Nur rund 0,1 % aller Fälle betreffen das Zivilverfahren, weshalb eine Auswertung für das Zivilverfahren nicht zielführend ist.

Im Strafverfahren machen die häufigsten Delikte – nämlich Körperverletzung mit rund 17,9 %, Gefährliche Drohung/Nötigung mit rund 3,8 %, Vergewaltigung mit 6,4 %, sonstige Sexualdelikte mit rund 22,5 % und sexueller Missbrauch mit 44,4 % insgesamt rund 95 % aller

Fälle mit Bezugspersonen aus. Stalking (einschließlich schwerer Fälle von Cybermobbing/ Stalking) mit rund 0,4 % und Menschenhandel mit 0 % fallen nicht ins Gewicht.

Um die folgende Abbildung übersichtlich und mit den vorhergehenden Abbildungen vergleichbar zu gestalten, werden in dieser nur die vorgenannten Delikte ausgewertet. Die übrigen Delikte (sonstige Delikte gegen die Freiheit: 0,1 %, sonstige Strafverfahren: 1 %, Raub: 1,5 %, Tötungsdelikte: 0,5 %, sonstige Delikte gegen Leib und Leben: 1,2 %, fortgesetzte Gewaltausübung: 0,3 %) machen insgesamt 4,7 % aller Strafverfahren aus.²³

Abbildung 25: Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Bezugspersonen



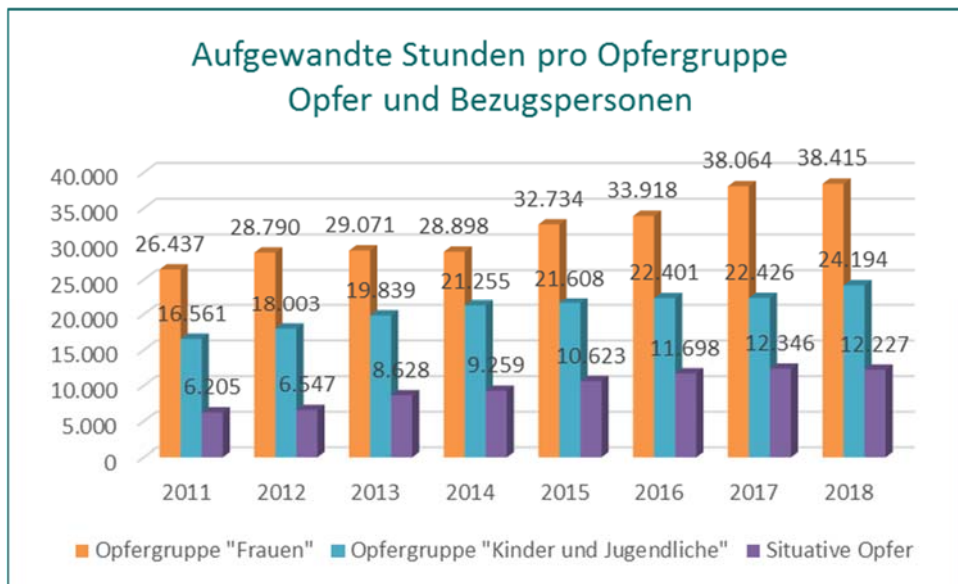
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

²³ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 18, 2019).

V.5 Opfergruppen

Eine Analyse der von den geförderten Opferhilfeeinrichtungen für prozessbegleitete Personen aufgewendeten Stunden ergibt, dass die Mehrzahl der Personen von auf Frauen spezialisierte Opferhilfeeinrichtungen betreut wird. Diese Analyse umfasst Opfer und deren Bezugspersonen. Die Zahl der aufgewendeten Stunden ist im Erhebungszeitraum für alle Opfergruppen steigend; insgesamt stieg die Zahl der aufgewendeten Stunden pro Opfergruppe in den Jahren 2011 – 2018 in der Opfergruppe „Frauen“ um insgesamt 45 %, in der Opfergruppe „Kinder und Jugendliche“ um 46 % und in der Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt“ um 97 %. Dies korreliert mit der gestiegenen Zahl an prozessbegleiteten Personen und den insgesamt gestiegenen Gesamtkosten für Prozessbegleitung.

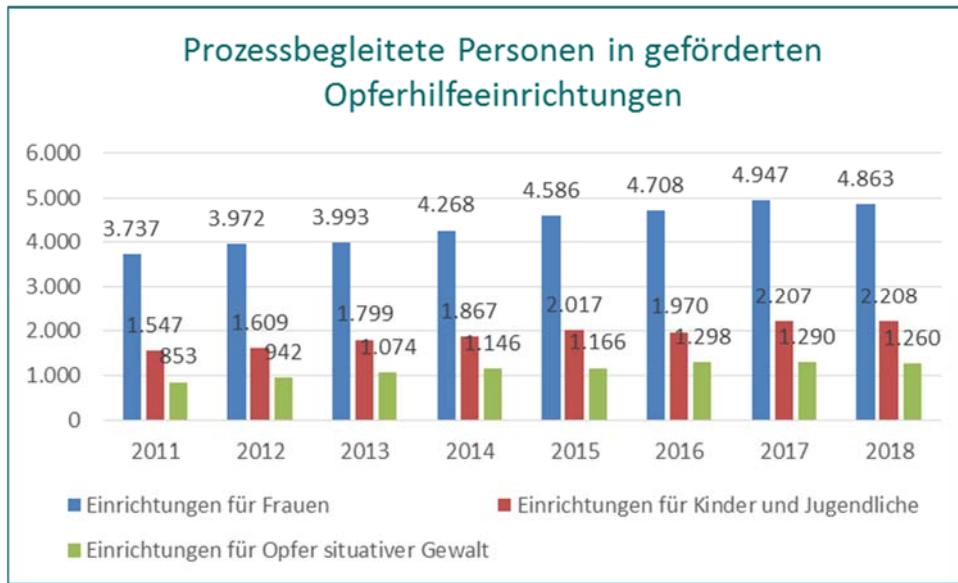
Abbildung 26: Aufgewandte Stunden pro Opfergruppe – Opfer und Bezugspersonen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 19, 2019).

Rund 59 % aller Personen werden in Opferhilfeeinrichtungen für Frauen betreut, rund 26 % in solchen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche und rund 15 % in Opferhilfeeinrichtungen für Opfer situativer Gewalt.

Abbildung 27: Prozessbegleitete Personen in geförderten Opferhilfeeinrichtungen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 25, 2019).

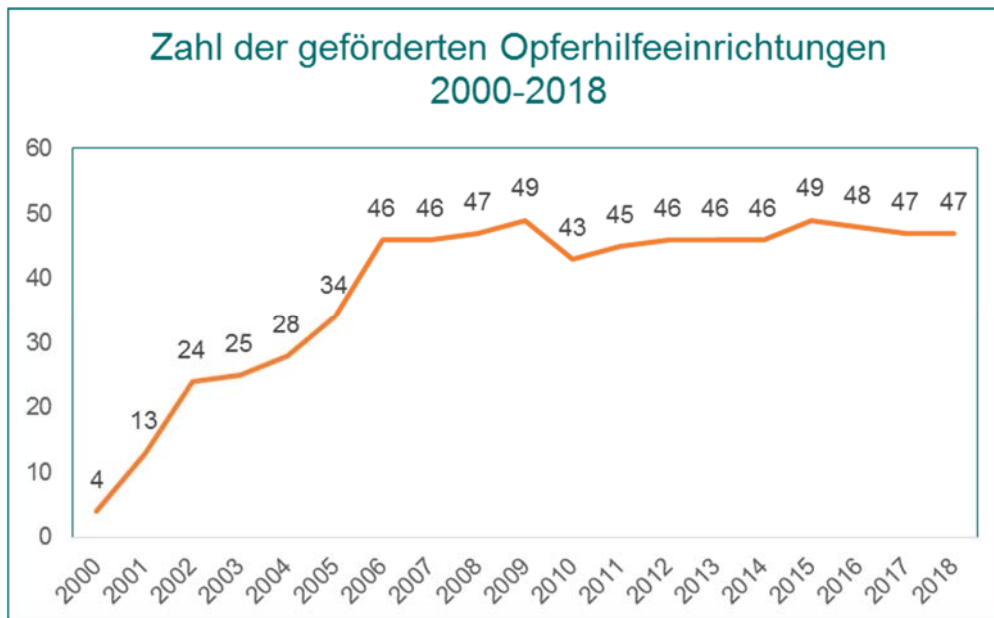
VI Wer gewährt Prozessbegleitung?

VI.1 Geförderte Opferhilfeeinrichtungen

§ 66 Abs. 2 letzter Satz StPO sieht vor, „bewährte geeignete Einrichtungen vertraglich zu beauftragen, Opfern im Sinne des § 65 Z. 1 lit. a oder b nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.“ In diesem Sinne werden regelmäßig Opferhilfeeinrichtungen, die den Kriterien einer „bewährten geeigneten Einrichtung“ entsprechen, vom BMVRDJ mit der Durchführung von Prozessbegleitung beauftragt.

Im Jahr 2000 waren insgesamt vier Opferhilfeeinrichtungen vom (vormaligen) BMJ mit der Aufgabe der Prozessbegleitung betraut. Im Jahr 2018 waren es österreichweit insgesamt 47 Einrichtungen, die auf Basis eines Förderungsvertrages mit dem BMVRDJ (vormaliges BMJ) für die Gewährung von Prozessbegleitung gefördert wurden.

Abbildung 28: Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen, 2000-2018



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; Auskunft BMVRDJ.

Wesentliche Kriterien für eine „bewährte geeignete Einrichtung“ sind, dass einerseits das Gebiet, in dem die Einrichtung Prozessbegleitung anbietet, mit Möglichkeiten der Prozessbegleitung unversorgt ist, und andererseits eine Mindestzahl von zehn Prozessbegleitungsfällen pro Jahr durchgeführt wird, um die Qualität der angebotenen Prozessbegleitung abzusichern.

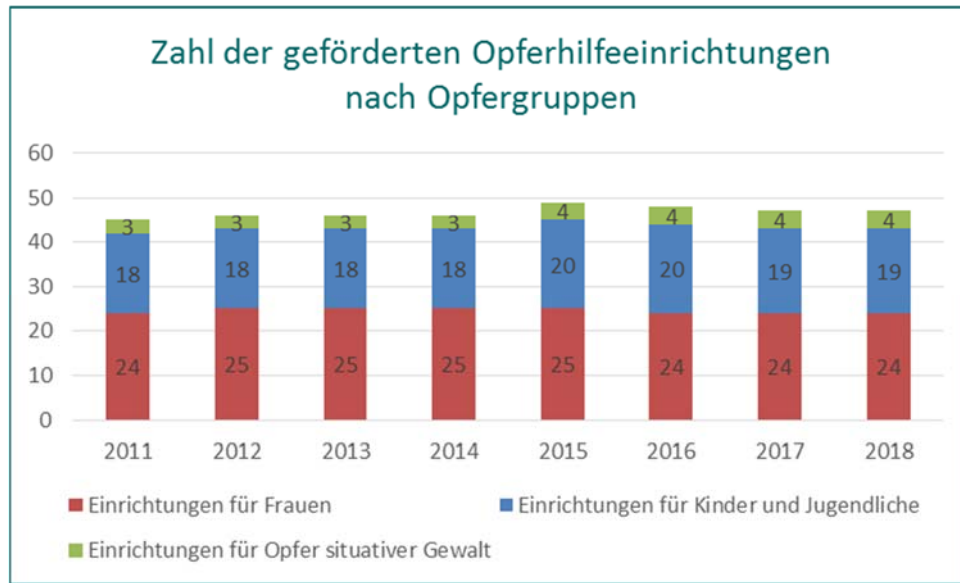
Die Förderung durch das BMVRDJ erfolgt durch eine fallbezogene Abrechnung von Prozessbegleitungsleistungen nach dem Handbuch für Prozessbegleitung.²⁴ Prozessbegleitung wird von den Opferhilfeeinrichtungen jeweils in vollen Viertelstunden aufgezeichnet und gegenüber dem BMVRDJ abgerechnet.

Eine Analyse der flächendeckenden Versorgung mit geförderten Opferhilfeeinrichtungen im Verhältnis zur Einwohnerzahl pro Bundesland ist aufgrund der zahlreichen Zweigstellen von geförderten Opferhilfeeinrichtungen sowie der Tatsache, dass einige Einrichtungen ihre Leistungen in mehreren Bundesländern anbieten, nicht zielführend.

Nach herrschender Praxis sind geförderte Opferhilfeeinrichtungen in der Regel auf eine der drei Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“, „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ oder „Opfer situativer Gewalt“ spezialisiert. Im Durchschnitt sind über den Zeitraum der Erhebungsjahre – wie oben erwähnt – jährlich rund 46 Einrichtungen vom BMVRDJ mit der Durchführung von Prozessbegleitung beauftragt, wobei sich das Verhältnis von Einrichtungen für die Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“ und „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ ungefähr die Waage hält (mit einem leichten Überhang der Einrichtungen für die Opfergruppe „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“), während sich die Zahl der Einrichtungen für Opfer situativer Gewalt zwischen drei und vier bewegt.

²⁴ BMVRDJ, Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung, Version 3.0 (Jänner 2017).

Abbildung 29: Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen nach Opfergruppen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 25; 2019 u.a.), Center of Legal Competence (CLC).

Der Zeitpunkt der Vermittlung einer Person zur Prozessbegleitung (vor Anzeigeerstattung, nach Anzeigeerstattung und vor kontradiktorischer Vernehmung oder nach Anzeigeerstattung und kontradiktorischer Vernehmung, aber vor der Hauptverhandlung) ist derzeit ebenso wenig erhebbar wie die Art und Weise der Vermittlung zur geförderten Opferhilfeeinrichtung z.B. durch Exekutive, Gericht, Eigeninitiative, Frauenhaus, Kinder- und Jugendhilfeträger, Hotlines (Opfernotruf/Frauenhelpline) oder sonstige (Sachverständige, sonstige Sozialeinrichtungen, sonstige Opferschutzeinrichtungen, sonstige Behörden, Bekannte, medizinische Einrichtungen, etc.).

VI.2 Prozessbegleiter/innen

Aus den vorhandenen statistischen Daten ist nicht erhebbar, wie viele Prozessbegleiter/innen in den geförderten Opferhilfeeinrichtungen tätig sind. Während der Regelfall von einer juristischen Prozessbegleitung und einer psychosozialen Prozessbegleitung ausgeht, gibt es auch Fälle, in denen nur eine der beiden Formen der Prozessbegleitung vorkommt.

Im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung wird eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt mit der Vertretung des Opfers oder der Opfer beauftragt.

Die Zahl der Rechtsanwälte bzw. Rechtsanwaltskanzleien, welche in Zusammenarbeit mit den geförderten Opferhilfeeinrichtungen regelmäßig juristische Prozessbegleitung anbieten, wird bundesweit auf rund 200 geschätzt.²⁵

VI.3 Ausbildung und Fortbildung

Auf dem Gebiet der Ausbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferhilfeeinrichtungen kann Österreich auf eine lange Tradition zurückblicken: Die ersten bundesweiten Weiterbildungs- und Fortbildungsinitiativen für Prozessbegleitung gehen auf die Jahre 2000 bis 2003 zurück.²⁶ Aufgrund der steigenden Bedeutung der Prozessbegleitung insbesondere für das Strafverfahren wurde im Jahr 2015 ein neues Ausbildungskonzept zwischen den (vormaligen) Bundesministerien für Justiz (BMJ), für Familien und Jugend (BMFJ) und für Bildung und Frauen (BMBF) im Rahmen eines Verwaltungsübereinkommens vereinbart und umgesetzt. Darauf basierend können jährlich bis zu drei Ausbildungslehrgänge für psychosoziale Prozessbegleitung an den Standorten der beiden Justiz-Bildungszentren Schwechat und Kitzbühel angeboten werden. Ziel dieser neu strukturierten Grundausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter/innen ist es, in einem allgemeinen Ausbildungsteil die Gemeinsamkeiten der psychosozialen Prozessbegleitung aller drei Opfergruppen „Kinder und Jugendliche“, „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ und „Opfer situativer Gewalt“ aufzubereiten und die Spezifika der drei Opfergruppen in spezifischen Ausbildungsteilen zu vermitteln.

An der Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter/innen können ausschließlich Mitarbeiter/innen von bewährten geeigneten Einrichtungen teilnehmen, die nach § 66 Abs. 2 StPO

²⁵ Quelle: Center of Legal Competence (CLC), 2019.

²⁶ Aus: *Birchbauer/Wohlitz*, Historische Entwicklung und Ziele der Prozessbegleitung, in: BMJ (Hrsg), Allgemeine Grundausbildung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung; Ausbildungsunterlage (2015).

vom BMVRDJ vertraglich beauftragt sind, Opfern im Sinne des § 65 Z. 1 lit. a oder b StPO sowie Opfern (§ 65 Z. 1) terroristischer Straftaten (§ 278c StGB) nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen Prozessbegleitung zu gewähren.

Die Ausbildung für psychosoziale Prozessbegleiter/innen umfasst 66 Einheiten à 45 Minuten, die in drei Seminaren à 3 Tagen abgehalten werden. Die maximale Teilnehmer/innenzahl liegt bei 27. Die Seminare werden je zur Hälfte für psychosoziale Prozessbegleiter/innen aller Opfergruppen gemeinsam und getrennt nach Opfergruppen in Kleingruppen abgehalten.

In den Jahren 2015 bis 2018 wurden in sechs abgeschlossenen Lehrgängen insgesamt 136 Teilnehmer/innen ausgebildet.²⁷

Seit 2017 wird von der Anwaltsakademie in Zusammenarbeit mit dem BMVRDJ und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag ein- bis zweimal pro Jahr eine zweitägige Fortbildungsveranstaltung „Psychosoziale Prozessbegleitung: Eine Einführung für juristische Prozessbegleiter/innen“ für Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen angeboten. Im Jahr 2017 haben diese Fortbildung 14 Teilnehmer/innen, im Jahr 2018 16 Teilnehmer/innen besucht.

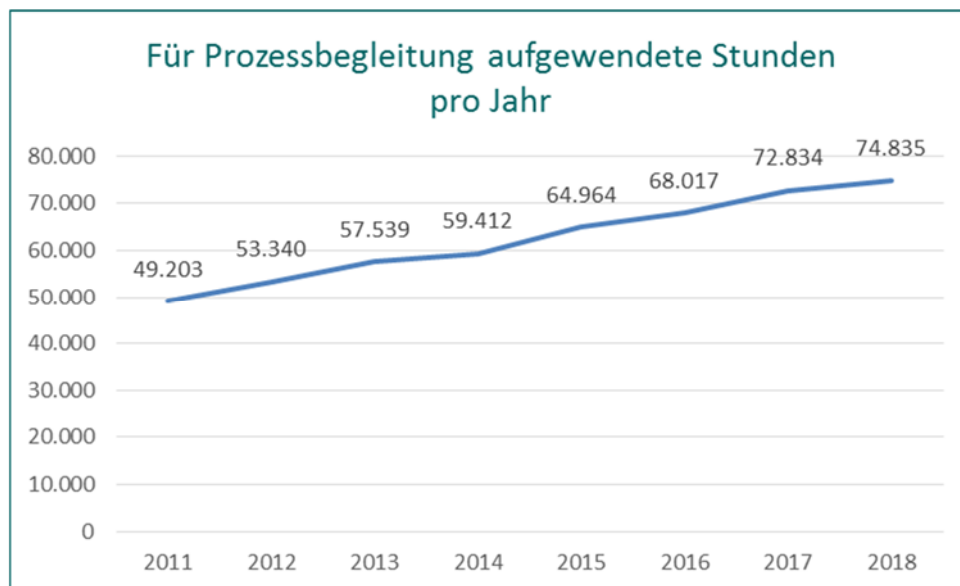
²⁷ Quelle: Center of Legal Competence (CLC), 2019.

VII Wie viele Stunden werden für Prozessbegleitung aufgewendet?

Die Dauer eines Prozessbegleitungsfalles wird nicht in Monaten, sondern in aufgewendeten Stunden erhoben.

Die von den Opferhilfeeinrichtungen für Prozessbegleitung abgerechneten Gesamtstunden pro Jahr haben sich in den Erhebungsjahren wie folgt entwickelt:

Abbildung 30: Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 1, 2019).

Diese Auswertung zeigt bedingt durch die Zunahme an Prozessbegleitungen eine steigende Tendenz hinsichtlich des Gesamtzeitaufwandes. Pro prozessbegleiteter Person und Jahr wurden im Erhebungszeitraum im Schnitt rund 8,4 Stunden aufgewendet.²⁸

Für ausschließlich psychosoziale Prozessbegleitung werden im Erhebungszeitraum jährlich rund 9.080 Stunden (oder rund 14,5 % aller Stunden) aufgewendet (davon 1.875 Stunden oder rund 3 % im Zivilverfahren). Für ausschließlich juristische Prozessbegleitung werden

²⁸ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 1, 2019).

rund 2.250 Stunden aufgewendet, das entspricht rund 3,6 % aller Stunden. Der Großteil der Stunden wird mit rund 51.200 Stunden für gemeinsam gewährte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung aufgewendet, das entspricht rund 82 % aller Stunden. Damit werden im Strafverfahren bei nur psychosozialer Prozessbegleitung im Schnitt 2,6 Stunden pro Person aufgewendet, bei nur juristischer Prozessbegleitung 4,1 Stunden pro Person und bei psychosozialer und juristischer Prozessbegleitung 14,6 Stunden pro Person. Im Zivilverfahren werden pro Person rund 3,4 Stunden an psychosozialer Prozessbegleitung aufgewendet.²⁹

Im Jahr 2018 ist trotz insgesamt gesunkener Fallzahlen (minus 113 Fälle im Vergleich zu 2017) ein Anstieg der aufgewandten Stunden um rund 2,75 % festzustellen (plus an 2.001 Stunden im Vergleich zu 2017). Dieser Anstieg ist dem Strafverfahren zuzurechnen: dort gab es im Vergleich zu 2017 86 Fälle weniger, aber ein Mehr an 2.189 Stunden (rund 3,09 %); im Zivilverfahren gab es ein Minus von 27 Fällen und 188 Stunden (rund 8,98 %). Ein Blick auf die konkreten Delikte im Strafverfahren zeigt, dass der Steigerung in 2018 insbesondere höhere Stundenaufwendung bei den Sexualdelikten (plus an rund 3,36 %), bei Menschenhandel (plus 54,8 %) und bei fortgesetzter Gewaltausübung (plus an 48,39 %) zugrunde liegt.

Bezogen auf die Verfahrensarten werden im Schnitt rund 3,1 % aller Stunden für das Zivilverfahren aufgewendet. Im Strafverfahren nimmt die Gruppe der Sexualdelikte mit rund 44,1 % aller aufgewendeten Stunden den meisten Raum ein. Danach folgen die Delikte gegen Leib und Leben mit rund 35,9 %.³⁰

Stundenmäßige Verteilung auf Opfergruppen:

In den Erhebungsjahren 2011-2018 wurden für (psychosoziale und juristische) Prozessbegleitung – ungefähr gleichbleibend – pro Person in der Opfergruppe „Frauen als Opfer von Männergewalt und Frauenhandel“ rund 7,3 Stunden, in der Opfergruppe „Kinder und Jugendliche“ rund 10,9 Stunden pro Person und in der Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt“ rund 8,5 Stunden aufgewendet.³¹

²⁹ Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 27 und 28, 2019).

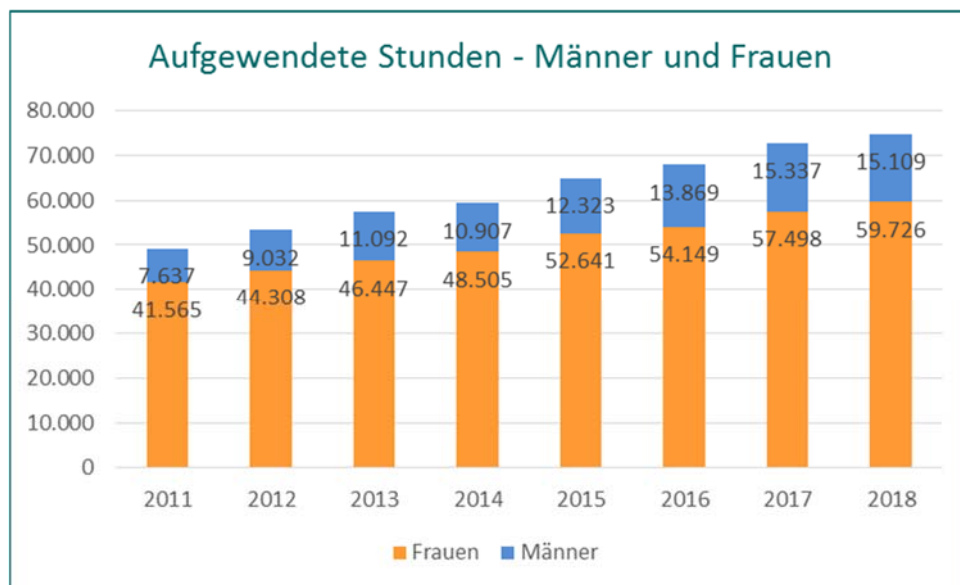
³⁰ Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 2 und 28, 2019).

³¹ Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 19, 2019).

Stundenmäßige Verteilung Frauen – Männer:

Aus dem Blickwinkel der Geschlechterverteilung ergibt sich, dass ca. 80 % aller Stunden für die Betreuung von weiblichen Personen aufgewendet wird und rund 20 % für die Betreuung von männlichen Personen:

Abbildung 31: Aufgewendete Stunden – Männer und Frauen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 20, 2019).

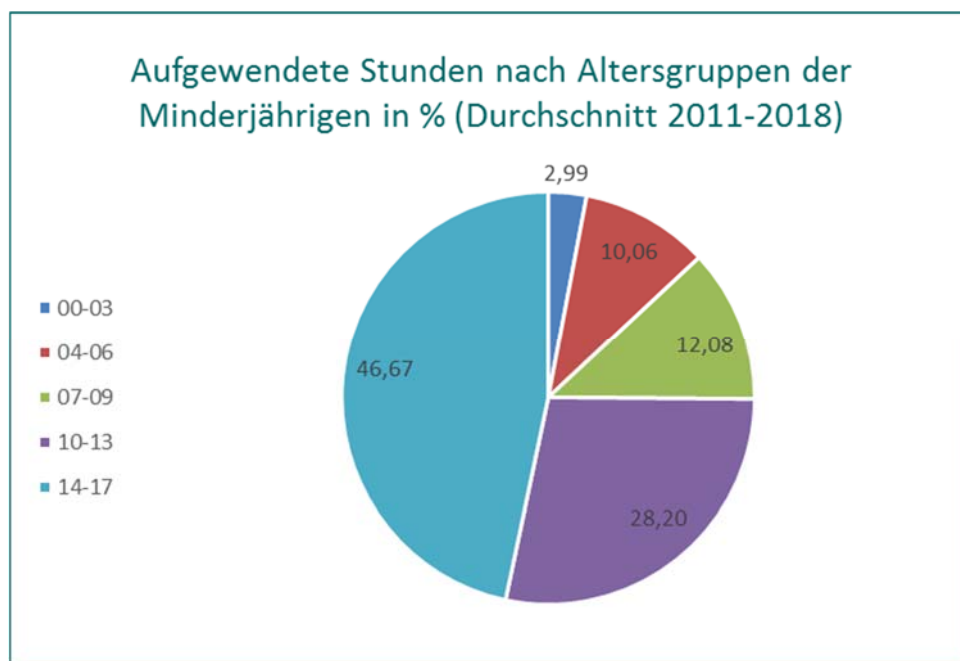
Im Jahr 2018 zeigt sich im Verhältnis zu 2017 ein Rückgang des Stundenaufwands für männliche prozessbegleitete Personen um rund 1,47 % und eine Steigerung des Stundenaufwands für weibliche prozessbegleitete Personen um rund 3,87 % (bei minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen ist eine Steigerung um rund 4,97 % zu verzeichnen).

Stundenmäßige Verteilung Erwachsene – Kinder:

Rund 10 % der für volljährige Personen aufgewendeten Stunden betreffen junge Erwachsene³²; dies fügt sich in das Bild von Abbildung 16: Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung, wonach der Anteil junger Erwachsener in den Erhebungsjahren 2011 bis 2018 bei durchschnittlich rund 9 % liegt.

Wie aus nachfolgender Abbildung zu entnehmen ist, entspricht bei den Minderjährigen der Prozentsatz der aufgewendeten Stunden im Wesentlichen dem Prozentsatz der Fallzahlen aus Abbildung 19: Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen.

Abbildung 32: Aufgewendete Stunden nach Altersgruppen der Minderjährigen in %



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 20, 2019).

³² Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 20, 2019).

Stundenmäßige Verteilung Opfer – Bezugspersonen:

Für Bezugspersonen werden rund 8,6 % des gesamten Zeitaufwandes aufgebracht.³³ Eine Pro-Kopf Berechnung ergibt, dass für Opfer durchschnittlich rund 8,5 Stunden und für Bezugspersonen durchschnittlich rund 7,4 Stunden aufgewendet werden.³⁴

Stundenmäßige Verteilung Bundesländer:

Die Betrachtung auf Bundesländerebene zeigt, dass die meiste Zeit für Prozessbegleitung mit rund 9,2 Stunden pro Person in Vorarlberg und die wenigste Zeit mit rund 5,7 Stunden pro Person in Kärnten aufgewendet wird. Die übrigen Bundesländer bewegen sich bei einem Schnitt von 7 bis 9 Stunden pro Person.³⁵

³³ Statistik des BMVRDJ (Auswertung 20, 2019).

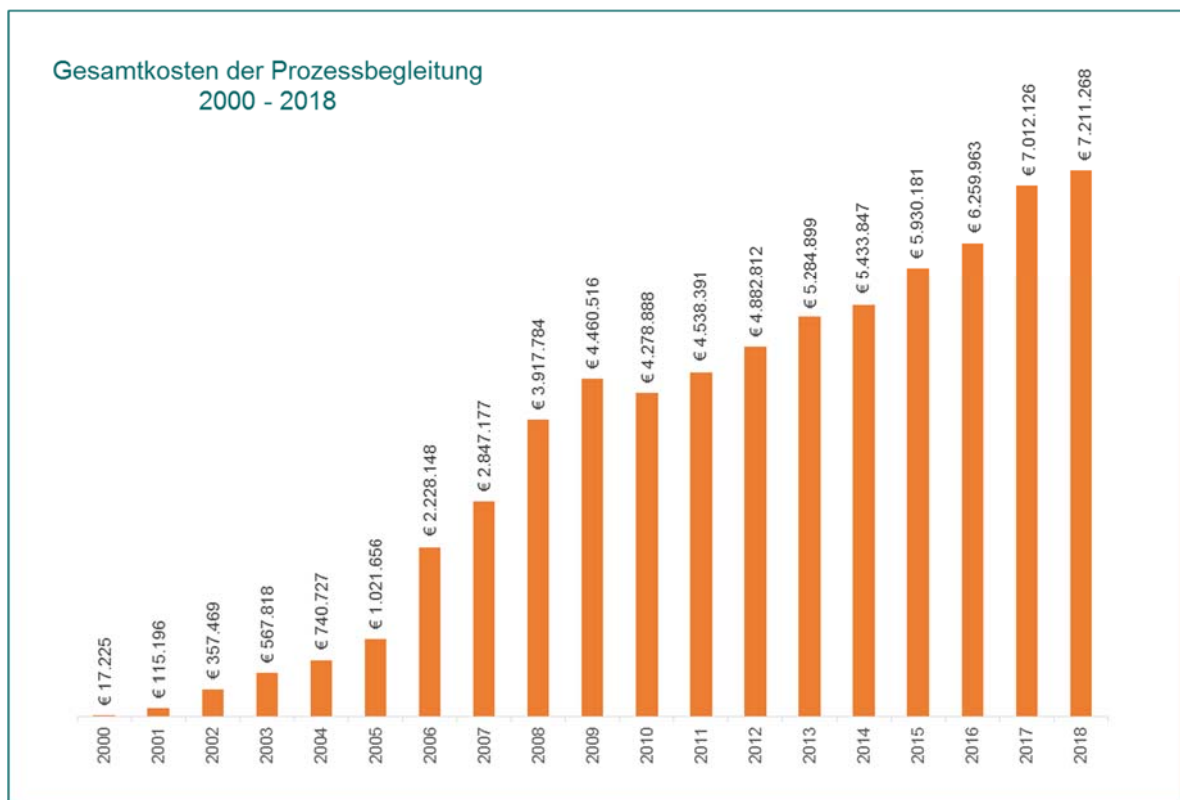
³⁴ Statistik des BMVRDJ (Auswertung 1, 2019).

³⁵ Statistik des BMVRDJ (Auswertung 27, 2019).

VIII Was kostet Prozessbegleitung?

In Entsprechung der gestiegenen Opferzahlen sind auch die Ausgaben für Prozessbegleitung seitens des BMVRDJ von rund EUR 17.300,00 EUR im Jahr 2000 auf über EUR 7,2 Millionen im Jahr 2018 gestiegen. Die Gesamtkosten, welche vom BMVRDJ in den Jahren 2000 – 2018 für Prozessbegleitung aufgewendet wurden, betragen mehr als EUR 67 Millionen.

Abbildung 33: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2018



Quelle: BMJ, Finanzierung der juristischen und psychosozialen Prozessbegleitung (PowerPoint-Präsentation), 2012; Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 9, 2019).

Zu erwähnen ist hier, dass die in Abbildung 33: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2018 gezeigten Kosten nur die vom BMVRDJ getragenen direkten Förderungsmittel für Prozessbegleitung – nicht aber allfällige von Bundesländern getragene Kosten für Prozessbegleitungen oder von anderen Ressorts erhaltene Basis- oder sonstige Förderungen – umfassen.

Die geförderten Opferhilfeeinrichtungen rechnen ihre Kosten über eine Abrechnungsdatenbank ab, über die sie mit dem BMVRDJ verbunden sind. Für die im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen gelangt ein Stundensatz (jeweils als Höchstbetrag) von EUR 63,00 (bzw. EUR 75,60 inkl. USt) für Diplomierte/r Sozialarbeiter/in oder Personen mit gleichwertiger Qualifikation und von EUR 71,00 für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten³⁶ zur Anwendung. Für die im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung erbrachten Leistungen gelangt ein Stundensatz (jeweils als Höchstbetrag) von EUR 85,00 (bzw. EUR 102,00 inkl. USt) für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zur Anwendung.

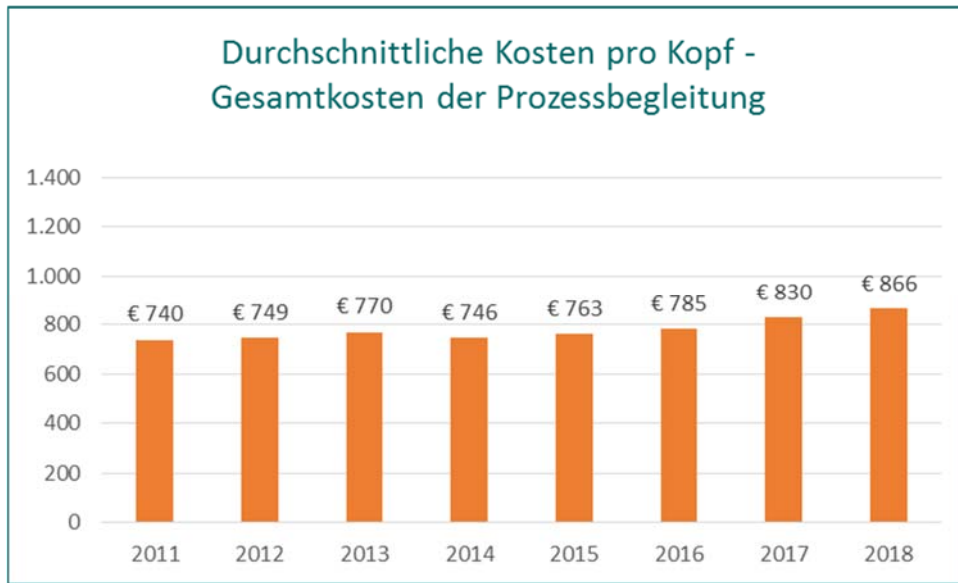
Zusätzlich zu den aufgewendeten Stunden der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung und den diesbezüglichen Barauslagen wird ein Zuschlag von 15 % als Beitrag zu den Infrastrukturkosten der geförderten Opferhilfeeinrichtung gewährt.

Aus den steigenden Kosten lässt sich für die Jahre 2011 bis 2018 eine durchschnittliche jährliche Steigerungsrate von rund 6,5 bis 7 % errechnen, wobei im Jahr 2017 aufgrund der Erhöhung des Tarifs für juristische Prozessbegleiter/innen eine größere Steigerung zu verzeichnen war.

Der Pro-Kopf Aufwand pro Person (Opfer und Bezugspersonen) beträgt (gerechnet auf die Erhebungsjahre 2011 bis 2018) durchschnittlich rund EUR 780,00 EUR. Der Pro-Kopf Aufwand für Minderjährige liegt bei rund 1.054,00 EUR (weibliche Minderjährige: 1083,00 EUR; männliche Minderjährige: 982,00 EUR). Bei Frauen (erwachsene und minderjährige), die die Mehrzahl aller prozessbegleiteten Personen umfassen, liegt er bei 762,00 EUR und bei Männern (erwachsene und minderjährige) mit steigender Tendenz bei 871,00 EUR.

³⁶ Psychotherapeuten sind gemäß § 6 Z 19 UStG umsatzsteuerbefreit.

Abbildung 34: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 9, 2019).

Prozessbegleitung ist in der Regel kostenlos, das bedeutet, dass Kosten, die auf Seiten der prozessbegleiteten Person auftreten, bis auf wenige Ausnahmen vom BMVRDJ getragen werden.

Für das Strafverfahren gilt, dass die zum Kostenersatz verpflichtete Partei gemäß § 381 Abs. 1 Z. 9 StPO einen Pauschalbetrag an den Kosten der Prozessbegleitung bis zu EUR 1.000,00 zu tragen hat. Für den Zivilprozess wird die psychosoziale Prozessbegleitung gemäß § 73b Abs. 2 ZPO bis zu einem Höchstbetrag von EUR 800,00 gewährt; genießt die Person Verfahrenshilfe, so beträgt der Höchstbetrag EUR 1.200,00. Das Gericht hat nach rechtskräftiger Entscheidung über die Streitsache den Gegner zum Ersatz der für die psychosoziale Prozessbegleitung aufgewendeten Beträge gegenüber dem Bund zu verpflichten, soweit dem Gegner die Kosten des Rechtsstreits auferlegt worden sind oder er sie in einem Vergleich übernommen hat.

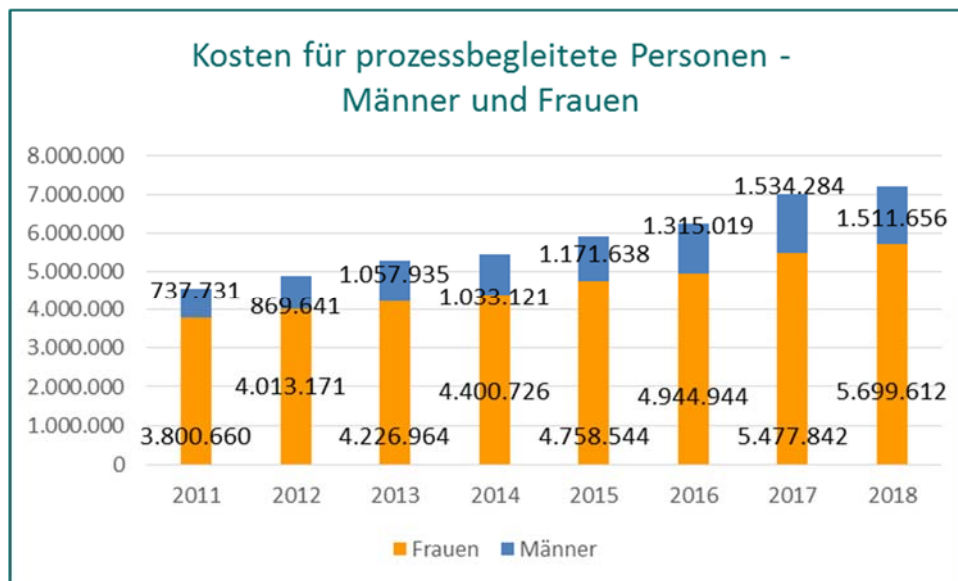
VIII.1 Kosten im Bundesländervergleich

Durchschnittlich rund 55,1 % aller Kosten für Prozessbegleitung fallen im Bundesland Wien an, rund 11,5 % in der Steiermark und rund 10,1 % in Oberösterreich. Nach Salzburg fließen 6,4 % und nach Niederösterreich 6,9 %. Tirol und Vorarlberg erhalten mit rund 3,6 % bzw. 3,5 % je ungefähr gleich viel. Die geringsten Beträge fallen für Kärnten (2 %) und das Burgenland (0,9 %) an.³⁷

VIII.2 Kosten nach Geschlecht und Altersgruppen

Durchschnittlich rund 80,4 % werden für Prozessbegleitung für weibliche Personen und rund 19,6 % für männliche Personen aufgewendet.³⁸

Abbildung 35: Kosten für prozessbegleitete Personen – Männer und Frauen



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

Der zahlenmäßige Rückgang an männlichen prozessbegleiteten Personen von 1.711 in 2017 auf 1.540 in 2018 (minus rund 10 %) wirkt sich in gesunkenen Kosten in dieser Gruppe aus. Die zahlenmäßige Steigerung an weiblichen prozessbegleiteten Personen von 6.733 in 2017 auf

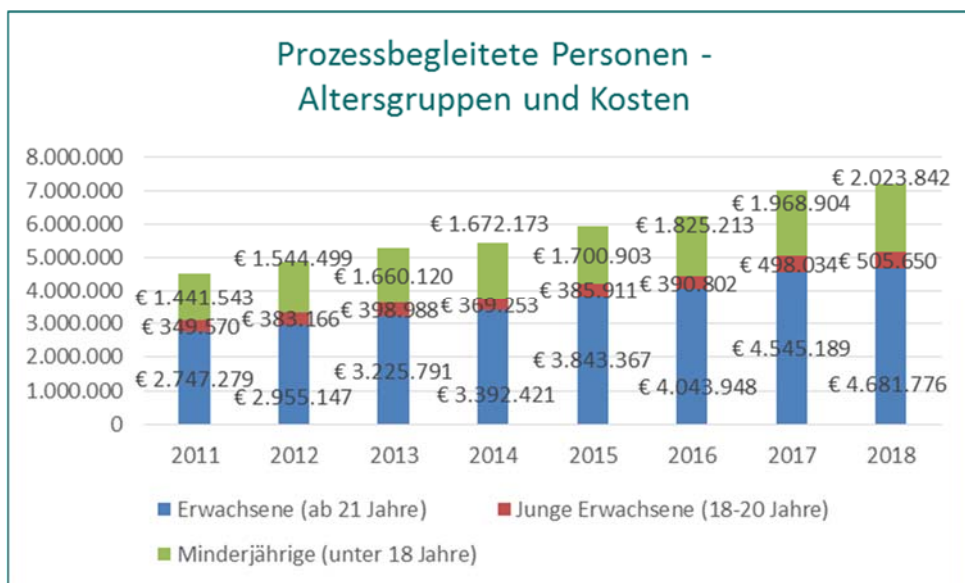
³⁷ Statistik des BMVRDJ (Auswertung 7, 2019).

³⁸ Statistik des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

6.791 in 2018 (plus rund 0,86 %) bewirkte eine Kostensteigerung von rund 4,05 %. Insbesondere bei minderjährigen weiblichen prozessbegleiteten Personen ergab die zahlenmäßige Steigerung von 1.141 in 2017 auf 1.171 in 2018 (rund 2,63 %) eine Kostensteigerung von rund 5,96 %.

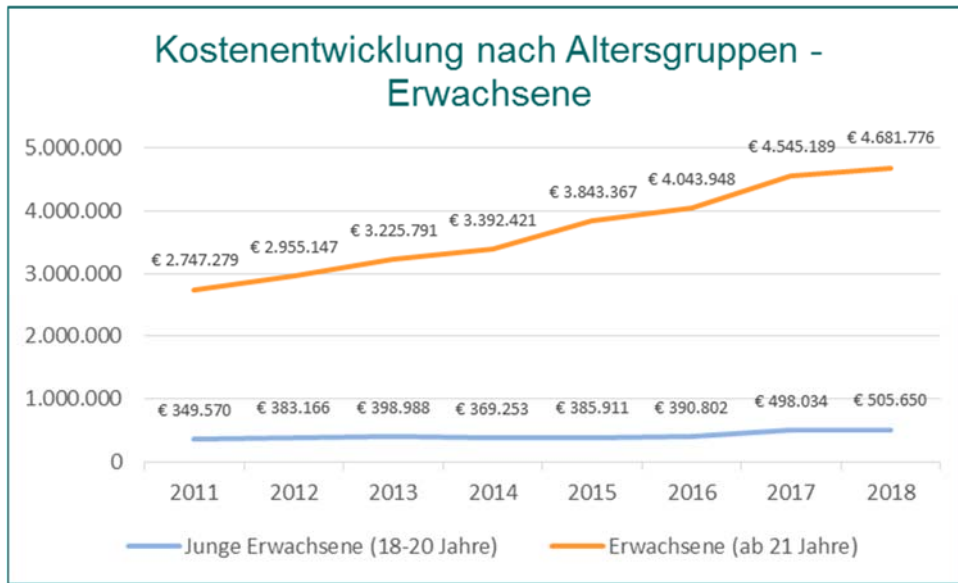
Nach Altersgruppen analysiert wird der Hauptanteil der Kosten für die Prozessbegleitung, das sind rund 70 % pro Jahr, für Erwachsene aufgewendet.

Abbildung 36: Prozessbegleitete Personen – Altersgruppen und Kosten



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

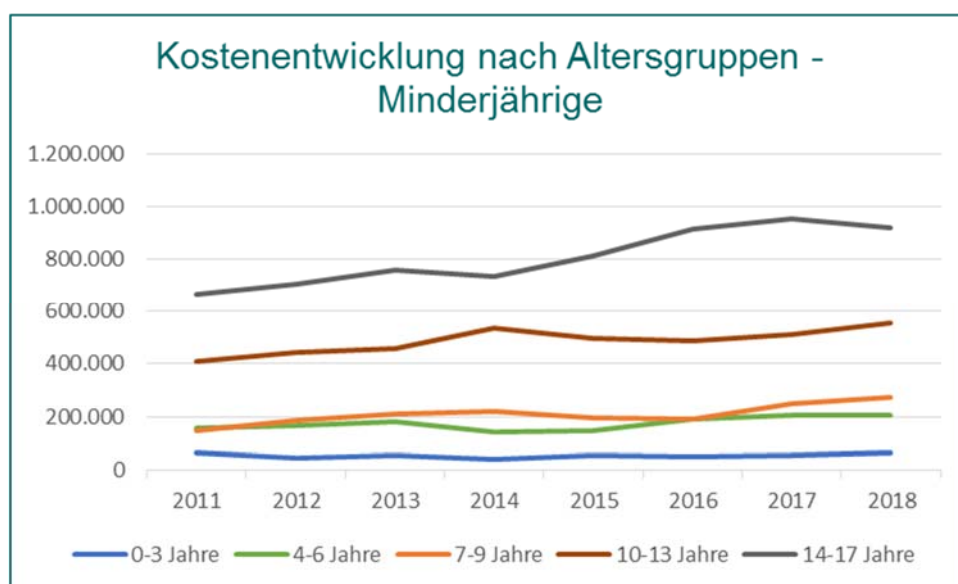
Abbildung 37: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

Bei den Minderjährigen sind die Ausgaben für Prozessbegleitung für 14- bis 17-Jährigen mit durchschnittlichen über 46 % in den Erhebungsjahren am höchsten; danach folgen die 10- bis 13-Jährigen mit durchschnittlich über 28 %; die 7- bis 9-Jährigen mit 12 %, die 4- bis 6-Jährigen mit 10 % und die 0- bis 3-Jährigen mit 3 %.

Abbildung 38: Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Minderjährige



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

VIII.3 Kosten nach Opfergruppen

Auf die Opfergruppen teilen sich die Kosten der Prozessbegleitung in rund 33 % für die Opfergruppe „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“, in rund 50 % für die Opfergruppe „Frauen als Betroffene von Männergewalt und Frauenhandel“ und in 17 % für die Opfergruppe „Opfer situativer Gewalt“ auf.³⁹

VIII.4 Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

Gesamthaft betrachtet halten sich die Kosten für psychosoziale Prozessbegleitung und für juristische Prozessbegleitung über die Erhebungsjahre ungefähr die Waage: Im Durchschnitt der Erhebungsjahre fließen rund 53 % der Kosten in die juristische Prozessbegleitung und rund 47 % in die psychosoziale Prozessbegleitung.⁴⁰

Abbildung 39: Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung

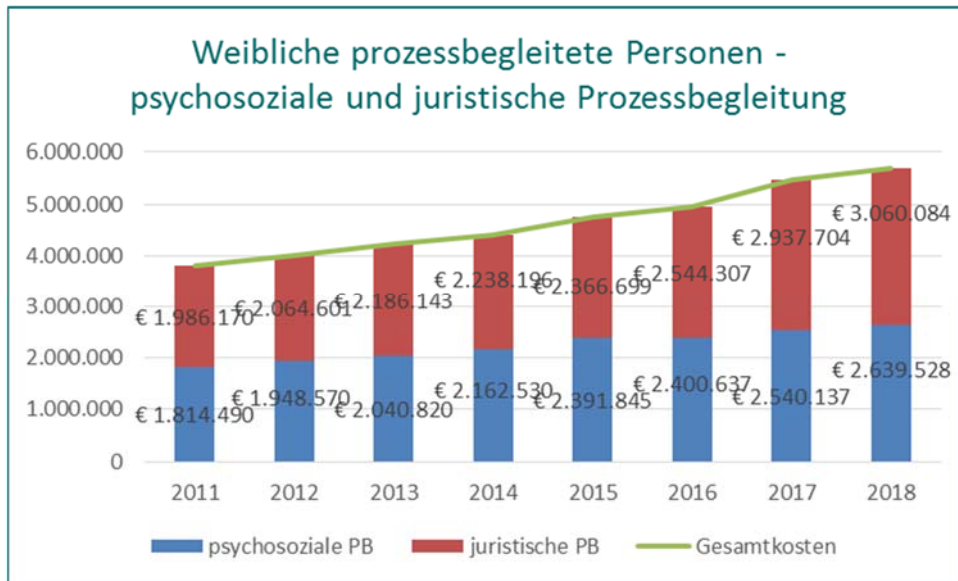


Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 1, 2019).

³⁹ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 26, 2019).

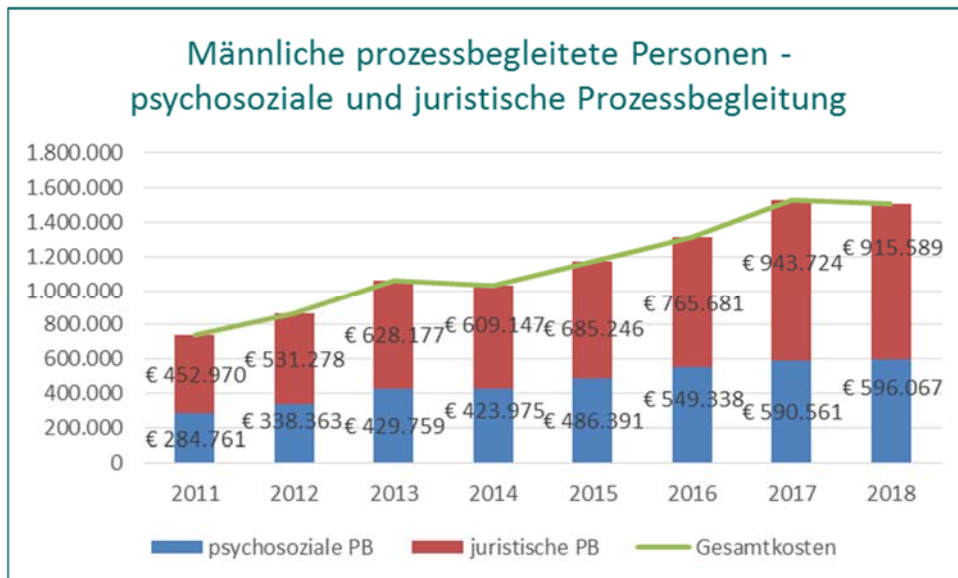
⁴⁰ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 9, 2019).

Abbildung 40: Weibliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

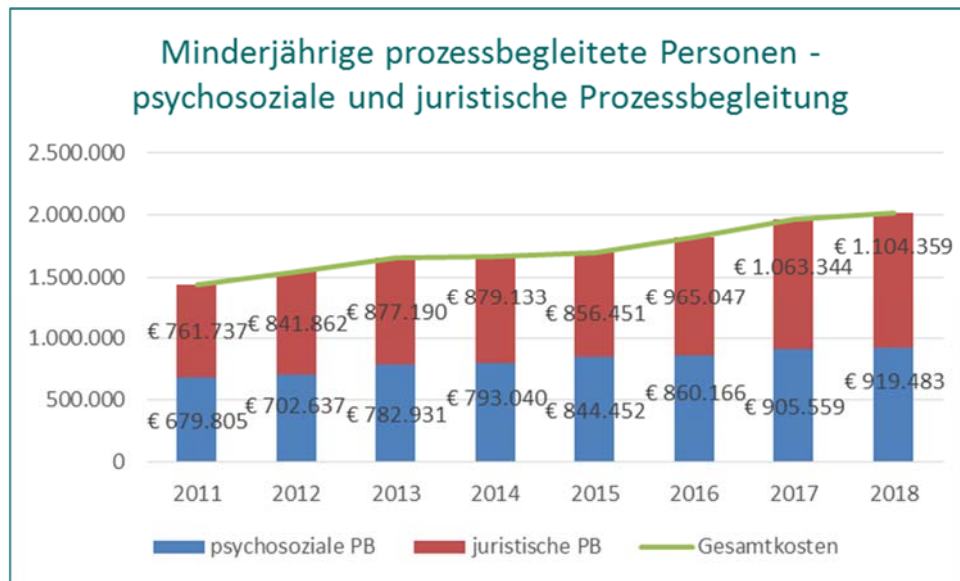
Abbildung 41: Männliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

Auf Minderjährige entfallen im Verhältnis zu den Erwachsenen rund 30 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Die Kosten für Minderjährige teilen sich zu rund 75 % auf weibliche und rund 25 % auf männliche prozessbegleitete Personen auf.

Abbildung 42: Minderjährige prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 21, 2019).

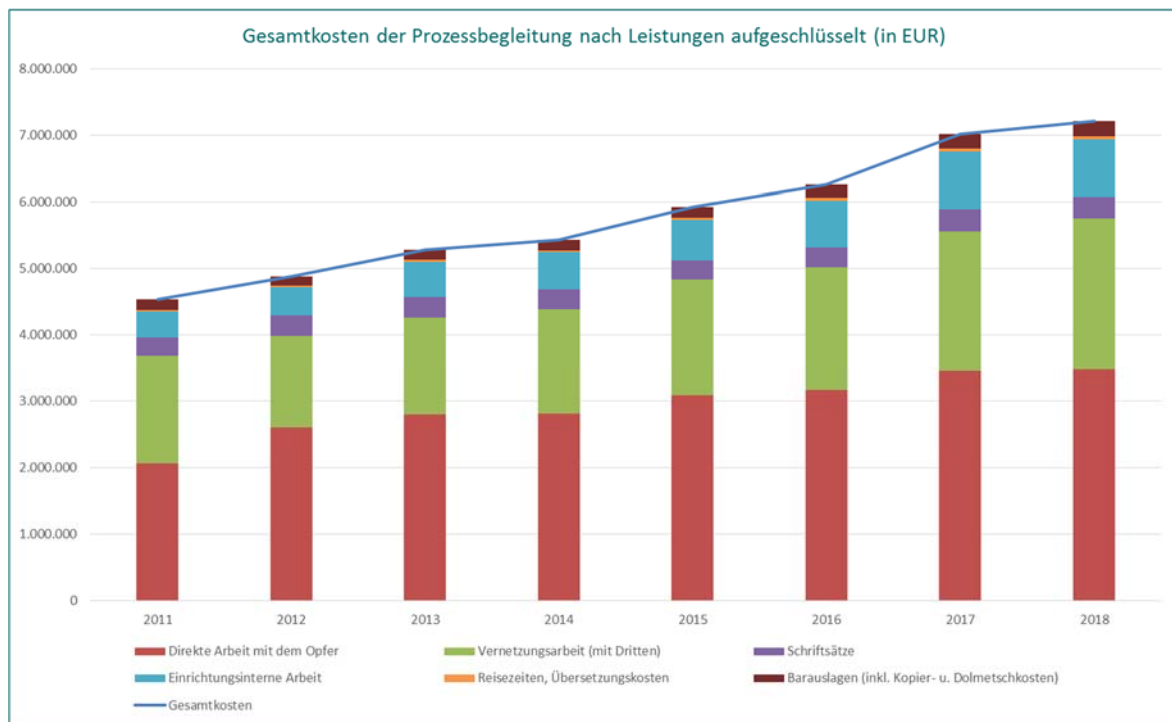
VIII.4 Kosten für Leistungen aus der Prozessbegleitung

Unter Heranziehung des **Leistungskatalogs** für Prozessbegleitung, welcher im Handbuch Prozessbegleitung⁴¹ beschrieben ist und sämtliche Leistungen, die von den Opferhilfeeinrichtungen im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung und von den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten im Rahmen der juristischen Prozessbegleitung übernommen werden dürfen, abdeckt, werden die jährlichen Gesamtausgaben (siehe Abbildung 33: Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2018“, oben) wie folgt aufgewendet:

⁴¹ BMVRDJ, Handbuch Prozessbegleitung – Leitfaden für die Abrechnung von Leistungen nach dem Leistungskatalog für Prozessbegleitung, Version 3.0 (Jänner 2017). Die erste Version des Handbuchs trat mit 01.01.2015 in Kraft.

Direkte Arbeit mit der prozessbegleiteten Person: 50,5 %; Vernetzungsarbeit (mit Dritten): 30 %; Schriftsätze: 5.5 %; einrichtungsinterne Arbeit: 10,5 %; Reisezeiten, Übersetzungskosten: 0,5 %; Barauslagen (inkl. Kopier- u. Dolmetschkosten): 3 %.

Abbildung 43: Gesamtkosten der Prozessbegleitung nach Leistungen aufgeschlüsselt



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 17, 2019).

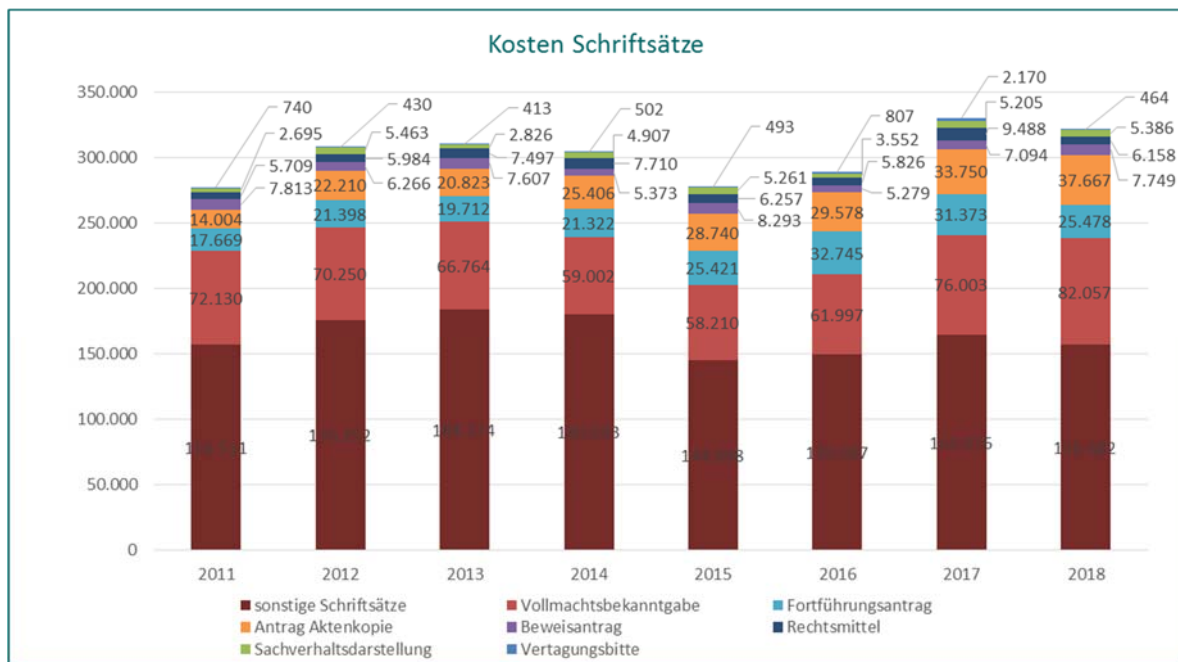
Für die obige Darstellung wurden die Leistungen des Leistungskatalogs wie folgt zusammengefasst:

- (1) **Direkte Arbeit mit der prozessbegleiteten Person:** Darunter fallen Vorbesprechung, Erstberatung, sämtliche Beratungsgespräche und Nach- und Schlussbesprechung sowie die Teilnahme an sämtlichen Verhandlungen (einschließlich Erst- oder Anzeigenberatung mit Verjährungsprüfung, kontradiktorische Vernehmung, Tatausgleich) einerseits sowie andererseits Konferenzen mit Opfern und/oder anderen, Telefonate und Korrespondenzen mit der/dem Klient/in, Anzeigen und die Teilnahme bei der Befundaufnahme durch den Sachverständigen.

- (2) **Vernetzungsarbeit mit Dritten:** Darunter fallen sämtliche Telefonate und Korrespondenzen, sowohl intern, d.h. innerhalb der Opferhilfeeinrichtung bzw. innerhalb der Rechtsanwaltskanzlei (interne Koordination) bzw. auch untereinander und mit Dritten, einschließlich Behörden.
- (3) **Schriftsätze:** Darunter fallen sämtliche von der juristischen Prozessbegleitung verfassten Schriftsätze, wie Vertagungsbitte, Vollmachtsbekanntgabe, Sachverhaltsdarstellung, Beweis Antrag, Fortführungsantrag, Antrag auf Aktenkopie, Rechtsmittel und sonstige Schriftsätze.

Für **Schriftsätze** der juristischen Prozessbegleitung werden rund 5,3 % der Gesamtkosten aufgewendet; im Detail verhalten sich diese wie folgt:

Abbildung 44: Kosten für Schriftsätze



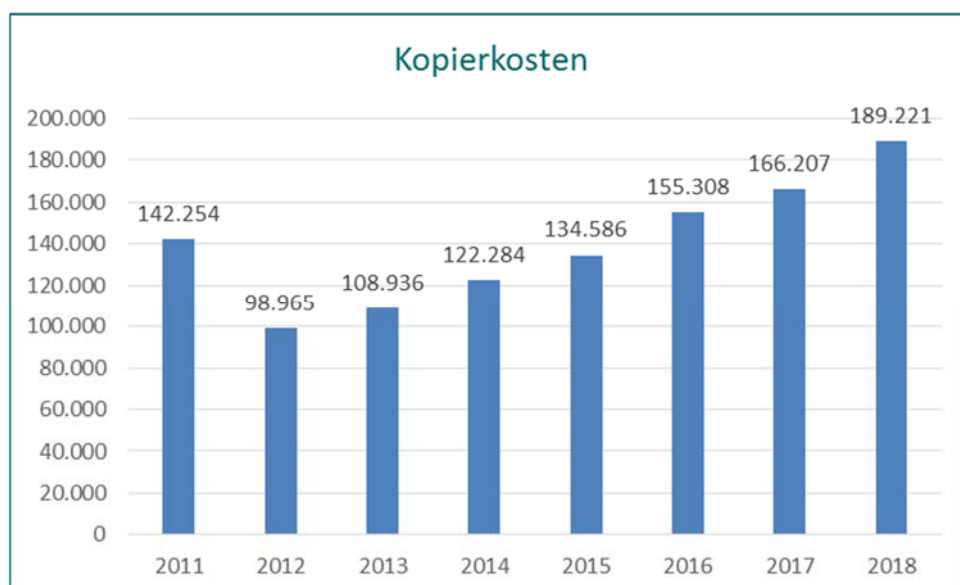
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 17, 2019).

- (4) **Einrichtunginterne Arbeit:** Darunter fallen insbesondere die Leistungen des Aktenstudiums und der Akteneinsicht.

- (5) Aufwände für **Reisezeiten und Leistungen nach dem Übersetzungstarif**; darunter fallen Kosten für notwendige (mündliche oder schriftliche) Übersetzungen (auch Gebärdensprache) bei Besprechungen und von Schriftstücken, wobei pro Stunde Zeitaufwand ein Betrag von EUR 55 (EUR 66 inkl. USt) verrechnet werden kann.
- (6) **Barauslagen**: Zu den Barauslagen zählen Kopierkosten, Kilometergeld, Porto- und ERV-Kosten; der Kostenbeitrag für den Fortführungsantrag, die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sowie **Dolmetschkosten**, sofern diese Leistungen günstiger sind als der im Leistungskatalog für Übersetzungen genannte Tarif nach Zeiteinheiten.

Die **Kopierkosten** betragen im Erhebungszeitraum mit einigen Schwankungen rund 2,4 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung, wobei von 2017 auf 2018 ein Anstieg von knapp 14 % auf 2,8 % der Gesamtkosten festzustellen ist.

Abbildung 45: Kopierkosten



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 17, 2019).

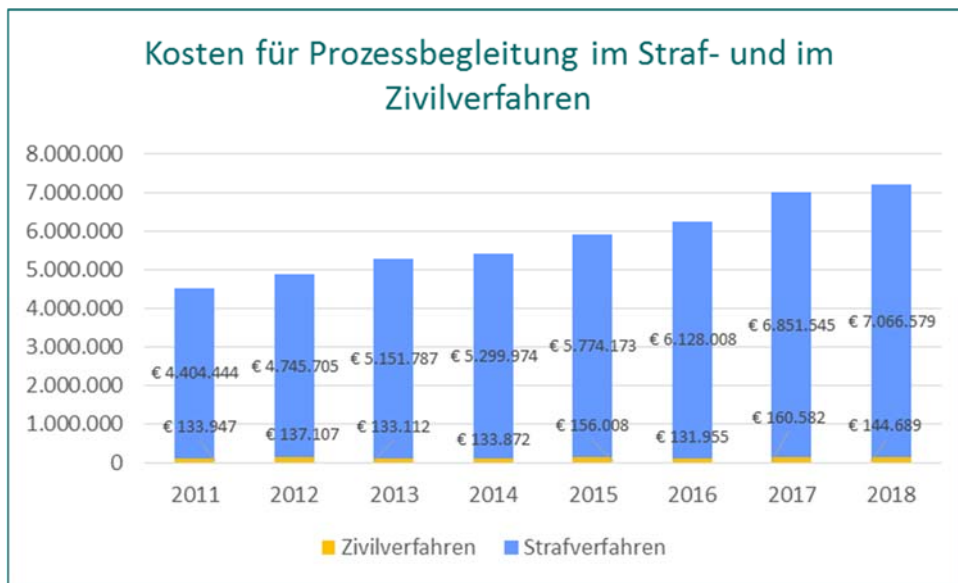
Die Barauslagen betragen insgesamt rund 3 % der Gesamtkosten für Prozessbegleitung. Rund 80 % aller Barauslagen sind der juristischen Prozessbegleitung zuzurechnen.⁴²

⁴² Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 16 und 17, 2019).

VIII.5 Kosten nach Verfahrensarten

Betrachtet man die Ausgaben für Prozessbegleitung pro Verfahrensart⁴³, so entfallen rund 97,5 % der Gesamtkosten auf das Strafverfahren und nur rund 2,5 % auf das Zivilverfahren (vorwiegend für einstweilige Verfügungen und Scheidungsverfahren).

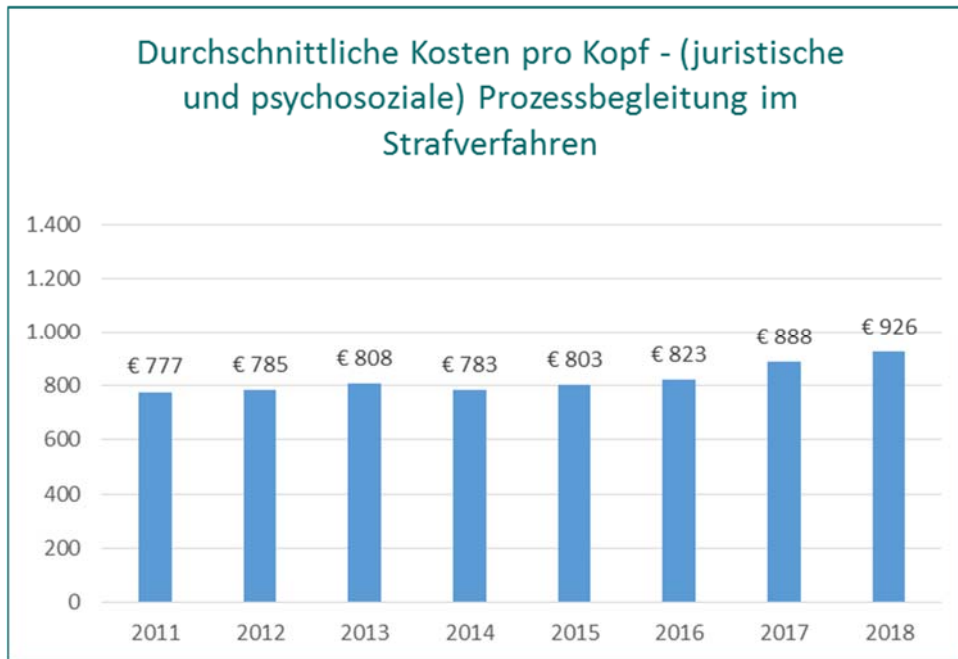
Abbildung 46: Kosten für Prozessbegleitung im Straf- und im Zivilverfahren



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 9, 2019).

⁴³ Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 5 und 9, 2019).

Abbildung 47: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Strafverfahren



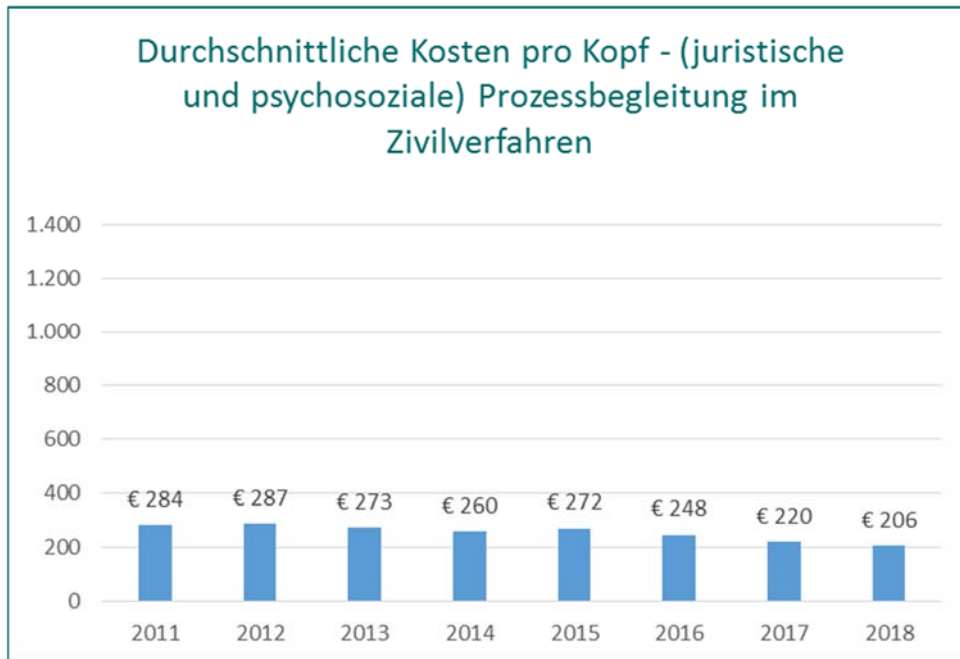
Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 1, 8. und 23, 2019). Vgl. hierzu auch Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten und Abbildung 34: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung.

Innerhalb des Strafverfahrens sind Sexualdelikte allgemein mit rund 44 % aller Kosten (davon das Delikt der Vergewaltigung mit rund 25 %) und das Delikt der Körperverletzung mit rund 29 % aller Kosten am stärksten vertreten. Gefährliche Drohung und Nötigung verursachen rund 13 % aller Kosten, Stalking und Cybermobbing rund 3,5 %. Auf Tötungsdelikte fallen knapp 3 % aller Kosten. Das Delikt der „Fortgesetzten Gewaltausübung“ wird erst seit 2014 statistisch erfasst, in den vier Erhebungsjahren (2014 bis 2018) fielen 0,9 % aller Kosten (mit deutlich steigender Tendenz) auf dieses Delikt.⁴⁴

Die durchschnittlichen Pro-Kopf Kosten sind im Zivilverfahren beträchtlich geringer als im Strafverfahren und überdies in den letzten Jahren deutlich sinkend; die Statistik zeigt auch, dass die Betragsgrenze (EUR 800,00) im Zivilverfahren im Schnitt nie erreicht wird.

⁴⁴ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 5, 2019).

Abbildung 48: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Zivilverfahren

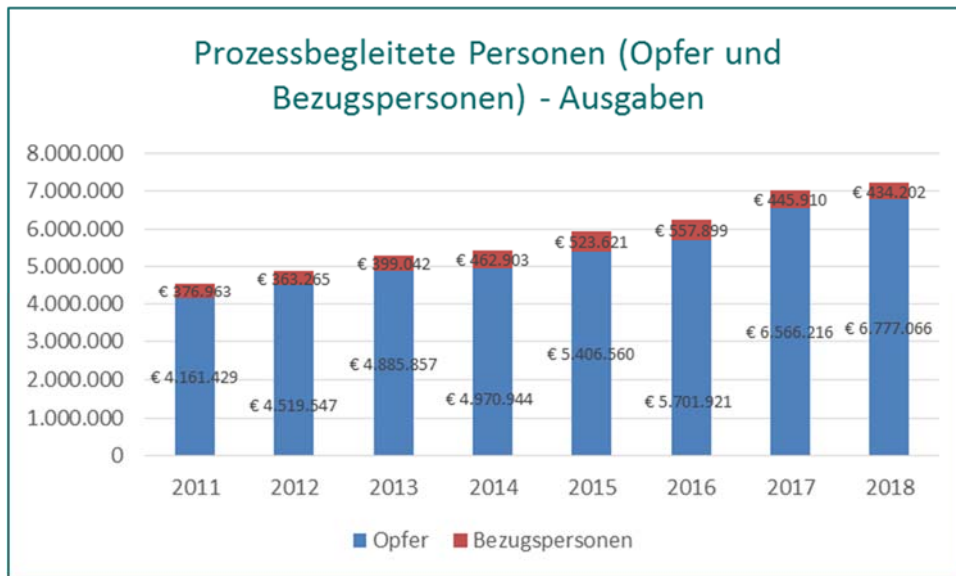


Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertungen 1, 8. und 23, 2019). Vgl. hierzu auch Abbildung 4: Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten und Abbildung 34: Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung.

VIII.6 Kosten für Bezugspersonen

Die Ausgaben für Prozessbegleitung bei Bezugspersonen liegen bei durchschnittlich rund 7,8 % der Gesamtausgaben für Prozessbegleitung und damit etwas unter der Zahl der Bezugspersonen von rund 10 % aller prozessbegleiteten Personen (siehe Abbildung 23: Opfer und Bezugspersonen).

Abbildung 49: Prozessbegleitete Personen (Opfer und Bezugspersonen) – Ausgaben



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 1; 2019).

IX Wie viele Strafanzeigen gibt es?

Die Entwicklung der Gewaltkriminalität in Österreich wird grundsätzlich in der österreichischen polizeilichen Kriminalstatistik 2018⁴⁵ dargestellt, welche die der Polizei angezeigten Straftaten erfasst. Wengleich von 2017 auf 2018 ein Rückgang von 72.577 Anzeigen auf 69.426 Anzeigen (4,3 %) feststellbar ist, liegt der Durchschnitt der polizeilichen Anzeigen der Jahre 2009 – 2018 doch bei rund 69.450⁴⁶. Die angezeigte Gewaltkriminalität verhält sich damit im Zehnjahresvergleich ungefähr gleichbleibend.

Die Kriminalitätsberichte „Statistik und Analyse“ des Bundesministeriums für Inneres für die Jahre 2016⁴⁷ und 2017⁴⁸ weisen die folgenden Zahlen für polizeilich angezeigte Fälle aus:

- **Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben** i.S.d. §§ 75 – 95 StGB (Körperverletzung, Tötungsdelikte, Raub oder sonstige Delikte gegen Leib und Leben):
2016: 85.342 Anzeigen (davon 31.510 Delikte im Straßenverkehr)
2017: 83.965 Anzeigen (davon 30.543 Delikte im Straßenverkehr)
- **Strafbare Handlungen gegen die Freiheit** i.S.d. §§ 99 – 110 StGB (Menschenhandel, gefährliche Drohung, Nötigung, Stalking und sonstige Delikte gegen die Freiheit):
2016: 24.777 Anzeigen
2017: 24.911 Anzeigen
- **Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung** i.S.d. §§ 201 – 221 StGB (Vergewaltigung, sexueller Missbrauch und sonstige Sexualdelikte):
2016: 5.253 Anzeigen
2017: 5.192 Anzeigen

⁴⁵ Siehe https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf (abgefragt am 28.05.2019), S. 15 ff.

⁴⁶ Diese Zahl umfasst alle Delikte der Gewaltkriminalität nach dem Gewaltbegriff der polizeilichen Kriminalstatistik, das sind strafbare Handlungen gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit und gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung, die vorsätzlich begangen werden (einschließlich z. B. § 91a StGB „Tätlicher Angriff auf mit bestimmten Aufgaben betraute Bedienstete einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Anstalt“ sowie § 106a StGB „Zwangsheirat“, § 107c StGB „Fortgesetzte Belästigung im Wege der Telekommunikation oder eines Computersystems“, § 205a StGB „Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung“, § 218 StGB „Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen“) sowie gefährliche Drohung oder Raubdelikte.

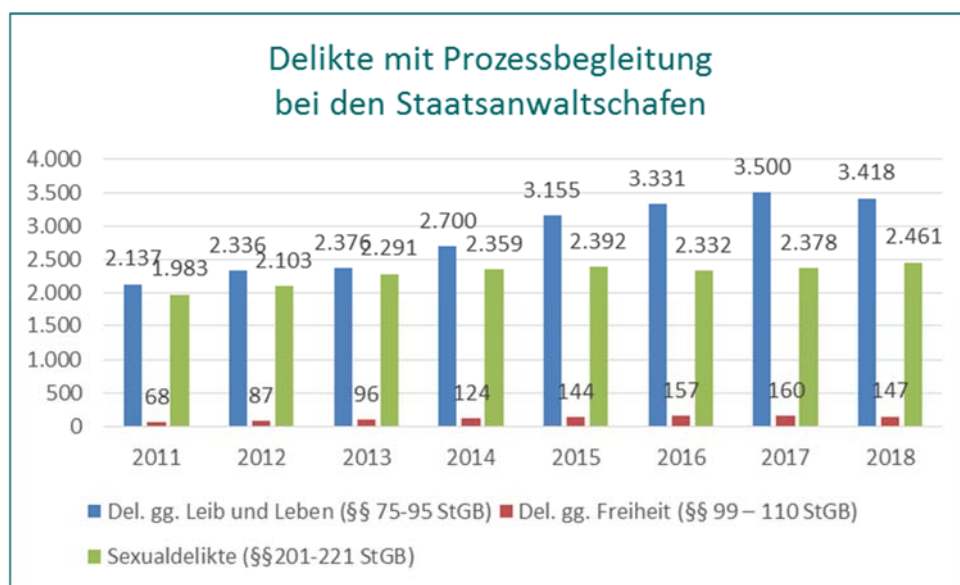
⁴⁷ Siehe http://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2016/03_SIB2016-Kriminalitaetsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B12.

⁴⁸ Siehe https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2017/03_SIB_2017-Kriminalitasettsbericht_web.pdf (abgefragt am 28.05.2019), B12.

Zur Statistik in Strafsachen wird allgemein auf den Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz⁴⁹ verwiesen.

Die aus der Abrechnungsdatenbank erhebbare Zahl der Fälle mit Prozessbegleitung in Strafsachen bei den Staatsanwaltschaften ist bei den Delikten gegen Leib und Leben (§§ 75-95 StGB) und den Sexualdelikten (§ 201-221 StGB) eher hoch, bei den Delikten gegen die Freiheit (§§ 99-110 StGB) hingegen sehr gering.

Abbildung 50: Delikte in Verfahren mit Prozessbegleitung bei den Staatsanwaltschaften



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 13, 2019).

⁴⁹ Siehe

<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sicherheitsbericht%202017%20bmvrdj.pdf?forcedownload=true> (abgefragt am 28.05.2019).

X Wie enden prozessbegleitete Fälle?

Die Verfahrensautomation Justiz (VJ) weist – aufgrund unterschiedlicher Erfassungsgrundlagen – für die Erhebungsjahre 2011 – 2018 Werte für die Erledigungen von Fällen mit Prozessbegleitung aus, die teilweise stark von den Werten der Abrechnungsdatenbank abweichen und daher nicht vergleichbar sind. So werden beispielsweise für den gesamten Erhebungszeitraum 2011 – 2018 insgesamt 1.645 Fälle mit psychosozialer Prozessbegleitung im Zivilverfahren ausgewiesen⁵⁰. Aus der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung ergeben sich für denselben Zeitraum 4.490 Personen, die psychosoziale Prozessbegleitungen in Zivilverfahren erhalten haben⁵¹.

Ebenso weist die Verfahrensautomation Justiz (VJ) für das Strafverfahren für den gesamten Erhebungszeitraum 2011 – 2018 689 Erledigungen mit psychosozialer Prozessbegleitung bei den Staatsanwaltschaften und 725 Erledigungen mit psychosozialer Prozessbegleitung bei den Gerichten aus.⁵² Aus der Abrechnungsdatenbank Prozessbegleitung ergeben sich für denselben Zeitraum 54.837 psychosozial prozessbegleitete Personen im Strafverfahren.⁵³ Grund dafür dürfte – neben den teilweise unterschiedlichen statistischen Erfassungsmethoden – auch sein, dass insbesondere die Übernahme von psychosozialer Prozessbegleitung von den Opferhilfeeinrichtungen den Staatsanwaltschaften / Gerichten entweder nicht als solche bekanntgegeben wird und/oder von den Staatsanwaltschaften / Gerichten nicht entsprechend erfasst wird.

Der Anteil der Erledigungen mit juristischer Prozessbegleitung bzw. ausgewiesenem Opfervertreter beträgt bei der Staatsanwaltschaft im Erhebungszeitraum 2011 bis 2018 durchschnittlich rund 6,4 % und bei den Gerichten durchschnittlich rund 15,5 %.⁵⁴

In der Abrechnungsdatenbank für Prozessbegleitungsfälle werden auch verschiedene Beendigungsarten von prozessbegleiteten Fällen erfasst. Ein Gesamtbild der Beendigungsarten im Strafverfahren zeigt die folgende Abbildung:

⁵⁰ VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 5.

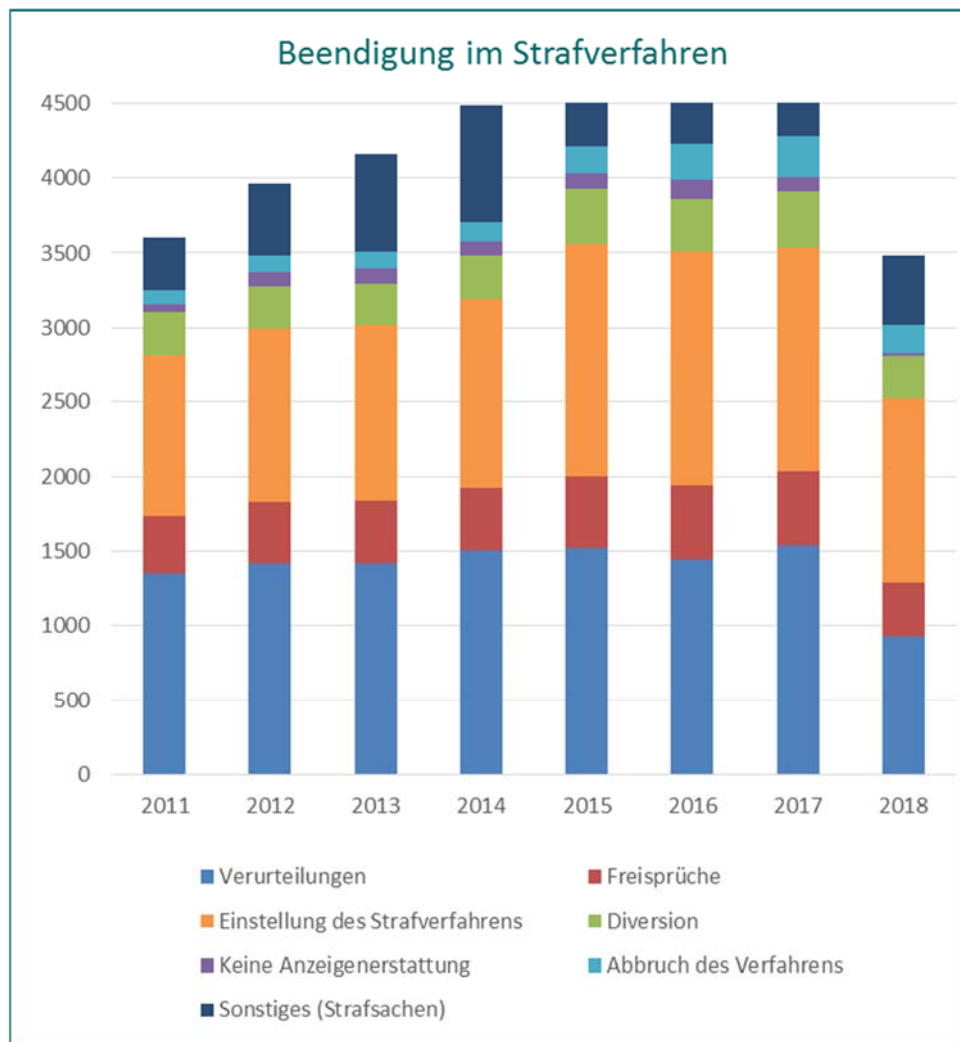
⁵¹ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 23, 2019).

⁵² VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabellen 3 und 4.

⁵³ Statistik des BMVRDJ (Auswertung 23, 2019).

⁵⁴ VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabellen 3 und 4.

Abbildung 51: Beendigung im Strafverfahren



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 6E, Stand: 29. Mai 2019).

Zum Stand 29. Mai 2019 lässt sich festhalten, dass im Durchschnitt der Erhebungsjahre 2011-2018 in rund 32,5 % aller prozessbegleiteten Fälle Verurteilungen erfolgen und in rund 10 % der Fälle Freisprüche. Rund 30,7 % der prozessbegleiteten Strafverfahren werden eingestellt, 13,6 % betreffen sonstige Strafsachen; in rund 7,4 % erfolgt Diversion, 3,8 % der Verfahren werden abgebrochen und in rund in 2 % der Fälle erfolgt keine Anzeige⁵⁵. In den Erhebungsjahren 2011 bis 2017 (für 2018 liegen zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch zu wenige Daten vor) waren die Zahlen für Freisprüche, Einstellungen, Diversionen und keine Anzeigenerstattung ungefähr gleichbleibend, während sich die Zahl der abgebrochenen Verfahren von 2011 auf 2017 verdoppelte und die Verurteilungen von rund 37 % in 2011 auf rund 31 % in

⁵⁵ Hiebei dürfte es sich um Fälle handeln, in denen Verjährung festgestellt wurde.

2017 zurückgingen; die Zahlen für sonstige Strafsachen stiegen von rund 10 % in 2011 auf rund 13 % in 2017.⁵⁶

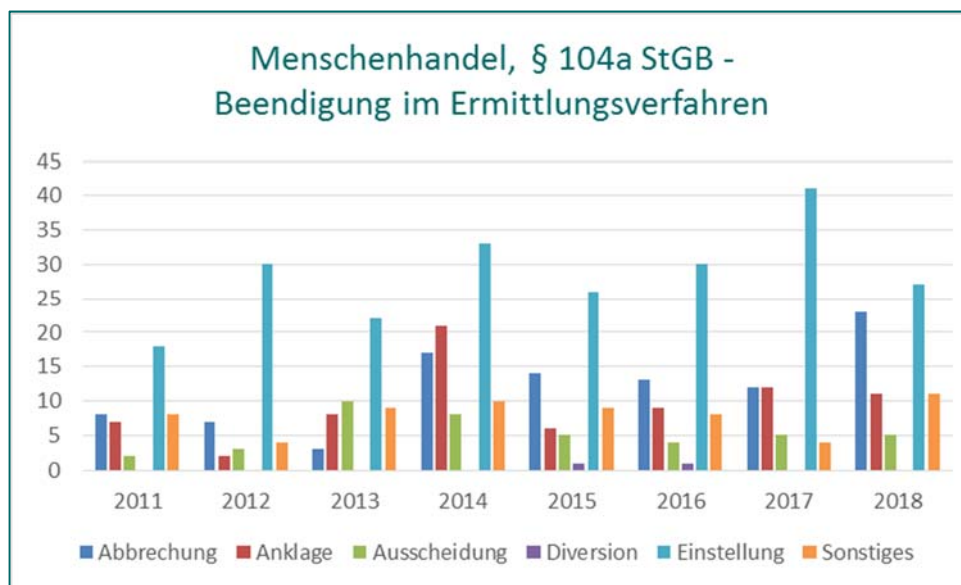
Anhand von Daten aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) können an vier Delikten beispielhaft die Beendigungsarten dargestellt werden, wobei Informationen zur Prozessbegleitung hier nicht miteinfließen:

X.1 Ausgewählte Delikte

X.1.1 Menschenhandel (§ 104a StGB)

Im staatsanwaltschaftlichen Verfahren zeigt sich bei einer durchschnittlichen Deliktszahl von 57 pro Jahr, dass in rund 16 % aller Delikte, die unter § 104a StGB fallen, Anklage erhoben wird und in rund 51 % eine Einstellung erfolgt.

Abbildung 52: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren

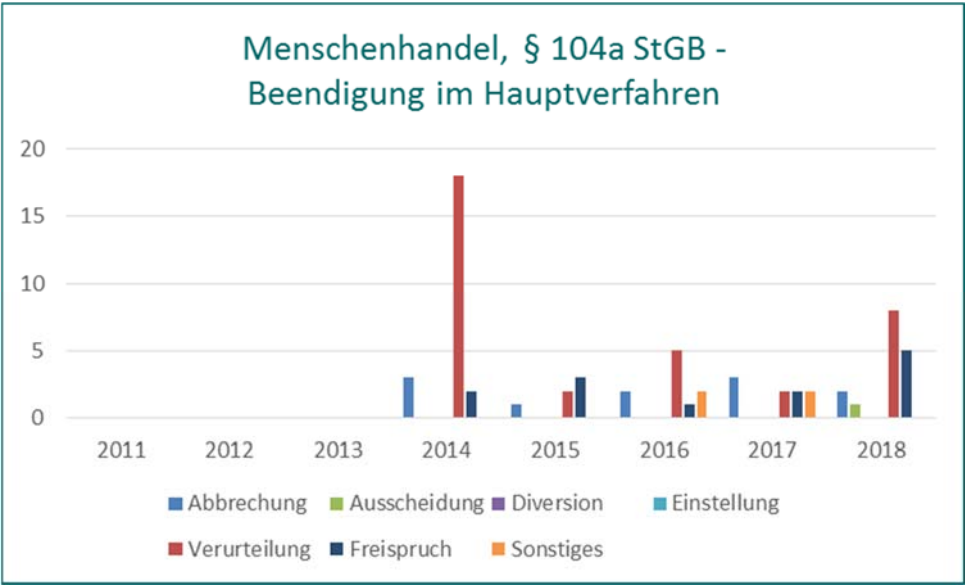


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 3.

⁵⁶ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 6E, Stand: 29. Mai 2019).

Im Hauptverfahren zeigt sich im Erhebungszeitraum eine durchschnittliche Zahl von 7 Fällen. Die folgende Abbildung wurde trotz dieser wenig aussagekräftigen Zahl aus Gründen der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit aufgenommen. In rund 37 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 18 % ein Freispruch.

Abbildung 53: Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

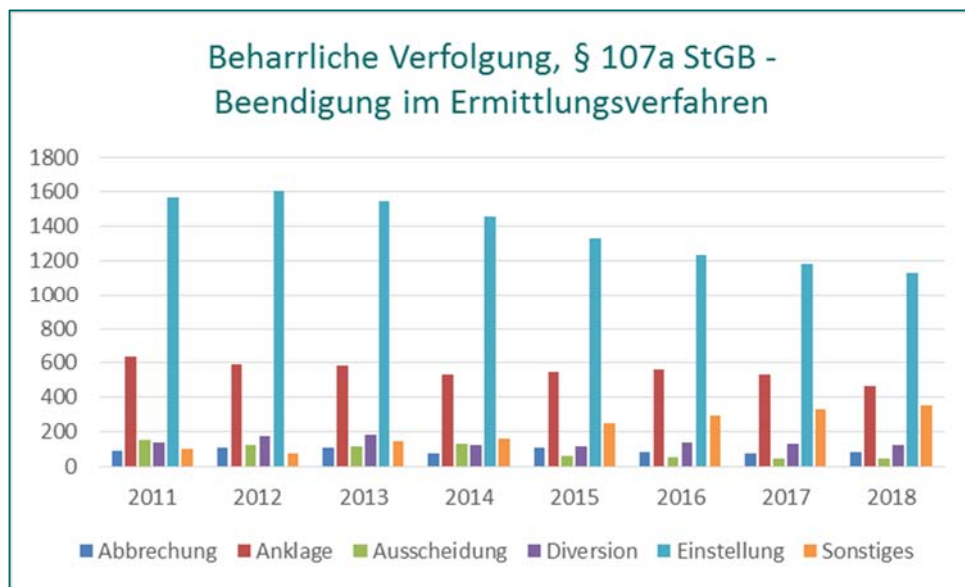


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 4.

X.1.2 Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB)

Im staatsanwaltschaftlichen Verfahren zeigt sich bei einer durchschnittlichen Deliktszahl von rund 2.380 pro Jahr, dass in rund 23,5 % aller Delikte, die unter § 107a StGB fallen, Anklage erhoben wird, in rund 6 % Diversion und in rund 58 % eine Einstellung erfolgt.

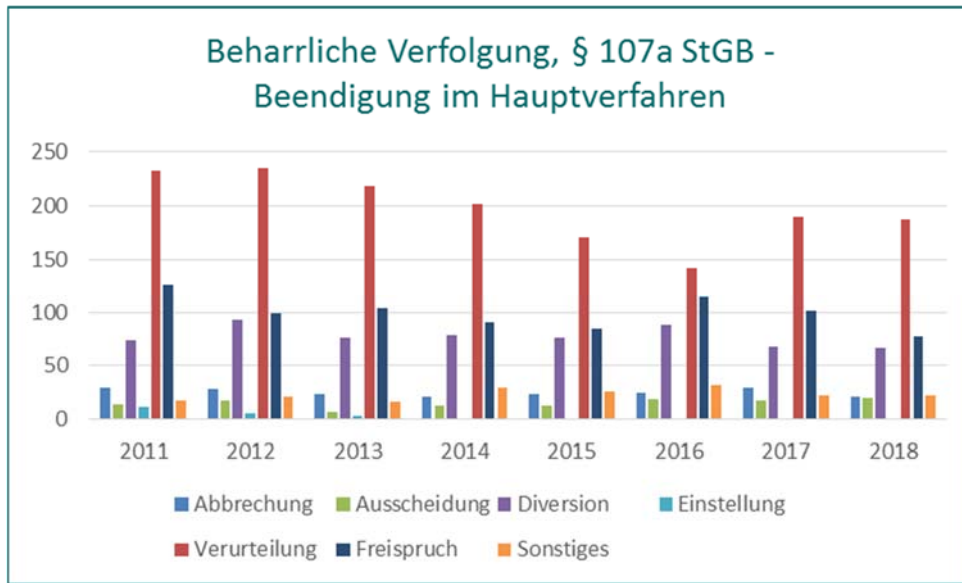
Abbildung 54: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 3.

Im Hauptverfahren zeigt sich im Erhebungszeitraum eine durchschnittliche Zahl von 426 Fällen. Weniger als 1 % davon werden eingestellt und rund 18 % mit Diversion beendet. In rund 46 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 23 % ein Freispruch.

Abbildung 55: Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

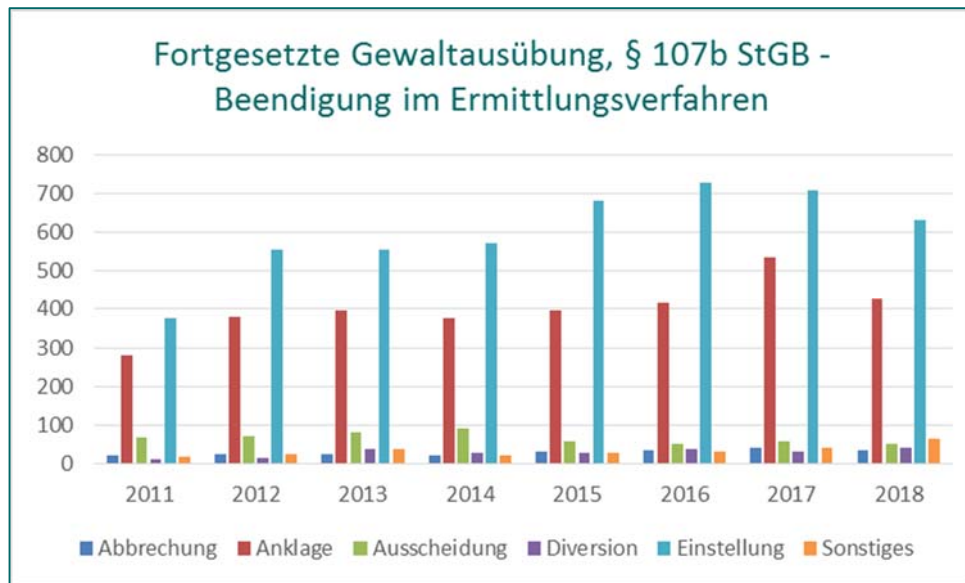


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 4.

X.1.3 Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB)

Hier zeigt sich bei einer durchschnittlichen Deliktszahl von rund 1.125 pro Jahr, dass in rund 36 % aller Delikte, die unter § 107b StGB fallen, Anklage erhoben wird, in rund 2,5 % Diversion und in rund 54 % eine Einstellung erfolgt.

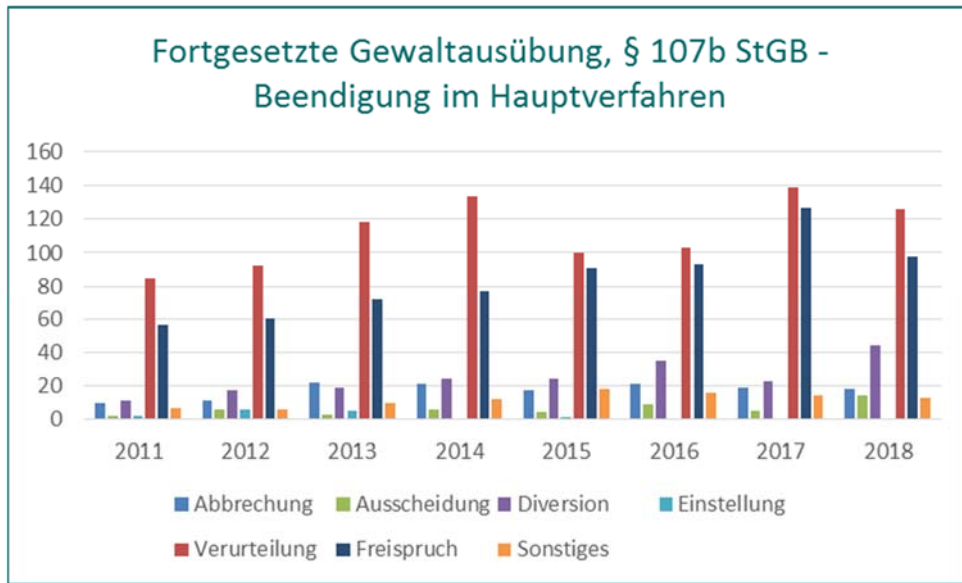
Abbildung 56: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 3.

Im Hauptverfahren zeigt sich im Erhebungszeitraum eine durchschnittliche Zahl von 248 Fällen. Rund 1 % davon werden eingestellt und rund 10 % mit Diversion beendet. In rund 46,5 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 34 % ein Freispruch.

Abbildung 57: Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Hauptverfahren

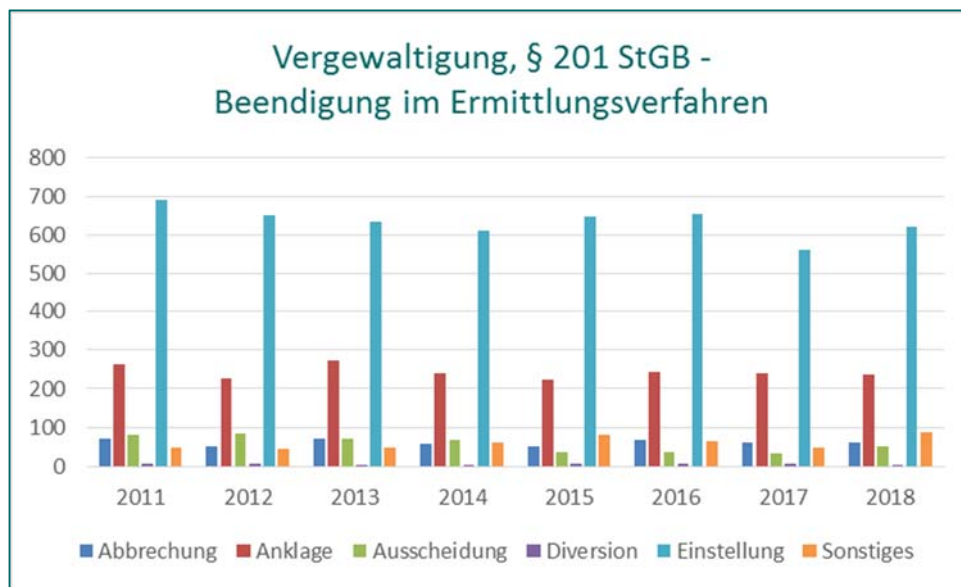


Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 4.

X.1.4 Vergewaltigung (§ 201 StGB)

Hier zeigt sich bei einer durchschnittlichen Deliktszahl von rund 1.006 pro Jahr, dass in bei rund 24 % aller Delikte, die unter § 201 StGB fallen, Anklage erhoben wird, in weniger als 1 % Diversion und in rund 63 % eine Einstellung erfolgt.

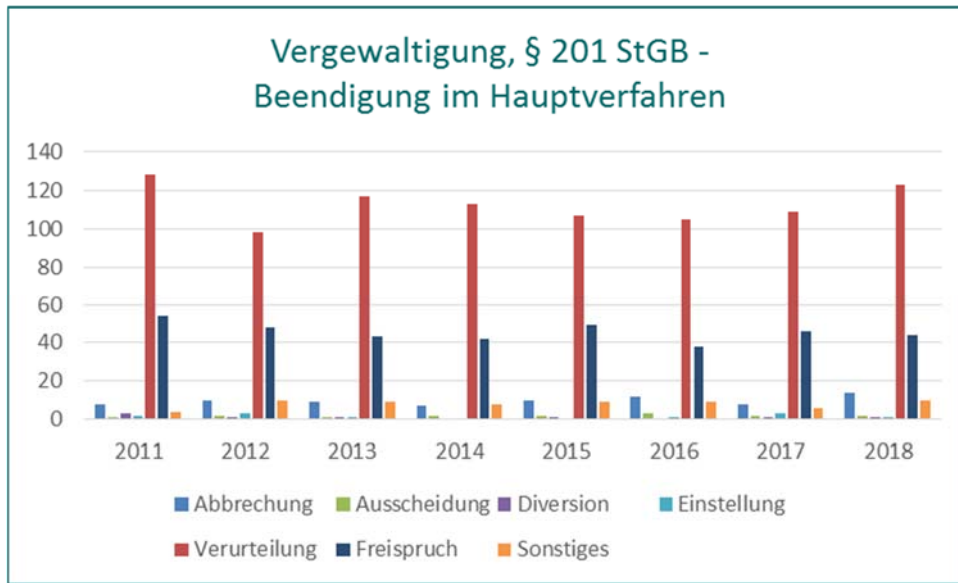
Abbildung 58: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 3.

Im Hauptverfahren zeigt sich im Erhebungszeitraum eine durchschnittliche Zahl von 175 Fällen. Rund 0,8 % davon werden eingestellt und 0,6 % mit Diversion beendet. In rund 64 % der Fälle erfolgt eine Verurteilung und in rund 26 % ein Freispruch.

Abbildung 59: Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 4.

Für die Zwecke der Prozessbegleitung näher betrachtet werden im folgenden Diversion, Einstellungen, Verurteilungen und Freisprüche.

X.2 Beendigungsarten

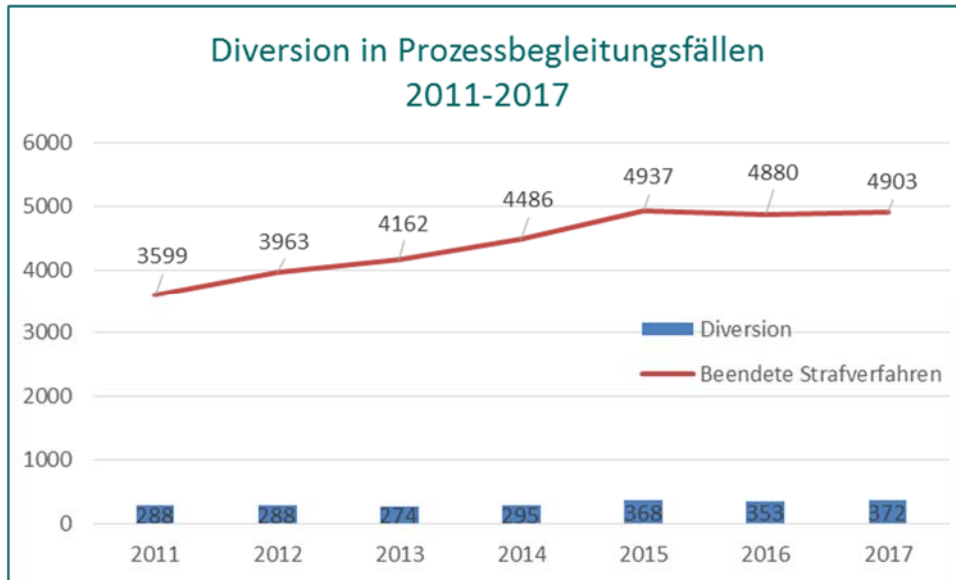
Die folgenden Daten sind auf Basis erstbetreuter Personen berechnet, das bedeutet, dass die Beendigungsarten pro prozessbegleiteter Person gerechnet werden. Da laufend offene Fälle aus früheren Jahren beendet werden, unterliegen diese Zahlen einer steten Änderung. Da die meisten offenen Fälle aus dem letzten Erhebungsjahr (2018) stammen, sind die Daten zu diesem Jahr wenig repräsentativ. Daher beziehen sich die folgenden Ausführungen, die alle den Stand 29. Mai 2019 haben, nur auf die Jahre 2011 bis 2017.

X.2.1 Diversion

Die statistischen Daten der Abrechnungsdatenbank unterscheiden nicht zwischen Diversion im Ermittlungsverfahren und im Verfahren vor Gericht. Unterschiedliche Arten der Diversion – Diversion nach § 198 Abs. 1 Z. 1 StPO (Geldbuße), § 198 Abs. 1 Z. 2 StPO (gemeinnützige Leistung), § 198 Abs. 1 Z. 3 StPO (Probezeit ohne oder mit Pflichten) und § 198 Abs. 1 Z. 4 StPO (Tausgleich) werden ebenso wenig unterschieden.

Im Durchschnitt der Erhebungsjahre fand Diversion in konstanten rund 7,3 % aller abgeschlossenen Fälle mit Prozessbegleitung statt.

Abbildung 60: Diversion in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 6E, Stand: 29. Mai 2019).

X.2.2 Einstellungen

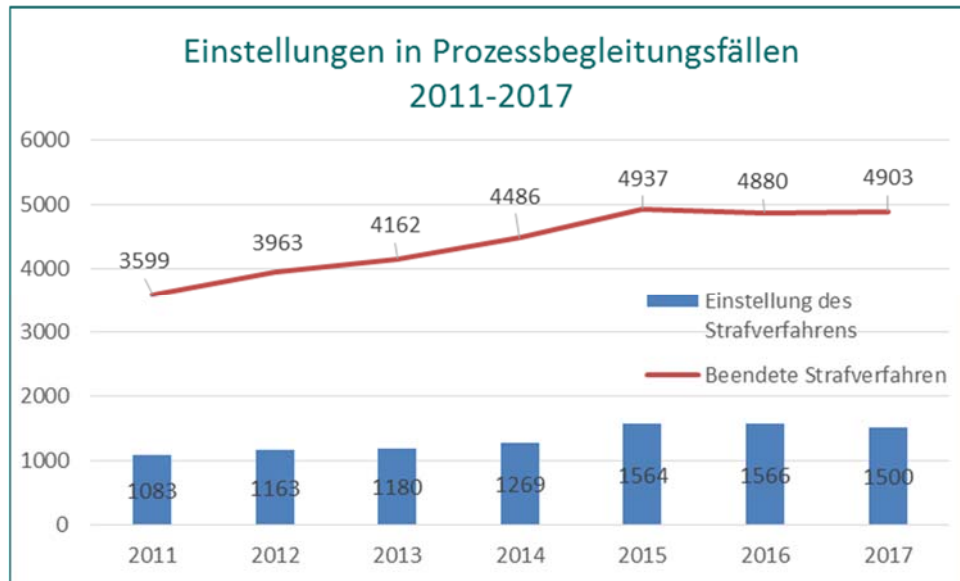
Für die allgemeine Darstellung der Erledigungen durch die Staatsanwaltschaft siehe den Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.⁵⁷

Rund 30 % (Tendenz leicht steigend) aller Strafverfahren mit Prozessbegleitung im Erhebungszeitraum werden eingestellt. Seit dem Jahr 2015 überwiegt in prozessbegleiteten Fällen die Zahl der Einstellungen jene der Verurteilungen.

⁵⁷ Siehe

<https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sicherheitsbericht%202017%20bmvrdj.pdf?forcedownload=true> (abgefragt am 28.05.2019), Seiten 224 ff.

Abbildung 61: Einstellungen in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 6E, Stand: 29. Mai 2019).

Der Zeitpunkt der Verfahrenseinstellung (durch die Staatsanwaltschaft / vor kontradiktorischer Vernehmung / nach kontradiktorischer Vernehmung, aber vor der Hauptverhandlung) ist nicht eruierbar, auch nicht ob es sich um eine teilweise Einstellung handelt.

X.2.3 Verurteilungen

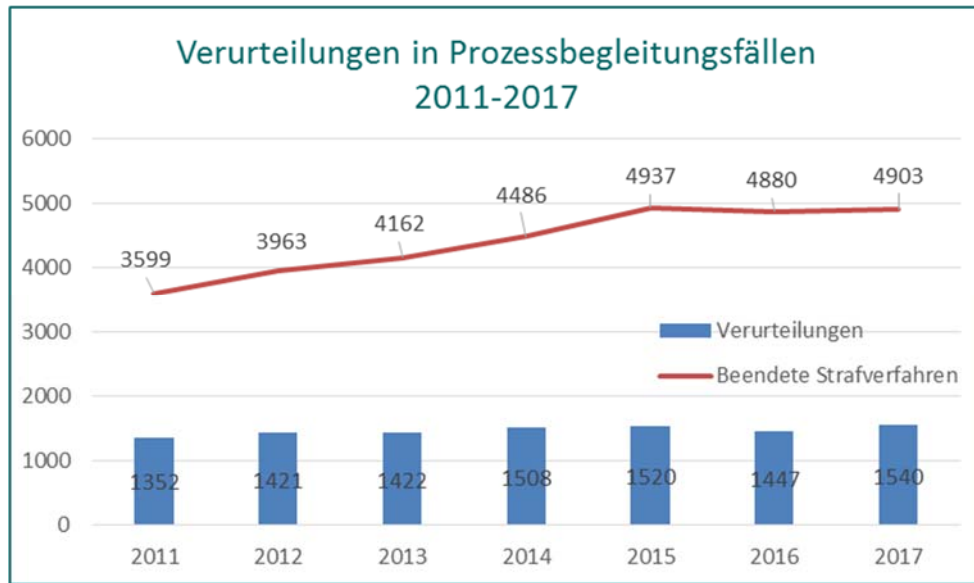
Für die allgemeine Darstellung der Verurteilungen siehe den Sicherheitsbericht 2017 – Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz.⁵⁸

Die statistische Auswertung der Abrechnungsdatenbank ergibt, dass in rund 33 % aller prozessbegleiteten Fälle Verurteilungen erfolgen. Die Art der verhängten Strafe, Maßnahmen oder Auflagen sind nicht erhebbar. Verurteilungen in Verfahren mit rein juristischer Prozessbegleitung sind rückläufig.⁵⁹

⁵⁸ Siehe <https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848525f84a630132fdbd2cc85c91.de.0/sicherheitsbericht%202017%20bmvrj.pdf?forcedownload=true> (abgefragt am 28.05.2019), Seiten 224 ff.

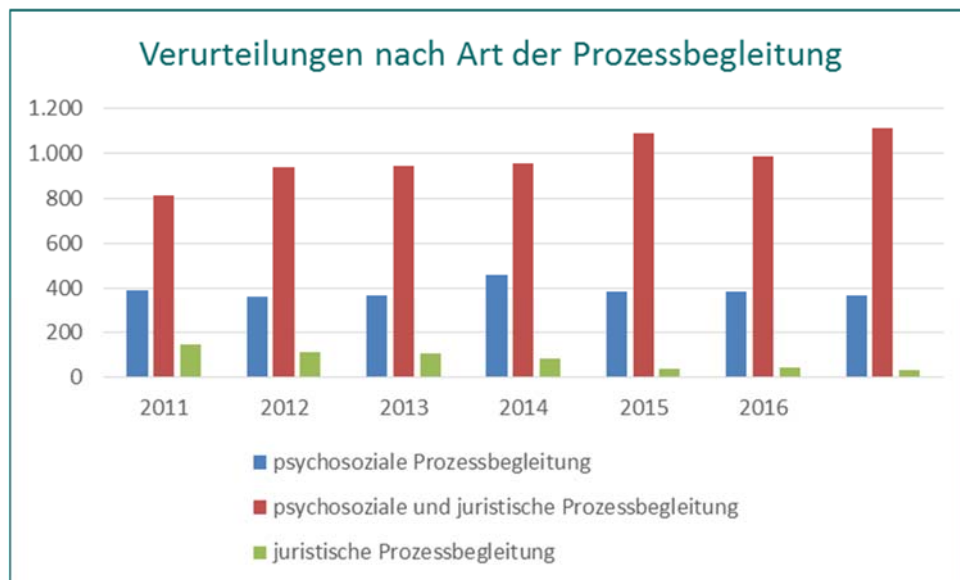
⁵⁹ Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 22E, Stand: 29. Mai 2019).

Abbildung 62: Verurteilungen in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 6E, Stand: 29. Mai 2019).

Abbildung 63: Verurteilungen nach Art der Prozessbegleitung

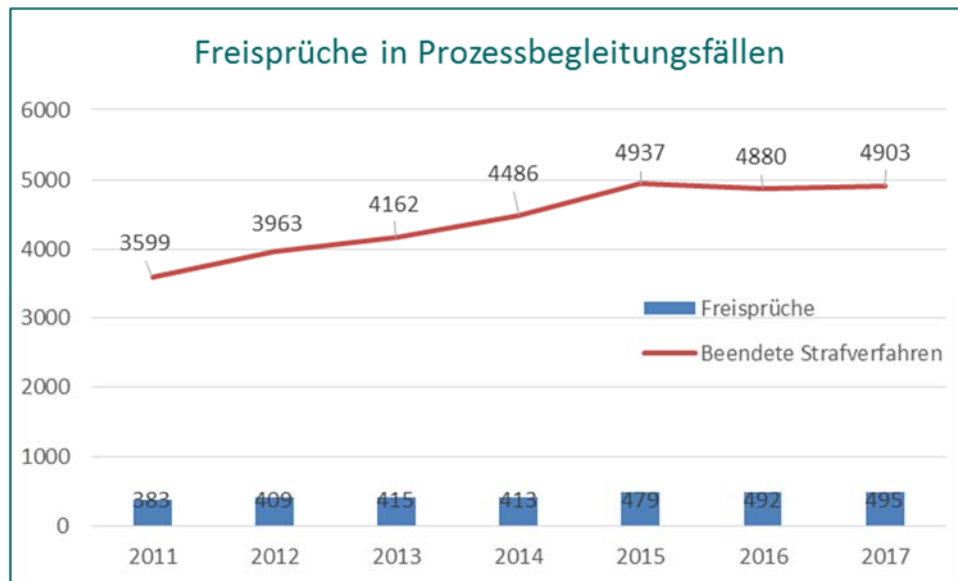


Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 22E, Stand: 29. Mai 2019).

X.2.4 Freisprüche

Im Schnitt der Erhebungsjahre 2011 – 2017 werden rund 10 % aller abgeschlossenen Fälle im Strafverfahren durch Freisprüche erledigt.

Abbildung 64: Freisprüche in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017



Quelle: Statistiken des BMVRDJ (Auswertung 6E, Stand: 29. Mai 2019).

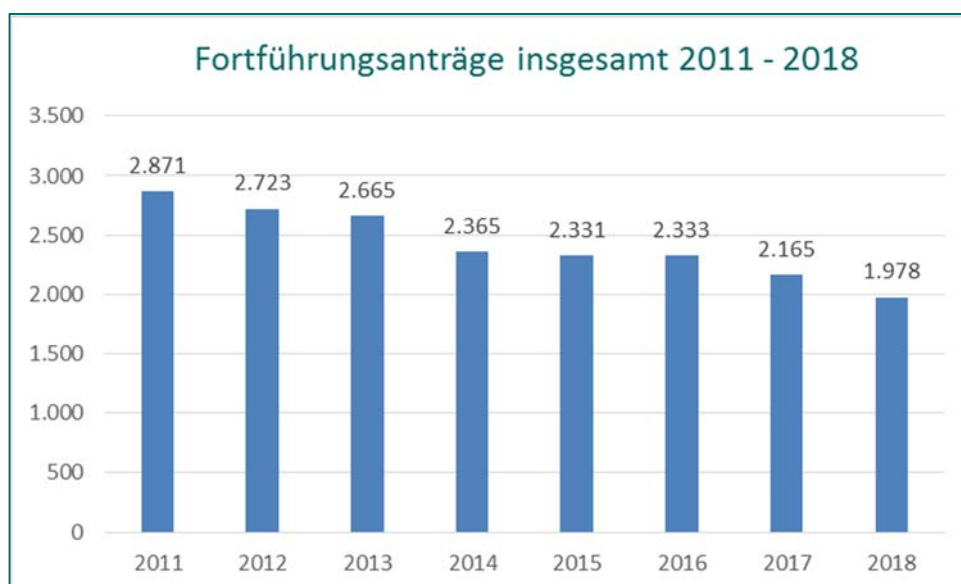
XI Sonderfragen

XI.1 Fortführungsanträge

Gemäß § 195 Abs. 1 StPO hat das Gericht „Solange die Strafbarkeit der Tat nicht verjährt ist, [...] auf Antrag des Opfers die Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 beendeten Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft anzuordnen, wenn (1) das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde, (2) erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Tatsachen bestehen, die der Entscheidung über die Beendigung zu Grunde gelegt wurden, oder (3) neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die für sich allein oder im Zusammenhalt mit übrigen Verfahrensergebnissen geeignet erscheinen, den Sachverhalt soweit zu klären, dass nach dem 11. oder 12. Hauptstück vorgegangen werden kann.“

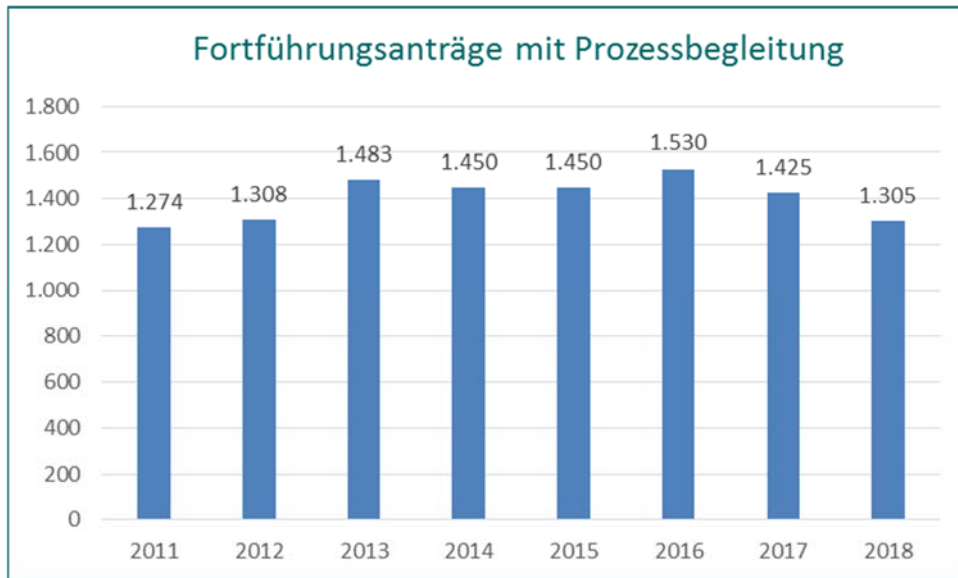
Während die Zahl der Fortführungsanträge in den Erhebungsjahren insgesamt (d.h. auch für Verfahren ohne Prozessbegleitung) rückläufig ist, steigt ihre Zahl in Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung. Zu beachten ist hierbei, dass die Auswertung der Fortführungsanträge nicht opferbezogen, sondern nur pro Verfahren erfolgen kann.

Abbildung 65: Fortführungsanträge, insgesamt 2011-2018



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 9.

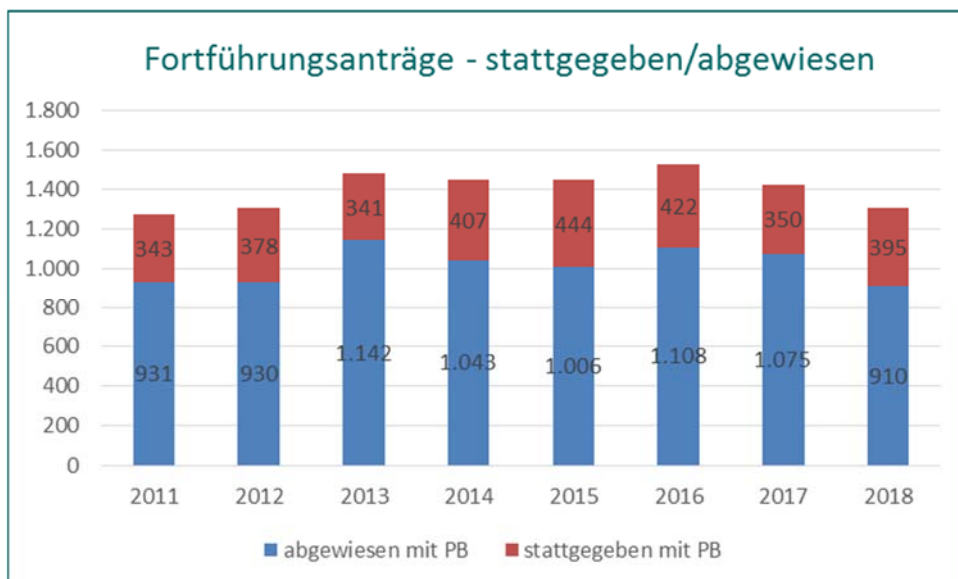
Abbildung 66: Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 9.

Im Erhebungszeitraum wurden gleichbleibend rund 72-73 % aller mit Prozessbegleitung eingebrachten Fortführungsanträge abgewiesen.

Abbildung 67: Fortführungsanträge – stattgegeben/abgewiesen



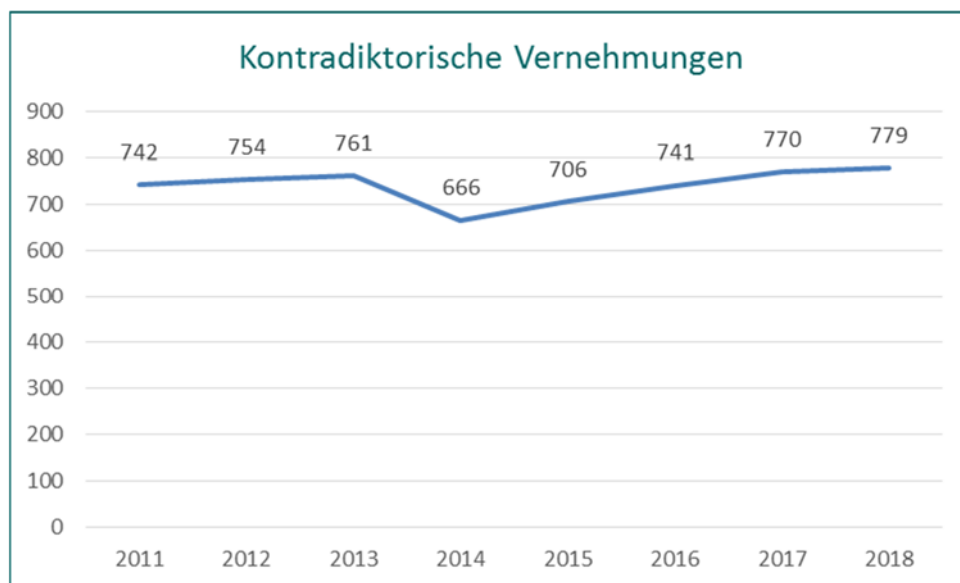
Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 9.

XI.2 Kontradiktorische Vernehmung im Ermittlungsverfahren

Angaben zur kontradiktorischen Vernehmung im Ermittlungsverfahren können nur nach § 165 Abs. 1 StPO ausgewertet werden. Eine separate Auswertung der schonenden Vernehmung von Opfern nach § 66a StPO (§ 165 Abs. 3 StPO) ist nicht möglich; sie ist von den unten angeführten Daten mitumfasst. Kontradiktorische Vernehmungen erfolgen zwingend durch das Gericht und stellen eine Vorwegnahme eines Teils des Hauptverfahrens dar.

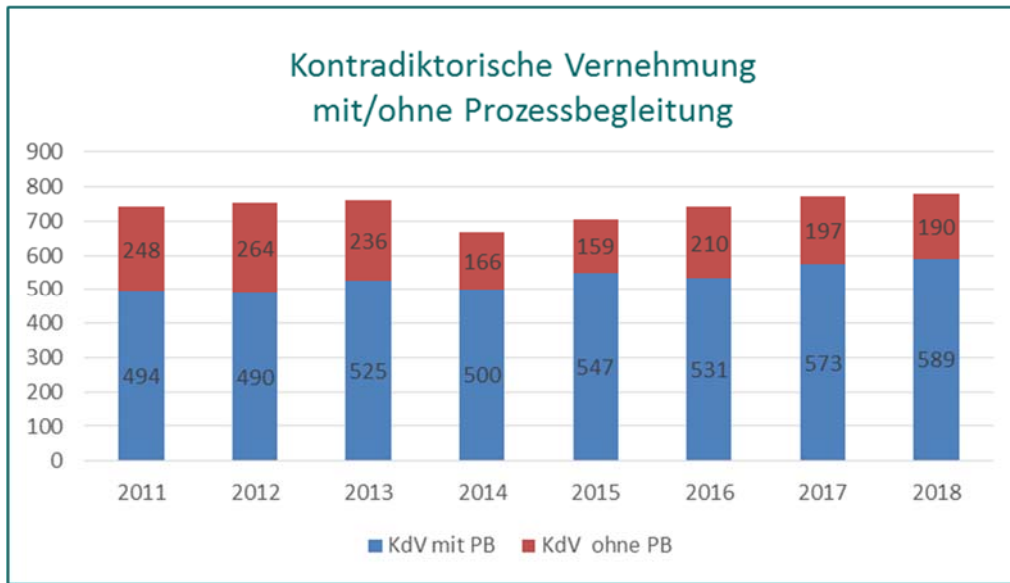
Die Gesamtzahl der kontradiktorischen Vernehmungen war in den Erhebungsjahren ungefähr gleichbleibend. Die Mehrzahl an kontradiktorischen Vernehmungen (in den Erhebungsjahren durchschnittlich rund 71 %) findet in Verfahren mit (juristischer) Prozessbegleitung statt.

Abbildung 68: Kontradiktorische Vernehmungen



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 10.

Abbildung 69: Kontradiktorische Vernehmungen – mit/ohne Prozessbegleitung



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 10.

XI.3 Akteneinsicht durch das Opfer

Angaben über Akteneinsichten durch das Opfer i.S.d. § 68 StPO sind nicht erhebbar, weil Akteneinsichten nur für einen konkreten Fall gemacht werden und in der statistischen Auswertung nicht zwischen Beschuldigten, Opfer, Prozessbegleitung oder anderen Berechtigten (z.B. Versicherung etc.) unterschieden wird.

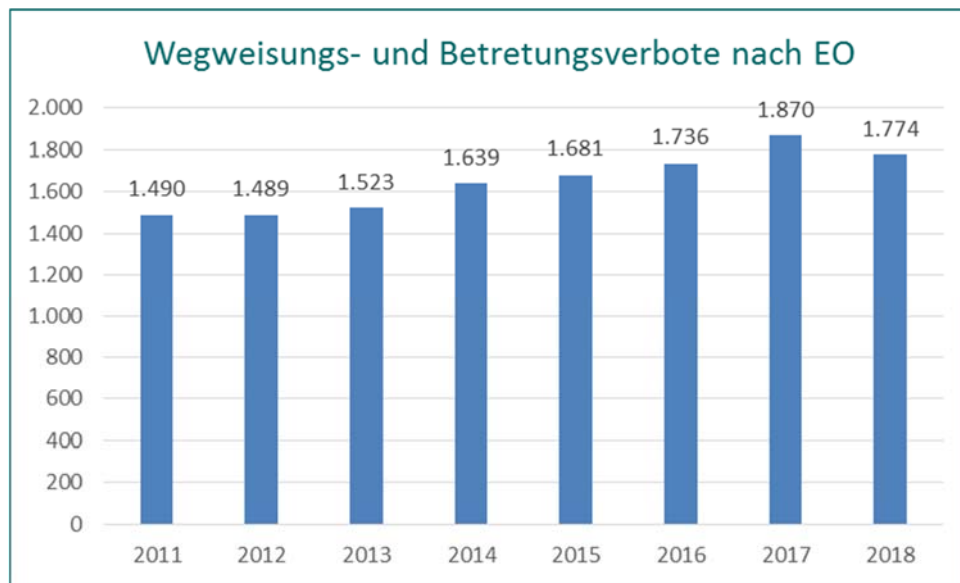
XI.4 Gutachten

Die Zahl der im Strafverfahren erstellten Gutachten ist nicht feststellbar. Erhebbar ist nur, ob es in einem Fall eine Sachverständigenbestellung gab oder nicht. Diese kann aber nicht dem Opfer direkt zugeordnet werden, da Gutachten in Verfahren auch andere Gründe haben können.

XI.5 Wegweisungs- und Betretungsverbote

Erhebungen zu den Wegweisungs- und Betretungsverboten nach § 382b und 382e EO geben nur allgemeine Informationen. So ist deren Zahl nach einem kontinuierlichen Anstieg von 2011 bis 2017 in 2018 erstmals wieder leicht rückläufig.

Abbildung 70: Wegweisungs- und Betretungsverbote nach EO



Quelle: VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 6.

Die statistische Erhebung erlaubt keine Verknüpfung mit dem Strafverfahren, da die gerichtlichen Wegweisungs- und Betretungsverbote Teil des Zivilverfahrens sind.

Auch ob es sich um wiederholte/fortgesetzte Wegweisungs- und Betretungsverbote handelt, lässt sich nicht erheben.

XI.6 Strafvollzug

Prozessbegleitung wird auch für Insassen von Justizanstalten gewährt. Über die Zahl der Prozessbegleitungen liegen derzeit noch keine aussagekräftigen Angaben vor.

Ebenso wenig liegen Angaben über die Zahl der Anträge auf Verständigung der prozessbegleiteten Person vom ersten unbewachten Verlassen der Anstalt oder der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Täters vor.

XI.7 Privatbeteiligung

Gemäß Erlass des (ehemaligen) BMJ vom 5. Februar 2007 über die Vertretungsbefugnis juristischer Prozessbegleitung (BMJ-L578.023/0001-II 3/2007) hat die juristische Prozessbegleitung alle Rechte und Pflichten einer Privatbeteiligtenvertreterin/eines Privatbeteiligtenvertreter und muss daher auch für die allfällige Geltendmachung des Privatbeteiligtenanschlusses sorgen. Als juristische Prozessbegleiter/innen werden spezialisierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte herangezogen.

In den Erhebungsjahren 2011 bis 2018 wurden **bei den Staatsanwaltschaften** im Durchschnitt pro Jahr bei rund 38.400 Delikten eine Privatbeteiligung gezählt. Rund 36 % davon waren Privatbeteiligungen, die von juristischen Prozessbegleitern und -begleiterinnen erklärt wurden. Rund 47 % aller Verfahren mit Privatbeteiligung werden eingestellt. **Bei den Gerichten** wurden im Erhebungszeitraum im Durchschnitt pro Jahr rund 29.000 Delikte mit Privatbeteiligung gezählt, rund 57 % davon mit Prozessbegleitung. In rund 50 % erfolgte ein Privatbeteiligungszuspruch, davon wiederum waren rund 53 % mit Prozessbegleitung. Die Höhe der jeweiligen Privatbeteiligungszusprüche wird nicht erhoben. Privatbeteiligung findet zumeist bei Delikten gegen Leib und Leben (Körperverletzung und fahrlässige Körperverletzung) oder bei Vermögensdelikten (Diebstahl, Betrug etc.) statt.⁶⁰

Hiebei handelt es sich um eine deliktbezogene Zählung. Da pro Verfahren auch mehrere Delikte abgehandelt werden können, ist die Zahl der Privatbeteiligungen pro Verfahren jedenfalls geringer, jedoch auf Basis der derzeitigen Datenlage nicht erhebbar.

⁶⁰ VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabelle 11.

XI.8 Beschuldigte im Strafverfahren

Die Stellung eines Beschuldigten / einer Beschuldigten zum Opfer ([Stief-]Vater, [Stief-]Mutter, [Ex]-Ehegatte/[Ex-]Lebensgefährte, sonstige Familienangehörige, Freundes- und Bekanntenkreis, sonstige, Täter/in unbekannt)⁶¹ – ist weder aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) noch aus der Abrechnungsdatenbank erhebbar. Die österreichische polizeiliche Kriminalstatistik 2018⁶² weist für Gewalttaten aus, dass über den Zeitraum der Erhebungsjahre in rund 35 % aller Fälle keine Beziehung zwischen Tatverdächtigem/Tatverdächtige und Opfer besteht: *„Bei der größten Anzahl (28.126) der angezeigten Gewalttaten hatten Tatverdächtige und Opfer keinerlei Beziehung zueinander. Bei 21.297 der angezeigten Gewalttaten standen Opfer und Tatverdächtige in einem Bekanntschaftsverhältnis, bei 11.565 in einer familiären Beziehung in einer Hausgemeinschaft, bei 7.149 in einer familiären Beziehung ohne Hausgemeinschaft und bei 4.224 waren es Zufallsbekanntschaften.“*

Angaben zum Beschuldigten / zur Beschuldigten im Strafverfahren, insbesondere Geschlecht und Alter, sind aus den Statistiken der Verfahrensautomation Justiz (VJ) erhebbar.

Im Ermittlungsverfahren:⁶³

Männliche Beschuldigte im Ermittlungsverfahren sind zu rund 82,5 % Erwachsene, zu rund 8 % junge Erwachsene, zu rund 8 % mündig Minderjährige und zu rund 1,5 % unmündig Minderjährige. Rund 22,2 % (Tendenz fallend) aller Taten männlicher Beschuldigter aller Altersgruppen fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 7 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 1,5 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 69 % betreffen andere Delikte.

Weibliche Beschuldigte im Ermittlungsverfahren sind zu rund 85 % Erwachsene, zu rund 6 % junge Erwachsene, zu rund 8 % mündig Minderjährige und zu knapp 2 % unmündig Minderjährige. Rund 25,5 % (Tendenz leicht fallend) aller weiblichen Beschuldigten aller Altersgruppen zu Last gelegten Taten fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB), rund 4,5 % in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 0,5 % in die Deliktsgruppe der

⁶¹ Diese Gliederung wird auch von den Gewaltschutzzentren in ihren Jahresberichten verwendet.

⁶² Siehe https://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_18_Broschuere.pdf (abgefragt am 28.05.2019), S. 21.

⁶³ VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabellen 7.

strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 70 % betreffen andere Delikte.

Bei einer über den Erhebungszeitraum 2011-2018 insgesamt sinkenden Rate an Beschuldigten beträgt der Anteil weiblicher Beschuldigter im Ermittlungsverfahren rund 19 %.

Bei knapp 5 % (nahezu 99 % davon Erwachsene) aller Beschuldigten im Ermittlungsverfahren ist das Geschlecht nicht bekannt bzw. im System der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht erfasst.

Im Hauptverfahren:⁶⁴

Männliche Beschuldigte im Hauptverfahren sind zu rund 81 % Erwachsene, zu rund 11,5 % junge Erwachsene und zu rund 7,5 % mündig Minderjährige. Rund 17 % (Tendenz fallend) aller Taten männlicher Beschuldigter aller Altersgruppen fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB). Über 6 % aller männlichen Beschuldigter aller Altersgruppen zu Last gelegten Taten fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 1 % fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 75 % betreffen andere Delikte.

Weibliche Beschuldigte im Hauptverfahren sind zu rund 83 % Erwachsene, zu rund 10 % junge Erwachsene und zu rund 7 % mündig Minderjährige. Rund 13 % aller Taten weiblicher Beschuldigter aller Altersgruppen fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 – 95 StGB). Rund 3 % aller weiblichen Beschuldigter aller Altersgruppen zu Last gelegten Taten fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die Freiheit (§§ 99 – 110 StGB) und rund 0,2 % fallen in die Deliktsgruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 – 221 StGB). Die übrigen rund 84 % betreffen andere Delikte.

Bei einer über den Erhebungszeitraum 2011-2018 insgesamt sinkenden Rate an Beschuldigten beträgt der Anteil weiblicher Beschuldigter im Hauptverfahren rund 15,2 %.

Im Hauptverfahren beträgt der Anteil der Beschuldigten, deren Geschlecht nicht bekannt bzw. im System der Verfahrensautomation Justiz (VJ) nicht erfasst ist, nur mehr 0,2 % (ungefähr 92 % davon Erwachsene).

⁶⁴ VJ-Statistiken der BRZ (April 2019) – Tabellen 8.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Prozessbegleitete Personen	16
Abbildung 2:	Erstbetreute Personen (Opfer und Bezugspersonen), Entwicklung 2000-2018	17
Abbildung 3:	Prozessbegleitete Personen im Bundesländervergleich in Prozent der Einwohnerzahl, Durchschnitt 2011-2018	18
Abbildung 4:	Prozessbegleitete Personen nach Verfahrensarten	19
Abbildung 5:	Zahl der prozessbegleiteten Personen im Strafverfahren	20
Abbildung 6:	Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung	21
Abbildung 7:	Altersstruktur der Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2016.	22
Abbildung 8:	Altersstruktur der Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2017.	23
Abbildung 9:	Frauen und Männer in der Prozessbegleitung, Entwicklung 2011-2018.	24
Abbildung 10:	Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Frauen.	26
Abbildung 11:	Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Männer.	27
Abbildung 12:	Frauen als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2016.	28
Abbildung 13:	Männer als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2016.	29
Abbildung 14:	Frauen als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2017.	29
Abbildung 15:	Männer als Opfer im polizeilichen Ermittlungsverfahren, 2017.	30
Abbildung 16:	Anteil junger Erwachsener in der Prozessbegleitung	31
Abbildung 17:	Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Junge Erwachsene	32
Abbildung 18:	Anteil minderjähriger prozessbegleiteter Personen	33
Abbildung 19:	Minderjährige prozessbegleitete Personen nach Altersgruppen	34
Abbildung 20:	Weibliche minderjährige prozessbegleitete Personen	35
Abbildung 21:	Männliche minderjährige prozessbegleitete Personen	35
Abbildung 22:	Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Minderjährige	37
Abbildung 23:	Opfer und Bezugspersonen	39
Abbildung 24:	Bezugspersonen in den Bundesländern	40
Abbildung 25:	Delikte in Strafverfahren mit Prozessbegleitung – Bezugspersonen	42
Abbildung 26:	Aufgewandte Stunden pro Opfergruppe – Opfer und Bezugspersonen	43
Abbildung 27:	Prozessbegleitete Personen in geförderten Opferhilfeeinrichtungen	44
Abbildung 28:	Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen, 2000-2018	45
Abbildung 29:	Zahl der geförderten Opferhilfeeinrichtungen nach Opfergruppen	47
Abbildung 30:	Für Prozessbegleitung aufgewendete Stunden pro Jahr	50
Abbildung 31:	Aufgewendete Stunden – Männer und Frauen	52
Abbildung 32:	Aufgewendete Stunden nach Altersgruppen der Minderjährigen in %	53
Abbildung 33:	Gesamtkosten der Prozessbegleitung, 2000-2018	55
Abbildung 34:	Durchschnittliche Kosten pro Kopf – Gesamtkosten der Prozessbegleitung	57

Abbildung 35:	Kosten für prozessbegleitete Personen – Männer und Frauen	58
Abbildung 36:	Prozessbegleitete Personen – Altersgruppen und Kosten	59
Abbildung 37:	Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Erwachsene	60
Abbildung 38:	Kostenentwicklung nach Altersgruppen – Minderjährige	60
Abbildung 39:	Kosten für psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	61
Abbildung 40:	Weibliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	62
Abbildung 41:	Männliche prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	62
Abbildung 42:	Minderjährige prozessbegleitete Personen – psychosoziale und juristische Prozessbegleitung	63
Abbildung 43:	Gesamtkosten der Prozessbegleitung nach Leistungen aufgeschlüsselt	64
Abbildung 44:	Kosten für Schriftsätze	65
Abbildung 45:	Kopierkosten	66
Abbildung 46:	Kosten für Prozessbegleitung im Straf- und im Zivilverfahren	67
Abbildung 47:	Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Strafverfahren	68
Abbildung 48:	Durchschnittliche Kosten pro Kopf – (juristische und psychosoziale) Prozessbegleitung im Zivilverfahren	69
Abbildung 49:	Prozessbegleitete Personen (Opfer und Bezugspersonen) – Ausgaben	70
Abbildung 50:	Delikte in Verfahren mit Prozessbegleitung bei den Staatsanwaltschaften	72
Abbildung 51:	Beendigung im Strafverfahren	74
Abbildung 52:	Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	75
Abbildung 53:	Menschenhandel (§ 104a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	76
Abbildung 54:	Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	77
Abbildung 55:	Beharrliche Verfolgung (§ 107a StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	78
Abbildung 56:	Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	79
Abbildung 57:	Fortgesetzte Gewaltausübung (§ 107b StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	80
Abbildung 58:	Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Ermittlungsverfahren	81
Abbildung 59:	Vergewaltigung (§ 201 StGB) – Beendigung im Hauptverfahren	82
Abbildung 60:	Diversion in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017	83
Abbildung 61:	Einstellungen in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017	84
Abbildung 62:	Verurteilungen in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017	85
Abbildung 63:	Verurteilungen nach Art der Prozessbegleitung	85
Abbildung 64:	Freisprüche in Prozessbegleitungsfällen, 2011-2017	86
Abbildung 65:	Fortführungsanträge, insgesamt 2011-2018	87

Abbildung 66:	Fortführungsanträge mit Prozessbegleitung	88
Abbildung 67:	Fortführungsanträge – stattgegeben/abgewiesen	88
Abbildung 68:	Kontradiktorische Vernehmungen	89
Abbildung 69:	Kontradiktorische Vernehmungen – mit/ohne Prozessbegleitung	90
Abbildung 70:	Wegweisungs- und Betretungsverbote nach EO	91

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ),

Abteilung III 4, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, Stand: 11. Oktober 2019

Copyright und Haftung

Ein auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind den Medieninhabern vorbehalten.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) und/oder der Center of Legal Competence (CLC) Forschung & Consulting GmbH ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an office@clc.or.at.

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Straße 1, 1010 Wien

+43 1 123 45-0

email@bmvrdj.gv.at

bmvrdj.gv.at